

Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen



Örtliches Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 1.00 Auflageentwurf



Quelle: <https://www.heiligenkreuz-waasen.gv.at/startseite/>

Auflagebeschluss: 17.12.2021

Öffentliche Auflagefrist: 03.01.2022 bis 28.02.2022

Öffentliche Versammlung: 24.01.2022

WORTLAUT ZUM
ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT/
ENTWICKLUNGSPLAN NR. 1.00

der Marktgemeinde
Heiligenkreuz am Waasen



– AUFLAGEENTWURF –

Stand: 17.12.2021

Verfasser:



zt:

Pumpernig & Partner ZT GmbH
staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung, Raumordnung und Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabberger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9

GZ:

094FR18



INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
§1 Umfang und Inhalt	4
§ 2 Plangrundlage und Verfasser	5
§ 3 Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes im Wirkungsbereich der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen	5
(1) Detailabgrenzung und Übernahme überörtlicher Festlegungen und Landschaftsteilräume:	5
Z.1 Landesentwicklungsprogramm 2009	5
Z.2 Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark	6
(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen	7
Z.1 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung	7
Z.2 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Aufbauelemente:	8
Z.3 Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen, Grünraumelemente und Freihaltezonen	10
(3) Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan	11
Z.1 Naturräumliche Entwicklungsgrenzen mit lfde. Nr. 1-4	12
Z.2 Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen mit lfde. Nr. 1-7	12
§ 4 Raumbezogene Ziele und Massnahmen	13
(1) Sachbezogene Ziele und Maßnahmen (Entwicklungsziele für Sachbereiche).	13
Z.1 Naturraum und Umwelt	13
Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung	14
Z.3 Wirtschaft	14
Z.4 Technische Infrastruktur/Gemeinbedarfseinrichtungen	15
(2) Entwicklungsziele für die einzelnen Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten	15
Z.1 Entwicklungspriorität 1:	15
Z.2 Entwicklungspriorität 2:	16
Z.3 Entwicklungspriorität 3:	18
§ 5 Inkrafttreten/ Ausserkrafttreten	18
Verfahrensblatt	19

Abkürzungsverzeichnis:

Abs	Absatz
ABT	Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)
ao	außerordentliche (Revision) beim LVwG
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPI	Bebauungsplan
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
ehem.	Ehemalig(-e)
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem	gemäß
gelt.	Geltend
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
idHv	in der Höhe von
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	Laufend/laufende
lit.	Litera
LVwG	Landesverwaltungsgericht (Steiermark)
max.	maximal
mind.	Mindestens
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume
sh	siehe
Stmk	Steiermärkisch(e)
StROG	Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)
Tif./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vd	vertreten durch
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG

Planungsprozess:

Mit 1.1.2015 ist die Gemeindestruktureform des Landes Steiermark in Kraft getreten und rief damit neben den zahlreichen Gebietsänderungen hinsichtlich der von der Fusion erfassten Gemeinden auch geänderte Rahmenbedingungen für die örtliche Raumplanung hervor – auch für die neue Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen.

Die neue Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen setzt es sich zum Ziel, die wiederverlautbarten und somit in Geltung gesetzten Örtlichen Entwicklungskonzepte/ Entwicklungspläne mit den Funktionenfestlegungen und Entwicklungsgrenzen sowie die Flächenwidmungspläne mit den darin enthaltenen Baulandfestlegungen, Freiland- und Verkehrsflächenausweisungen der ehemaligen Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen und der ehemaligen Gemeinde St. Ulrich am Waasen zu überarbeiten, aufeinander abzustimmen und das neue erste Örtliche Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan und den neuen ersten Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen in Rechtskraft zu bringen.

In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020), den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) und des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Südweststeiermark (LGBl. Nr. 88/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wurden deshalb die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele der beiden ehemaligen Gemeinden evaluiert bzw. überarbeitet und nach dem Leitfaden „Örtliches Entwicklungskonzept 2.0“ des Amtes der Stmk. Landesregierung gegliedert.

Die nunmehr getroffenen Festlegungen im ersten Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00/ Entwicklungsplan Nr. 1.00 der neuen Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen basieren auf dem geltenden StROG 2010 mit dem langfristigen Planungshorizont von 15 Jahren.

Der Entwicklungsplan Nr. 1.00 wird gem. Planzeichenverordnung 2016 (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, LGBl. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016) im Maßstab M 1:10.000 für das gesamte neue Gemeindegebiet dargestellt und werden die darin enthaltenen Festlegungen im Erläuterungsbericht im Detail näher begründet.

Lage im Raum/ Kurzbeschreibung:

Die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen liegt zwischen der Ost- und Südsteiermark zirka 20 km südlich von Graz im Bezirk Leibnitz.

Die ehem. Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen und die ehem. Gemeinde St. Ulrich am Waasen wurden mit 01.01.2015 fusioniert. Die neue Marktgemeinde mit 2.833 Einwohnern (01.01.2021) und ihren 4 Katastralgemeinden erstreckt sich über eine Fläche von ca. 26,32 km².

Überörtliche Festlegungen:

Das Gemeindezentrum der neuen Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen liegt im Hauptort Heiligenkreuz am Waasen, entlang der nord-süd verlaufenden L 628 und bildet ein sog. „**Teilregionales Zentrum**“ gem. Regionalem Entwicklungsprogramm Südweststeiermark, LGBl. Nr. 88/2016, in Rechtskraft getreten mit 16.07.2016. Eine detaillierte räumliche Abgrenzung findet sich im Wortlaut zum ersten Örtlichen Entwicklungskonzept. Weiters ist die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen gem. Regionalem Entwicklungsprogramm als „**Regionaler Industrie- und Gewerbestandort**“ festgelegt.

Siedlungsschwerpunkte:

Neben dem Teilregionalen Zentrum Heiligenkreuz am Waasen gemäß REPRO Südweststeiermark werden der Ortsteil Prosdorf im Norden der ehem. Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen und der Ortsteil St. Ulrich (Hauptort der ehem. Gemeinde St. Ulrich am Waasen) sowie der Ortsteil Rosental, bestehend aus den Ortsteilen Rosental-Nord und Rosental-Mitte, gemeindeübergreifend mit der Gemeinde Empersdorf, als Örtliche Siedlungsschwerpunkte festgelegt.

Das Teilregionale Zentrum Heiligenkreuz am Waasen gem. REPRO Südweststeiermark umfasst das Ortzentrum einschließlich der Siedlungsbereiche „Heiglweg“ bzw. Mirsdorf und gliedert sich räumlich in einem von öffentlichen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen geprägten Siedlungsraum mit teilweiser Gemengelage und punktuell dichter Gebäudenutzung. Entlang der überregionalen Verkehrsträger (L 628 und L 247) befinden sich die historisch angesiedelten Gewerbebetriebe (Dienstleistung, Handel, Produktion) sowie die Richtung Norden, Westen und Süden zum Teil großflächig zusammenhängenden Wohnsiedlungsgebiete, wobei eine teilweise Neuorientierung Richtung Süden entlang der Landesstraße L 628 erfolgt. Den östlichen Siedlungsabschluss bildet die Bezirksgrenze zum Bezirk Südoststeiermark bzw. Gemeindegrenze zur Gemeinde Pirching am Traubenberg. Im Norden bzw. Nordwesten und Südwesten schließen großräumig zusammenhängende Waldgebiete an. Den westlichen und südlichen Siedlungsabschluss bildet die bestehende Siedlungsstruktur und soll diesbezüglich eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Nachverdichtung sowie vorhandener technischer Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Strom, Wasser, Geh- und Radweg einschl. Straßenbeleuchtung) erfolgen.

Das lt. REPRO Südweststeiermark unter § 4 Gemeindefunktionen festgelegte „Teilregionale Zentrum“ stellt eine überörtlich bedeutende und eigenständig wirkende Funktion dar.

Bevölkerungsentwicklung:

Aufbauend auf die vorhandenen öffentlich-sozialen und privat-gewerblichen infrastrukturellen Einrichtungen sowie der weiterhin zu erwartenden Bautätigkeit strebt die neue Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen eine geordnete und maßvolle Siedlungsentwicklung zur Erhaltung ihrer zentralen Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber der Gemeindebevölkerung an. Dabei geht die Marktgemeinde von einer moderaten Bevölkerungsentwicklung aus und sieht für den Planungszeitraum bis 2036 einen Bevölkerungszielwert von **rund 3.500 Einwohnern** als realistisch an.

Die vorhandenen Wohnbaulandreserven/ -potenziale werden unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen und sozialen Infrastruktureinrichtungen gem. der im 1. Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Prioritätenreihung und Außengrenzenfestlegungen für eine bedarfsgerechte Nutzung für die kommenden 15 – 17 Jahre festgeschrieben.

Strategische Umweltprüfung:

Die Festlegungen im ÖEK/ÖEP Nr. 1.00 werden entsprechend der Richtlinie „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (herausgegeben von der ehem. FA 13B) auf ihre möglichen Umweltauswirkungen im Sinne der Bestimmungen des § 4 (Umweltprüfung) StROG 2010 idgF analysiert und beurteilt. Die Änderungen gegenüber den wiederverlautbarten Entwicklungskonzepten/ Entwicklungsplänen haben nach erfolgter Prüfung **keine** negativen Auswirkungen auf angrenzende Gebiete baulicher Nutzung, da die im ÖEP Nr. 1.00 festgelegten Standorte und Funktionen so gewählt wurden, dass auch keine künftigen Konfliktpotenziale damit eröffnet werden. Weiters wird festgehalten, dass das Gemeindegebiet von Heiligenkreuz am Waasen außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention zu liegen kommt.

Aufgrund der angestrebten Siedlungsentwicklung (Wohnnutzung) insbesondere im Nordwesten des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Prosdorf und der angestrebten gewerblichen Entwicklung im Süden des Hauptortes Heiligenkreuz am Waasen (= Teilregionales Zentrum) wurde für die gegenständlichen Bereiche eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) unter Berücksichtigung der jeweils bestehenden Siedlungsstruktur iVm der fußläufigen Erreichbarkeit der öffentlichen Einrichtungen durchgeführt.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 1.00 der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen bedingt den Nachweis wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen.

Heiligenkreuz am Waasen, am 17.12.2021




Für den Gemeinderat, der Bürgermeister
Franz Platzer

VERORDNUNG DER MARKTGEMEINDE HEILIGENKREUZ AM WAASEN

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT/ ENTWICKLUNGSPLAN NR. 1.00

AUFLAGEENTWURF

Präambel und Rechtsgrundlage

„VERORDNUNGSENTWURF ÜBER DEN VOM GEMEINDERAT DER MARKTGEMEINDE HEILIGENKREUZ AM WAASEN GEM. § 24 IVM § 42a STROG 2010, LGBl. NR. 49/2010 IDf LGBl. NR. 6/2020, AM 17.12.2021 ZUR ÖFFENTLICHEN AUFLAGE BESCHLOSSENEN ENTWURF DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES MIT ENTWICKLUNGSPLAN NR. 1.00 DER NEUEN MARKTGEMEINDE HEILIGENKREUZ AM WAASEN, ÖFFENTLICH AUFZULEGEN IN DER ZEIT VON 03.01.2021 BIS 28.02.2022.

DIE RECHTLICH VERPFLICHTENDE ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNG (GEMÄSS § 24 (5) STROG 2010) FINDET AM 24.01.2022 STATT.

Erläuternde Textpassagen werden in kursivem Schriftbild dargestellt.

§1 UMFANG UND INHALT

- (1) Das Örtliche Entwicklungskonzept (in der Folge kurz „ÖEK“ genannt) Nr. 1.00 der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen besteht aus dem Verordnungswortlaut, dem Örtlichen Entwicklungsplan (in der Folge kurz „ÖEP“ genannt) im Maßstab 1:10.000, welcher integrierender Bestandteil dieser Verordnung ist und dem zugehörigen Erläuterungsbericht, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 094FR18, Stand: 17.12.2021.
- (2) In Abstimmung mit den geltenden Raumordnungsgrundsätzen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020; in der Folge kurz „StROG 2010“), den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012; in der Folge kurz „LEP 2009“), dem Regionalen Entwicklungsprogramm Südweststeiermark (LGBl. Nr. 88/2016; in der Folge kurz „REPRO“) und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwasser-sicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005; in der Folge kurz „SAPRO Hochwasser“) werden nachfolgende Entwicklungsziele und Maßnahmen für die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen kurz-, mittel- bis langfristig (15 Jahre) gem. den Bestimmungen der §§ 24 und 42a StROG 2010 in Abstimmung mit dem Leitfaden „Das Örtliche Entwicklungskonzept Leitfaden 2.0“ neu festgelegt.

- (3) Der Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 bzw. Änderungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00, Bebauungspläne sowie Baubewilligungen und Genehmigungen nach § 33 Stmk. Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 91/2021 dürfen dem Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 1.00 gemäß § 8 (1) und (2) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020, nicht widersprechen.
- (4) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde als Träger von Privatrechten dürfen dem Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 1.00, dem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht widersprechen.
- (5) Das Örtliche Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 1.00 ist gemäß § 42 (8) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020, bei Vorliegen wichtiger Gründe (wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen, zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile oder wegen Aufhebung des Vorbehaltes gem. § 37 Abs 3 und 7 leg.cit.) jedenfalls zu ändern.

§ 2 PLANGRUNDLAGE UND VERFASSER

- (1) Der Örtliche Entwicklungsplan Nr. 1.00 (GZ: 094FR18, Stand der Ausfertigung: 17.12.2021) im Maßstab M 1:10.000 basiert auf entzerrten Orthofotos (Quelle: LBD-GIS Steiermark, Stand: 08/2018 erstellt gem. gelt. Planzeichenverordnung 2016 – Anlage 1 (LGBl. Nr. 80/2016, in der Folge kurz „PZVO 2016“, Rechtskraft mit 01.10.2016) und ist dieser integrierender Bestandteil des Örtliche Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen.
- (2) Das Örtliche Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 1.00 wurde in enger Abstimmung mit der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen ausgearbeitet und wurden die Verordnungsgrundlagen von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20/I, 8020 Graz zusammengestellt und raumordnungsfachlich in Abstimmung mit dem Arbeitskreis der Marktgemeinde in mehreren Arbeitssitzungen ausgearbeitet.

§ 3 FESTLEGUNGEN DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES/ ENTWICKLUNGSPLANES IM WIRKUNGSBEREICH DER MARKTGEMEINDE HEILIGENKREUZ AM WAASEN

(1) Detailabgrenzung und Übernahme überörtlicher Festlegungen und Landschaftsteilräume:

- Z.1 Gem. **Landesentwicklungsprogramm 2009**¹ (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) befindet sich das Gemeindegebiet von Heiligenkreuz am Waasen gem. § 2 „Regionen“ innerhalb der Region „Südweststeiermark“ (politische Bezirke Leibnitz und Deutschlandsberg).

¹ „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juli 2009, mit der das Landesentwicklungsprogramm - LEP 2009 erlassen wird“, LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012, in der Folge kurz „LEP 2009“.

Z.2 Gemäß **Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark** (LGBl. Nr. 88/2016) ist die Marktgemeinde **Heiligenkreuz am Waasen** als **Teilregionales Zentrum** festgelegt. Teilregionale Zentren sollen den Grundbedarf an öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung mehrerer Gemeinden anbieten. Das Teilregionale Zentrum Heiligenkreuz am Waasen (Symbol: mittelgroßer Stern) umfasst den gesamten zusammenhängenden zentralen Siedlungsraum des Ortsteiles Heiligenkreuz am Waasen einschließlich der Siedlungsbereiche „Heiglweg“ bzw. Mirsdorf.

Zusätzlich wird die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen im § 4 (4) als „regionaler Industrie- und Gewerbestandort“ definiert und dient dies der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotenziale für industriell-gewerbliche Nutzungen.

Z.3 Gemäß **§ 3 (Ziele und Maßnahmen für Teilräume)** des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Südweststeiermark befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume:

- Ackerbaugeprägte Talböden und Becken²
- Außeralpines Hügelland³

Die Darstellung bzw. Anpassung der Teilräume erfolgt planlich im Differenzplan zum ÖEK Nr. 1.00.

Z.4 Gemäß **§ 5 (Vorrangzonen)** des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Südweststeiermark befinden sich im Gemeindegebiet von Heiligenkreuz am Waasen folgende Vorrangzonen:

- Landwirtschaftliche Vorrangzonen

Z.5 Die Bestimmungen des **Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume** (LGBl. Nr. 117/2005) sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

² Ackerbaugeprägte Talböden und Becken:

Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden. Die Gliederung der Landschaft durch Strukturelemente, wie z.B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume und Einzelbäume, ist einschließlich erforderlicher Abstandsflächen zu sichern.

³ Außeralpines Hügelland:

Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität des Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen. Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig: Ausweisung neuer Baugebiete; großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze; Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von dieser Flächenbeschränkung unberührt.

(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen

Z.1 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung

Die nachfolgend festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte entsprechen den Vorgaben des StROG 2010 sowie der Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten vom Februar 2013 und liegt innerhalb des ausreichenden ÖPNV-Angebotes iVm dem Regionalmobil Südweststeiermark.

Die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte sind im Erläuterungsbericht im Kap. 2.2 „Festlegungen – Planungshoheit der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen“ näher dargestellt und begründet.

Die festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte im Gemeindegebiet werden untenstehend näher beschrieben und räumlich-funktionell abgegrenzt.

- a. Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt Prosdorf (Symbol: S) umfasst die von industriell-gewerblicher Nutzung geprägten Siedlungsgebiete nördlich und südlich der Landesstraße B 73, östlich und westlich der Landesstraße L 628 sowie die vorhandene landwirtschaftliche Betriebsnutzung nördlich der Landesstraße B 73 einschließlich der untergeordneten Wohnnutzung westlich der Landesstraße L 628 einschließlich die bestehende Wohnsiedlungsstruktur bis zur Gemeindegrenze der Gemeinde Empersdorf. Ziel ist mit teilweise überlagerten Nutzungen dem Wandel in der landwirtschaftlichen Betriebsnutzung in Richtung Wohnnutzung Sorge zu tragen sowie die bestehenden Betriebe in ihrem Bestand zu sichern.
- b. Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „St. Ulrich am Waasen“ (Symbol: S) umfasst die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe (teilweise mit Tierhaltung), öffentlichen Einrichtungen (Volksschule, Feuerwehr, Seelsorgeeinrichtung einschließlich Friedhof) und die zusammenhängende Wohnsiedlungsstruktur. Ziel ist durch eine teilweise Überlagerung der unterschiedlichen Nutzungen dem Wandel in der landwirtschaftlichen Betriebsnutzung in Richtung Wohnnutzung im Bereich der öffentlichen Einrichtungen Sorge zu tragen sowie die bestehenden Betriebe in ihrem Bestand zu sichern. Diesbezüglich wird der westliche Teil des gegenständlichen Ortsteiles ausschließlich der Wohnnutzung und der damit zugehörigen Siedlungsentwicklung sowie der östliche Teil der landwirtschaftlichen Betriebsnutzung zugeordnet.
- c. Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Rosental“ (Symbol: S) umfasst die zusammenhängenden Siedlungsbereiche Rosental-Nord und Rosental-Mitte an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Empersdorf, die von landwirtschaftlicher Betriebsnutzung sowie Wohnnutzung und untergeordnet gewerblicher Nutzung einschließlich öffentlicher Einrichtung (Haus der Stille) entlang der Gemeindegrenze geprägt wird. Ziel ist mit teilweise überlagernden Nutzungen den Wandel in der landwirtschaftlichen Betriebsnutzung in Richtung Wohnnutzung in Abstimmung mit der

Nachbargemeinde Sorge zu tragen und die bestehenden Betriebe in ihrem Bestand zu sichern. Weiters soll die bestehende öffentliche Einrichtung in ihrem Bestand gesichert und nach dem jeweiligen Bedarf planmäßig erweitert werden, wobei zusätzlich eine Nachverdichtung der bestehenden Wohnsiedlungsstruktur im Süden des gegenständlichen Ortsteiles angestrebt wird.

Z.2 **Gebiete mit baulicher Entwicklung⁴ und Aufbauelemente:**

Aufbauend auf den Bestimmungen des StROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016 – Anlage 1 (LGBl. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016, in der Folge kurz „PZVO 2016“) werden im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen die nachfolgenden Gebiete baulicher Entwicklung näher definiert und im Entwicklungsplan Nr. 1.00 plangrafisch dargestellt⁵.

Die Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher baulicher Entwicklung ist im Rahmen der nachfolgenden Zielsetzungen dieser Verordnung im Flächenwidmungsplan zu konkretisieren. Dabei sind Abweichungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Einfamilienwohnhaus-Bauplatztiefe zulässig, sofern kein Widerspruch zu den festgelegten Vorrangzonen entsteht, und die Abgrenzung nicht klar nachvollziehbaren Strukturlinien wie Straßen und Gewässern, etc. folgt.

lit. a) **Wohnen:** (orange Farbgebung)

zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Allgemeine Wohngebiete, Reine Wohngebiete, Verkehrsflächen und die Wohnfunktion künftig ergänzende Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, private wie öffentliche Parkanlagen etc.).

Wohnbereiche sind Gebiete, in denen die Wohnfunktion gegenüber anderen Funktionen Vorrang besitzt, die historisch tradiert jedoch auch mit ergänzenden Nutzungen besetzt sind. Diese Nutzungen sollen über den Bestand hinausgehende, ortsübliche Versorgungsfunktionen in Abstimmung mit der Wohnfunktion erfüllen.

lit. b) **Zentrum:** (mit untergeordneter Wohnfunktion - rote Farbgebung)

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Kerngebiete. Zusätzlich ist im Flächenwidmungsplan die Festlegung von erforderlichen Verkehrsflächen und die, die Zentrumsfunktion künftig allenfalls ergänzenden Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, private wie öffentliche Parkanlagen etc.) zulässig.

⁴ Bezeichnungen in Anlehnung an die geltende Planzeichenverordnung (LGBl. Nr. 80/2016).

⁵ 80. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.07.2016, mit der die Form, der Maßstab und die Verwendung von Planzeichen für die zeichnerische Darstellung von Plänen der örtlichen Raumplanung geregelt werden (Planzeichenverordnung 2016).

Zentrumsbereiche sind Gebiete mit Gemengelagen aus Öffentlichen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen aber auch Wohnnutzungen. Zur langfristigen Erhaltung bzw. Sicherstellung von öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen soll neben der Gewährleistung günstiger Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen sowie zur Sicherstellung der erforderlichen Versorgungsinfrastruktur ebenso die Wohn- und Wohnumfeldqualität erhalten bzw. wo erforderlich, bedarfsorientiert planmäßig nachverdichtet bzw. weiter entwickelt werden.

lit. c) **Industrie, Gewerbe:** (violette Farbgebung)

zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Gewerbegebiete und Industriegebiete 1 und 2, Verkehrsflächen und der industriellen bzw. gewerblichen Nutzung nicht entgegenstehende künftige Sondernutzungen im Freiland (wie zB. Energieversorgungsanlage, etc).

Diese Gebiete umfassen vorwiegend größere, zusammenhängende Gebiete mit bestehender sowie geplanter betrieblicher und/oder industriell-gewerblicher Nutzung inklusive der erforderlichen infrastrukturellen Ausstattungen (zB Erreichbarkeit, geringes Konfliktpotenzial, naturräumliche Voraussetzungen), die auch für künftige Betriebsansiedlungen mittel- bis langfristig gesichert und unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur planmäßig weiterentwickelt werden sollen.

lit. d) **Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete:** (braune Farbgebung)

zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Dorfgebiet, Verkehrsflächen und der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegenstehende Sondernutzungen im Freiland (wie zB Gärtnereien etc).

Landwirtschaftliche Bereiche sind räumlich-funktionell abgestimmte Siedlungsräume mit noch vorwiegend landwirtschaftlicher Funktion (Hofstellen), untergeordneter Wohnfunktion (betriebszugehörige Wohnfunktionen, in Einzelfällen auch Wohnnutzungen für Dritte). Das heißt, auch nicht betriebszugehörige Wohnfunktionen, wie bestehende Dienstleistungseinrichtungen und örtliches Gewerbe können in diesen zum Teil unterschiedlichen Nutzungen in einem historisch tradierten Naheverhältnis weiterhin bestehen. Der betriebliche Weiterbestand und etwaige Erweiterungsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe sind langfristig zu sichern. Andere Nutzungen haben sich grundsätzlich der landwirtschaftlichen Funktion unterzuordnen bzw. sind in gegenseitiger Abstimmung geordnet weiterzuentwickeln.

lit. e) **Einkaufszentren:** (rosa Farbgebung)

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Gebiete für Bauland – Einkaufszentren 2, deren zugehörige Verkehrsflächen und allfällige Pufferzonen.

lit. f) **Bereiche mit 2 Funktionen (Schraffur in der Farbe der jeweiligen Nutzung):**

Im Flächenwidmungsplan sind die jeweiligen Nutzungen gemäß den beiden definierten Funktionen gemäß § 3 Abs 2 Z.2 (Gebiete mit baulicher Entwicklung) bzw. Z.3 (Örtliche Vorrangzonen/ Eignungszonen) zulässig.

Bereiche mit 2 Funktionen werden aufgrund des Erfordernisses der Darstellung zweier Funktionen und der bestehenden und künftig beabsichtigten Nutzung als sich überlagernde Funktion (Schraffur in der Farbe der jeweiligen Nutzung) festgelegt. Diese betreffen zB zentrale Funktionen iVm Wohnfunktionen ebenso betriebliche Funktionen in Überlagerung mit Wohnfunktionen, landwirtschaftliche Funktionen mit Wohnfunktion, u.a.

Bei überlagernden Nutzungen ist im Falle von Änderungen der Baulandfestlegung zB Landwirtschaft und Wohnen auszuschließen, dass es zu Nutzungskonflikten kommt (zB heranrückende Wohnbebauung). Eine Änderung kann nur aufgrund geänderter Voraussetzungen (zB Aufgabe Landwirtschaft) erfolgen.

lit. g) **Entwicklungspotenziale** (Darstellung im Punktraster, Farbe jeweils nach Gebiet baulicher Entwicklung) dienen der planmäßigen und bedarfsorientierten Weiterentwicklung bestehender (Siedlungs-) Strukturen während der gesamten Geltungsdauer des ÖEK 1.00 (15 Jahre) und allenfalls darüber hinaus.

Die Entwicklungspotenziale und Gebiete baulicher Entwicklung werden durch Entwicklungsgrenzen nach außen hin räumlich begrenzt. Als Potenzial sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m², unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen. Wenn sich die Nutzungsgrenzen unterschiedlicher Funktionen nicht an eindeutigen Strukturlinien (zB Straßen oder Gewässer) orientieren, sind Abweichungen von einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 m – 40 m) zulässig.

Z.3 Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen, Grünraumelemente und Freihaltezonen⁶

lit. a) **Vorrangzonen/Eignungszonen für Erholung, Sport, Freizeit** (grün schraffierte Bereiche) und **Vorrangzonen/Eignungszonen für Energieerzeugung und Sonstiges** (braun schraffierte Bereiche):

zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Sondernutzungen im Freiland und hierfür erforderliche Verkehrsflächen bzw. infrastrukturelle Ausstattungen.

Die im Flächenwidmungsplan festgelegten Sondernutzungen haben sich an der Definition der Eignungszone gem. Entwicklungsplan zu orientieren.

Mit der Festlegung von Eignungszonen (auch in Überlagerung mit anderen Funktionen) sollen jene Bereiche langfristig gesichert werden, die aufgrund ihrer natürlichen Voraussetzungen, Standortqualität, Attraktivität, benachbarten Einrichtungen und der besonderen räumlich-funktionellen Bedeutung für die bestehenden, teilweise im Nahbereich befindlichen Siedlungsräume für Naherholung und Freizeitnutzung ihrer Bürger/-innen

⁶ Bezeichnung und Darstellung gem. PZVO 2016, sh Entwicklungsplan Nr. 1.00

besonders geeignet sind (Fußballplätze, Tennisplätze, Sportplätze, Kinderspielplätze, aber auch Hochwasserrückhalteanlagen, Friedhofsbereiche sowie Parkanlagen und Kläranlagen). Abzuwägen ist im jeweiligen Anlassfall die erforderliche gegenseitige Berücksichtigung (zB Wohnen und Sportplatz) bei Neuausweisungen.

- lit. b) **Freihaltezone** (keine planliche Darstellung aufgrund der Maßstäblichkeit im Entwicklungsplan Nr. 1.00) werden entlang natürlicher und öffentlicher Gewässer unter Berücksichtigung eines Uferstreifens von 10,0 m (ab der Böschungsoberkante gemessen) in Abstimmung mit den Bestimmungen des REPRO Südoststeiermark festgelegt. Sie sind im Sinne der Bestimmungen des REPRO sowie des SAPRO Hochwasser von Bebauung grundsätzlich freizuhalten.

Es sind folgende Ausnahmestimmungen für die Setzung von baulichen Maßnahmen innerhalb dieser Freihaltezone in Anlehnung an die Bestimmungen des SAPRO zulässig (diese gelten nur für bereits überwiegend bebaute Grundstücke [Arrondierung des Siedlungsbestandes und Baulückenschließungen im geringen Ausmaß]):

- 1) Ein Hochwasserschutz ist zumindest auf ein 100-jährliches Ereignis mit wirtschaftlich vertretbaren Kosten technisch möglich und
- 2) es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abflusssituation und
- 3) die Flächen unterliegen nicht einer besonderen Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten oder Wassertiefen, wie z.B. Abflusmulden.

- lit. c) **Freihaltezone** (fhz) sollen von Bebauung langfristig freigehalten werden, wobei erforderliche technische Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom und Zufahrt) ausgenommen sind. Diese dienen der Reduktion von allfällig negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in sensiblen Bereichen (zB Kuppen, sichtexponierte Bereiche, ...).

(3) Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan

Zur Begrenzung von Gebieten baulicher Entwicklung nach außen werden nachfolgende Entwicklungsgrenzen aufbauend auf den Bestimmungen des StROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016 festgelegt und im Entwicklungsplan Nr. 1.00 dargestellt:

	Siedlungspolitisch absolut
	Siedlungspolitisch relativ
	Naturräumlich absolut
	Naturräumlich relativ

Relative Entwicklungsgrenzen dürfen unter Berücksichtigung des Raumordnungszieles „Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen“ um eine ortübliche Bauplatztiefe (Einfamilienwohnhaus-Bauplatz, 30 m – 40 m) überschritten werden.

Z.1 Naturräumliche Entwicklungsgrenzen mit lfd. Nr. 1-4

- a) Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen (durchgehende grüne Linie mit lfd. Nr.) sind langfristig nicht zu überschreitende Grenzen, die aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten (Geländesituation, Gewässer, Waldgrenzen, gliedernde Grünraumelemente) festgelegt werden. Abänderungen sind dann möglich, wenn gemäß § 42 Abs 8 StROG 2010 nachweislich geänderte Planungsvoraussetzungen ableitbar sind und die damit verbundenen Änderungen der Festlegungen (Entwicklungsgrenzen und Gebiete baulicher Entwicklung hinsichtlich Ausmaß und Art) als zulässig zu erachten sind.
- b) Relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen (strichlierte grüne Linie) sind Grenzen, bei denen Überschreitungen bei gegebener Kriterienerfüllung (zB geänderte Hochwassergefährdung) und gegebener Entwicklung von Innen nach Außen ohne Änderung des Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00/ Entwicklungsplanes Nr. 1.00 im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 m – 40 m) zulässig sind.

Z.2 Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen mit lfd. Nr. 1-7

- a) Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (durchgehende rote Linie mit lfd. Nr.) sind langfristig nicht zu überschreitende äußere Grenzen, die aufgrund von siedlungspolitischen Entscheidungen (z.B. Erhaltung der bestehenden Siedlungsstrukturen aufgrund kompakter Siedlungsgefüge zur Wahrung des Ortsbildes - Ensembleschutz) oder siedlungspolitischer Rahmensetzungen (z.B. eingefrorene Rechtsbestände, Entwicklungspotenziale) festgelegt werden. Abänderungen sind dann möglich, wenn gemäß § 42 Abs 8 StROG 2010 nachweislich geänderte Planungsvoraussetzungen vorliegen und die damit verbundenen Änderungen der Festlegungen (Entwicklungsgrenzen und Gebiete baulicher Entwicklung hinsichtlich Ausmaß und Art) als zulässig zu erachten sind.
- b) Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (strichlierte rote Linie mit lfd. Nr.) sind Grenzen, bei denen Überschreitungen bei gegebener Kriterienerfüllung (z.B. keine Nutzungskollisionen zu erwarten) ohne Änderung des Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 1.00 im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe von ca. 30 m – 40 m bei einer Entwicklung von Innen nach Außen zulässig sind.

Naturräumliche Entwicklungsgrenzen:

Lfde. Nr.	Definition:
1	Freihaltung von Uferstreifen bzw. Gewässern
2	Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen
3	Fehlende naturräumliche Voraussetzungen
4	Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen

Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen:

Lfde. Nr.	Definition:
1	Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklungen in Siedlungsschwerpunkten
2	Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen
3	Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen
4	Vermeidung von Nutzungskonflikten
5	Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
6	Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung
7	Gemeindegrenze

§ 4**RAUMBEZOGENE ZIELE UND MASSNAHMEN****(1) Sachbezogene Ziele und Maßnahmen (Entwicklungsziele für Sachbereiche).****Z.1 Naturraum und Umwelt**

- Der Weiterbestand hochwertiger Biotope ist iSd Biotopverbundes zu gewährleisten.
- Abstimmung der Baulandausweisungen auf bestehende Gefährdungsbereiche iVm einem verbesserten Hochwasserschutz nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mitteln in gefährdeten, bereits bestehenden Siedlungsgebieten, insbesondere östlich des Hauptortes Heiligenkreuz am Waasen und südlich der Landesstraße B 73 im Ortsteil Prosdorf.
- Berücksichtigung von Gefahren durch Hochwasser und Erdbeben bei der Festlegung der Flächennutzung
- Erhaltung und Entwicklung des Naherholungsraumes (im Regionalplan festgelegte „erhaltenswerte Kulturlandschaft Stiefingtal“)

Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung

- Abstimmung der Bevölkerungszahl mit der bestehenden oder erzielbaren räumlichen Tragfähigkeit unter Berücksichtigung des Bevölkerungszielwertes von rund 3.500 Personen für das Jahr 2036 entsprechend der nachweisbaren Bevölkerungsentwicklung.
- Bedarfsorientierte Baulandausweisung, vor allem unter dem Aspekt der langfristigen Erhaltung von landwirtschaftlichen Betrieben, der Nachnutzung von Wirtschaftsgebäuden und der Schaffung eines ausreichenden Angebotes für den spezifischen Wohnbau, vor allem für Einfamilienwohnhäuser durch Maßnahmen der aktiven Bodenpolitik.
- Erhaltung und Sichererstellung der unterschiedlichen strukturierten Siedlungsgebiete durch eine auf die jeweilige Gebietstypizität abgestimmte Festlegung von unterschiedlichen Funktionsbereichen einschließlich Überlagerungen im Örtlichen Entwicklungsplan (ÖEP).
- Berücksichtigung der vorhandenen Lärmemittenten innerhalb des Gemeindegebietes bei allen zukünftigen Siedlungsentwicklungen, vor allem entlang der Landesstraße B 73 und der Landesstraße L 628 sowie im Nahbereich von bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben durch technische, bauliche und/oder gestalterische Maßnahmen an Gebäuden.
- Unterstützung von Wohnungswerbern im Rahmen der aktiven Bodenpolitik der Gemeinde.
- Bereitstellung von Wohnungen und Bauplätzen für den ermittelten Bedarf in günstiger Wohnlage, um den Interessenten gut erschlossene und gut versorgte Wohnmöglichkeiten zu bieten.

Z.3 Wirtschaft

Primärer Sektor:

- Prüfung von Nutzungsprioritäten in Zusammenhang mit Baulanderweiterungen (Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen traditionellen landwirtschaftlichen Betrieben und künftiger Wohnnutzung) – Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben nach rechtlich konsentiertem Bestand.
- Erhaltung einer flächendeckenden Bewirtschaftung und des bäuerlichen Kulturlandes.

Sekundärer Sektor:

- Standortsicherung der bestehenden Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Schaffung von geeigneten Erweiterungsflächen im Anschluss an bestehende Gewerbebetriebe unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Aufschließung (zB Anbindung an regionale und überregionale Verkehrsträger) zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im sekundären (Industrie und Gewerbe) und tertiären (Handel und Dienstleistung) Sektor durch aufeinander abgestimmte Baulandfestlegungen im Flächenwidmungsplan.
- Ansiedlung von Kleinbetrieben des Reparatur- und Nahversorgungsgewerbes

Tertiärer Sektor:

- Ausbau des Naherholungs-Fremdenverkehrs durch Aufwertung des Betriebsstandortes „Teichwirt“ aufgrund der Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie der Nahelage zum Schloss Waasen und der angestrebten Nutzung für kulturelle Veranstaltungen, Etablierung von touristischen Einrichtungen iVm Erhaltung des historisch tradierten Ensembles.

Z.4 Technische Infrastruktur/Gemeinbedarfseinrichtungen

- Ausbau und Erweiterung des Erholungs- und Fremdenverkehrsangebotes insbesondere in den Hauptsiedlungsgebieten und ergänzenden Nutzungen durch die Bereitstellung von geeigneten Flächen im Örtlichen Entwicklungsplan/ Flächenwidmungsplan iVm der Erstellung des Leitbildes „Kulinarisches Stiefingtal“.
- langfristige Sicherstellung von geeigneten Flächen für die Errichtung und Betrieb von zusätzlichen Energieversorgungsanlagen (zB Photovoltaik-Anlagen) und Park & Ride - Plätzen iVm der Erstellung eines Verkehrskonzeptes.
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden zum Ausbau sozialer Einrichtungen und sozialer Dienste in der Kleinregion.

(2) Entwicklungsziele für die einzelnen Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten

Die Klassifizierung der einzelnen Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten stellt keine zeitliche Reihung dar, sondern erfolgt zur qualitativen und quantitativen Zuteilung einer geordneten Baulandentwicklung. Die Entwicklung von Gebieten auch mit niedriger Entwicklungspriorität ist im Vereinfachten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren dann zulässig, wenn die technischen Infrastrukturvoraussetzungen gegeben sind und keine wesentliche Verschlechterung des Mobilitätsfaktors (vgl. Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 – Flächenbilanz) erreicht wird und eine Entwicklung von Innen nach Außen gewährt bleibt.

Z.1 Entwicklungspriorität 1:**Hauptort Heiligenkreuz (Teilregionales Zentrum; Symbol: mittelgroßer Stern):**

- Erhaltung und Stärkung der Zentrumsbereiche (Ortskern) zur Sicherstellung und bedarfsorientierten Weiterentwicklung von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen, der bestehenden öffentlichen Einrichtungen und Anlagen unter weitestgehender Vermeidung von gegenseitigen Störwirkungen sowie unter Bedachtnahme der Zielsetzungen zur Ortsbildpflege und Ortsbilderhaltung.
- Rücksichtnahme bei künftiger Baulandverwertung auf die vorhandenen Beeinträchtigungen (Hochwassergefährdung, Lärmemissionen).
- Bedarfsorientierte Erweiterung der bestehenden Wohngebiete unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen für den förderbaren Wohnbau und der Standortsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben iVm dem Schließen der noch unverbauten Lücken in Hanglage.

Z.2 Entwicklungspriorität 2 (Örtliche Siedlungsschwerpunkte; Symbol: S / Ortsteile):

a) Prosdorf:

- Sicherstellung von für die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen iVm den Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungs-region Südweststeiermark (Regionaler Industrie- und Gewerbestandort) bedeutenden Industrie- und Gewerbeflächen einschließlich der zugehörigen Entwicklungspotenziale.
- Bedachtnahme auf die bestehenden unterschiedlichen Nutzungen (Gewerbe/ Landwirtschaft/ Wohnen) zur Vermeidung von Nutzungskonflikten sowie Festlegung von auf den örtlichen Bedarf abgestimmter Entwicklungspotenziale.

b) St. Ulrich am Waasen:

- Weiterentwicklung und Festlegung der bestehenden der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung des Bestandes, der Planungsgrundsätze und der damit verbundenen Perspektiven iVm den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen.
- Bestehenden Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben soll eine gesicherte Betriebsführung und eine räumliche Entwicklung am Standort möglich sein.
- Sicherung der für die Erhaltung und den zukünftigen Ausbau der sozialen und technischen Gemeinschaftseinrichtungen erforderlichen Flächen durch Festlegungen im Flächenwidmungsplan (Sport- und Freizeitanlagen, soziale Einrichtungen, technische Ver- und Entsorgung).

c) Rosental (bestehend aus Rosental-Nord und Rosental-Mitte):

- Weiterentwicklung und Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung des Bestandes iVm der angestrebten Standortsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben in Abstimmung mit der Nachbargemeinde Empersdorf.
- Sicherung der für die Erhaltung und den zukünftigen Ausbau der sozialen Gemeinschaftseinrichtungen erforderliche Flächen durch Festlegung im Entwicklungsplan (Entwicklungspotenzial).

d) Krottendorf:

- Sicherung der für die Landwirtschaft erforderlichen Flächen durch Festlegungen im Entwicklungsplan iVm der angestrebten Schaffung eines kompakten dörflichen Siedlungsgebietes nordwestlich der Gemeindestraße zur Betriebsstandortsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe (teilweise mit Tierhaltung) unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen.

e) **Wutschdorf:**

- Bedachtnahme auf die bestehenden unterschiedlichen Nutzungen (Landwirtschaft/Wohnen) durch Vermeidung von Nutzungskonflikten sowie Festlegungen von auf den örtlichen Bedarf abgestimmten Entwicklungspotenziale.
- Schaffung bzw. Nachverdichtung der im Südwesten und Nordosten bereits bestehenden Wohnsiedlungsstruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen insbesondere Zufahrt.
- bedarfsorientierte Festlegung von Entwicklungspotenzialen in Abstimmung mit der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsnutzung (teilweise Tierhaltung) zur Erhaltung des dörflich geprägten Ortszentrums.

f) **Kleinfelgitsch:**

- Entflechtung der vorhandenen Mischstruktur (Dienstleistung/ Landwirtschaft/ Wohnen) entsprechend der Funktionsabgrenzung im Örtlichen Entwicklungsplan.
- Sicherstellung von Baugebieten unter Berücksichtigung ihres Siedlungstypus bzw. der gegebenen Eignung iVm den Lärmemissionen entlang der Landesstraße L 628.
- Bedarfsorientierte Festlegung von Entwicklungspotenzialen in Abstimmung mit den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom sowie Geh- und Radweg einschl. Straßenbeleuchtung) und dem Gemeindestraßennetz).

g) **Großfelgitsch:**

- Bedarfsorientierte Festlegung von Entwicklungspotenzialen in Abstimmung mit den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom) und dem Gemeindestraßennetz.
- Entflechtung der vorhandenen Mischstruktur (Landwirtschaft/ Wohnen) entsprechend der Funktionsabgrenzung im Örtlichen Entwicklungsplan.

h) **Kleinfelgitschberg-West:**

- Weiterentwicklung bzw. Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Betriebsnutzung (Tierhaltung) und den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen zur Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur in Riedellage (Bandstruktur) unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten (teilweise steile Hanglage) und angrenzende landwirtschaftliche Intensivnutzung.

Z.3 Entwicklungspriorität 3:

- a) Für die sonstigen Siedlungsgebiete (teilweise Riedellage) mit/ohne Mischnutzung (Landwirtschaft/ Wohnen) in **Bärndorf, Farching, Großfelgitschberg, Kleinfelgitschberg-Ost, Lichtenwiesen, St. Ulrich Nord, Turning, Turningtal, Prosdorfberg und Wutschdorf-Süd** ist die langfristige Bestandssicherung mit Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur und maßvoller Arrondierung dieser Gebiete unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom) vorrangig.
- b) Für die Siedlungsansätze „**Feldweg**“, **Götzauegg, Rosental-Süd und Steinegg** wird vorwiegend die Bestandssicherung iVm geringfügigen Arrondierungen in Abstimmung mit den naturräumlichen Gegebenheiten (zB teilweise steile Hanglage) angestrebt.

§ 5

INKRAFTTRETEN/ AUSSERKRAFTTRETEN

- (1) Diese Verordnung (Text und Plan – Erstes Örtliches Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der neuen Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen, GZ: 094FR18) tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist (§ 24 Abs 13 StROG 2010) folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Rechtskraft des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 inkl. Entwicklungsplan der neuen Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen treten die wiederverlautbarten Örtlichen Entwicklungskonzepte/Entwicklungspläne der ehemaligen Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen und der ehem. Gemeinde St. Ulrich am Waasen in der jeweiligen Fassung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen




Der Bürgermeister
Franz Platzer

VERFAHRENSBLATT MARKTGEMEINDE HEILIGENKREUZ AM WAASEN

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT - ENTWICKLUNGSPLAN NR. 1.00

<p>KUNDMACHUNG (gemäß § 24 Abs 2 und Abs 3 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020)</p> <p>ÖFFENTLICHE AUFLAGE (gemäß § 24 Abs 4 StROG 2010)</p>	<p>GEMEINDERATSBESCHLUSS ZUR ÖFFENTL. AUFLAGE AM 17.12.2021. (gemäß § 24 Abs 1 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020)</p>
<p>Kundmachung vom <i>23.12.2021</i></p>	<p>GZ: <i>004-1-21/6</i></p>
<p>Anschlag am <i>23.12.2021</i></p>	<p>Datum: <i>17.12.2021</i></p>
<p>Abnahme am</p>	<p>Rundsiegel </p>
<p>Öffentliche Auflage in der Zeit von 03.01.2022 bis 28.02.2022</p>	<p>BESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gemäß § 24 Abs 6 und Abs 7 StROG 2010)</p>
<p>ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNG (gemäß § 24 Abs 5 StROG 2010)</p> <p>am 24.01.2022</p>	<p>GZ:</p> <p>Datum:</p>
<p>GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (gemäß § 24 Abs 9-12 StROG 2010)</p>	<p>Rundsiegel Für den GR der Bürgermeister</p>
<p>KUNDMACHUNG DES GENEHMIGUNGS-BESCHIDES (gemäß § 24 Abs 13 StROG 2010)</p>	<p>Kundmachung vom</p> <p>Anschlag am</p> <p>Abnahme am</p> <p>Rechtskraft mit</p> <p>Rundsiegel Für den GR der Bürgermeister</p>
<p>Bescheid vom</p> <p>GZ:</p>	

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH

STAATLICH BEFUGTE UND BEEIDETE ZIVILTECHNIKER
 RAUMPLANUNG, RAUMORDNUNG UND GEOGRAPHIE
 vd DI MAXIMILIAN PUMPERNIG
 A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20/1/9
 TEL: 0316/833170

094FR18 Graz 17.12.2021

Zahl Ort Datum Rundsiegel/ Unterschrift



ERLÄUTERUNGSBERICHT
ZUM
ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT/
ENTWICKLUNGSPLAN NR. 1.00

der Marktgemeinde
Heiligenkreuz am Waasen



– AUFLAGEENTWURF –
Stand: 17.12.2021

Verfasser:



zt:

Pumpernig & Partner ZT GmbH
staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung, Raumordnung und Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabinger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9

GZ:

094FR18



INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	1
1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME	2
1.1 Allgemeines zur MarktGemeinde Heiligenkreuz am Waasen	2
1.2 Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme	3
1.3 Beschreibung der Ortsteile	4
1.3.1 KG 66406 Felgitsch	4
1.3.2 KG 66411 Heiligenkreuz am Waasen.....	6
1.3.3 KG 66424 St. Ulrich am Waasen	10
1.3.4 KG 66434 Wutschdorf	12
2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN	14
2.1 MATERIEURECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN	14
2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 1.00.....	14
2.1.2 Landesentwicklungsprogramm 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012).....	14
2.1.3 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region „Südweststeiermark“ (LGBl. Nr. 88/2016).....	15
2.1.4 Stmk. Einkaufszentrenverordnung.....	18
2.1.5 SAPRO Windenergie	18
2.2 Siedlungsschwerpunkte	18
2.2.1 Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO	18
2.2.2 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung.....	18
2.2.3 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale	20
2.2.4 Entwicklungsgrenzen.....	22
3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN	23
3.1 Naturraum und Umwelt	23
3.1.1 Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention.....	23
3.1.2 Gewässer	24
3.1.3 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer	27
3.1.4 Abwasserplan der Gemeinde.....	28
3.1.5 Klima	29
3.1.6 Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011	30
3.1.7 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.....	30
3.1.8 Wald – Waldentwicklungsplan.....	31
3.1.9 Naturräumliche Schutzgebiete	34
3.1.10 Denkmalschutz/ Bodenfundstätten	37
3.1.11 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen	38
3.2 Regionsprofil NUTS III-Region Oststeiermark.....	39
3.3 Bevölkerung/Gesellschaft	40
3.3.1 Gesellschaftliche Betrachtungen.....	40
3.3.2 Bevölkerungsentwicklung	40
3.3.3 Geburten- und Wanderungsbilanz.....	41
3.3.4 Haushalte und Wohnungen	42
3.3.5 Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung.....	42
3.3.6 Soziale Infrastruktur	43

3.4	Wirtschaft	44
3.4.1	Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt.....	45
3.4.2	Land- und Forstwirtschaft	49
3.4.3	Industrie und produzierendes Gewerbe.....	49
3.4.4	Dienstleistungen.....	49
3.4.5	Tourismus	49
3.5	Technische Infrastruktur	50
3.5.1	Abwasserbeseitigung:.....	50
3.5.2	öffentliche Gebäude	50
3.5.3	Freizeiteinrichtungen/Grünanlagen	50
3.5.4	Wasserbetrieb.....	50
3.6	Verkehr	50
3.6.1	Motorisierter Individualverkehr (MIV):.....	50
3.6.2	Öffentlicher Verkehr (ÖV):	52
4	BEGRÜNDUNGEN FÜR DIE VORGESEHENEN ANPASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN	53
4.1	Differenzplan/ Differenzliste/ SUP-Prüfung	53
4.1.1	Vergleich mit den wiederverlautbarten Entwicklungsplänen.....	53
4.1.2	Prüfung der Umwelterheblichkeit der differierenden Neufestlegungen	54
4.2	Geänderte Planungsvoraussetzungen	55
4.2.1	Steiermärkische Gemeindestrukturreform	55
4.2.2	Regionales Entwicklungsprogramm Südweststeiermark:	55
4.2.3	Stmk. Planzeichenverordnung 2016.....	56
4.2.4	Bauwunschartfrage.....	56
4.2.5	Bestandsaufnahme/Gewässerkarte	56
4.2.6	Stmk. Raumordnungsgesetz.....	56
4.3	Neufestlegungen der Ziele und Maßnahmen	57
4.4	Bestandsanpassungen	57
4.5	Differenzplan/ Differenzliste/ Begründung U. Erläuterung/ SUP-Prüfung	57
5	DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG	70
5.1	Prüfung nach Ausschlusskriterien	70
5.2	Umweltverträglichkeitsprüfung/ Europaschutzgebiet/ Alpenkonvention	70
5.3	Umwelterheblichkeitsprüfung	70
5.3.1	Einleitung	70
5.3.2	Bewertung.....	71
5.3.3	Zusammenfassende Beurteilung der UEP	87
5.4	Zusammenfassendes Ergebnis des SUP-Screenings	87
6	BEILAGEN	88
7	ANHANG	89

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 – Schrägluftbild der Marktgemeinde aus 2006.....	2
Abbildung 2 – Ausschnitt Bestandsplan, Stand: Juli 2018 – Heiligenkreuz (unmaßstäblich).....	3
Abbildung 3 – St. Ulrich am Waasen, Quelle: https://www.heiligenkreuz-waasen.gv.at	3
Abbildung 4 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 29.09.2008.....	4
Abbildung 5 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 29.09.2008.....	4
Abbildung 6 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 23.10.2008.....	5
Abbildung 7 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 29.09.2008.....	5
Abbildung 8 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 23.10.2008.....	6
Abbildung 9 – Schrägluftbildaufnahme der Marktgemeinde vom 23.10.2008.....	7
Abbildung 10 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 22.09.2010.....	7
Abbildung 11 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 29.09.2008.....	8
Abbildung 12 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 29.09.2008.....	9
Abbildung 13 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 29.09.2008.....	9
Abbildung 14 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 29.09.2008.....	9
Abbildung 15 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 29.09.2008.....	10
Abbildung 16 – Anlage 1 zum REPRO Südweststeiermark (unmaßstäblich).....	15
Abbildung 17 – Anlage 2 zum REPRO Südweststeiermark (unmaßstäblich).....	16
Abbildung 18 – Ausschnitt aus dem ÖV-Güteklassenatlas des digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich).....	19
Abbildung 19 – Gebiete mit baulicher Entwicklung - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016.....	21
Abbildung 20 – Entwicklungsgrenzen - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016.....	22
Abbildung 21 – Darstellung von Höhenschichten (100 m), unmaßstäblich, Digitaler Atlas Stmk.	23
Abbildung 22 – Gewässernetz (Quelle: digitaler Atlas Stmk., unmaßstäblich).....	24
Abbildung 23 – Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich).....	26
Abbildung 24 – Klimaeignungskarte (Digitaler Atlas Stmk, unmaßstäblich).....	30
Abbildung 25 – Ausschnitt aus dem WEP (Quelle: digitaler Atlas Stmk.; unmaßstäblich).....	33
Abbildung 26 – Auszug Liste Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: bda.gv.at).....	38
Abbildung 27 – Darstellung gem. Stmk. PZVO 2016 betr. Altlasten.....	39
Abbildung 28 – Auszug Demographie Bezirk (Quelle Landesstatistik Steiermark).....	40
Abbildung 29 – Bevölkerungsentwicklung 1869-2021 (Quelle: Statistik Austria).....	41
Abbildung 30 – Geburten und Wanderungsbilanz 1981-2011 (Quelle: Statistik Austria, RZ 2011).....	41
Abbildung 31 – steiermarkweite Darstellung von Nutzungs-/Schwerpunktsetzungen (unmaßstäblich).....	44
Abbildung 32 – Auszug aus dem digitalen Atlas Stmk v. 27.08.2021 (unmaßstäblich).....	51
Abbildung 33 – Haltestellen gem. digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich).....	52
Abbildung 34 – Ablaufschema Prüfung Umwelterheblichkeit (Quelle: überarbeiteter Leitfaden der FA13B, April 2011).....	54

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 – Familie und Haushalte (Quelle: Landesstatistik Steiermark).....	42
Tabelle 2 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Haushalte und Familien (Quelle: Statistik Austria).....	42
Tabelle 3 - Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Bildungsstand und laufende Ausbildung (Quelle: Statistik Austria).....	43
Tabelle 4 – Arbeitsstättenzählung (Quelle: Landesstatistik Steiermark).....	44
Tabelle 5 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Erwerbstätige (Quelle: Statistik Austria).....	45
Tabelle 6 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Pendler (Quelle: Statistik Austria).....	46
Tabelle 7 – Erwerbstätigkeit (Quelle: Landesstatistik Steiermark).....	47
Tabelle 8 – Arbeitsstättenzählung 2011 (Quelle: Statistik Austria).....	48
Tabelle 9 – Agrarstrukturerhebung (Quelle: Landesstatistik Steiermark).....	49
Tabelle 10 – JDTV-Werte 2011- 2014 (digit. Atlas Stmk.).....	51

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
ABT	Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)
ao	außerordentliche (Revision) beim LVwG
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPI	Bebauungsplan
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
ehem.	ehemalig(e)
EP	Entwicklungsplan
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem	gemäß
gelt.	geltend
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
leg.cit.	legis citate (die zitierte Gesetzesstelle)
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	laufend/laufende
lit.	Litera
LVwG	Landesverwaltungsgericht (Steiermark)
max.	maximal
mind.	mindestens
MIV	motorisierter Individualverkehr
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PZVO	Planzeichenverordnung
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume
sh	siehe
Stmk	Steiermärkisch(e)
StROG	Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

PRÄAMBEL

Mit 1.1.2015 ist die Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark in Kraft getreten und rief damit neben den zahlreichen Gebietsänderungen hinsichtlich der von der Fusion erfassten Gemeinden auch geänderte Rahmenbedingungen für die örtliche Raumplanung hervor. Somit auch für die neue Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen (ehem. Gemeinden Heiligenkreuz am Waasen und St. Ulrich am Waasen).

Der Gesetzauftrag lautet, dass Fusionsgemeinden ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ein neues Entwicklungskonzept mit zugehörigem Entwicklungsplan und einen neuen Flächenwidmungsplan innerhalb von fünf Jahren zu erstellen haben. Mit dem Auflagebeschluss vom 17.12.2021 kommt die neue Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen diesem Auftrag nach.

In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020), den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) und des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Südweststeiermark (LGBl. Nr. 88/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wurden deshalb die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele der ehemaligen Gemeinden evaluiert bzw. überarbeitet und nach dem Leitfaden 2.0 „Örtliches Entwicklungskonzept“ des Amtes der Stmk. Landesregierung gegliedert.

Die nunmehr getroffenen Festlegungen im ersten Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der neuen Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen basieren auf dem geltenden StROG 2010 mit dem langfristigen Planungshorizont von 15 Jahren.

Der Entwicklungsplan wird gem. Planzeichenverordnung 2016 (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, LGBl. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016) im Maßstab M 1:10.000 für das gesamte neue Gemeindegebiet dargestellt und werden die darin enthaltenen Festlegungen im Erläuterungsbericht im Detail näher begründet.

Aus den nachfolgenden Erläuterungen zu den Bestimmungen im Verordnungswortlaut und im Entwicklungsplan können auch die Veränderungen/Neufestlegungen von raumrelevanten Entwicklungszielen nachvollzogen und nähere Angaben zu den Sachthemen Naturraum und Umwelt, Siedlungsraum und Bevölkerung, Wirtschaft sowie Technische Infrastruktur entnommen werden. Der Nachweis über die Neufestlegungen wurde entsprechend dem Kontrollinstrument der Örtlichen Raumplanung – der strategischen Umweltprüfung (SUP) – geführt, wobei im Zuge der Prüfung nach Ausschlusskriterien und der darauffolgenden UEP für 6 Änderungsbereiche festgestellt werden konnte, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind.

1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

1.1 ALLGEMEINES ZUR MARKTGEMEINDE HEILIGENKREUZ AM WAASEN

Die neue Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen ist aus den ehem. Gemeinden Heiligenkreuz am Waasen und St. Ulrich am Waasen entstanden und liegt im Bezirk Leibnitz. Grundlage dafür war das Steiermärkische Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG. Die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen erstreckt sich über eine Fläche von 26,3 km² und beheimatet 2.833 Einwohner mit Stand: 01.01.2021.



Abbildung 1 – Schrägluftbild der Marktgemeinde aus 2006

Die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen liegt zwischen der Ost- und Südsteiermark ca. 20 km südlich der Landeshauptstadt Graz im Bezirk Leibnitz. Die Kleinregion Stiefingtal mit den sechs Gemeinden Allerheiligen bei Wildon, Empersdorf, Heiligenkreuz am Waasen, Pirching am Traubenberg, Ragnitz, und St. Georgen an der Stiefing gibt unter dem Slogan "Für eine starke Regionalwirtschaft" den Einkaufsgutschein "Stiefingtaler" heraus.

Heiligenkreuz am Waasen grenzt im Norden an Empersdorf, im Westen an Fernitz-Mellach und im Süden an Wildon und Allerheiligen bei Wildon an. Im Osten liegt Pirching am Traubenberg (Bezirk Südoststeiermark).

Die Gemeinde gliedert sich in 4 Katastralgemeinden bzw. Ortschaften:

Katastralgemeinden:

- Felgitsch (7,95 km²)
- Heiligenkreuz am Waasen (7,41 km²)
- St. Ulrich am Waasen (6,41 km²)
- Wutschdorf (4,59 km²)

1.2 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse (Juli 2018) wurden die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen evaluiert. Die aktuellen Nutzungen wurden im Bestandsplan und in zugehöriger Bestandsliste näher dokumentiert.

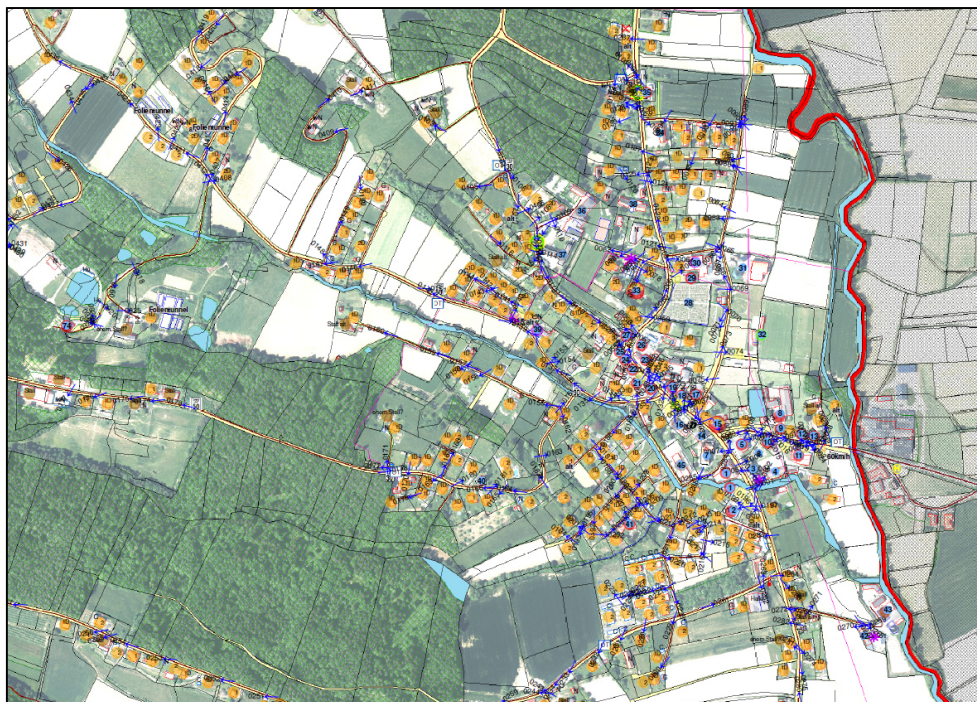


Abbildung 2 – Ausschnitt Bestandsplan, Stand: Juli 2018 – Heiligenkreuz (unmaßstäblich)



Abbildung 3 – St. Ulrich am Waasen, Quelle: <https://www.heiligenkreuz-waasen.gv.at>

1.3 BESCHREIBUNG DER ORTSTEILE

1.3.1 KG 66406 Felgitsch

Ortsteil Großfelgitsch:

Der überwiegend durch Landwirtschaft und in seinen Ausläufern Richtung Osten und Westen durch Wohnnutzung geprägte Ortsteil stellt für die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen aufgrund des bestehenden Gemeindestraßennetzes und der vorhandenen technischen Infrastruktur (Kanal, Wasser, Strom, Gehsteig, Straßenbeleuchtung) iVm der kompakten Siedlungsstruktur einen dörflich geprägten Siedlungsschwerpunkt innerhalb des Gemeindegebietes dar. Die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die Berechnung der Schutzabstände lt. vorläufiger Richtlinie für Intensiv-Tierhaltung aus Stallungen in ihrem Bestand gesichert.



Abbildung 4 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 29.09.2008

Ortsteil Großfelgitschberg:

Östlich und westlich der nordwest-südost verlaufenden Gemeindestraße befindet sich ein, nunmehr vorwiegend durch Einfamilienwohnhäuser geprägter riedelförmiger Siedlungsraum, welcher durch die zusammenhängende Waldfläche im Nordosten und die Richtung Südwesten angrenzende, teilweise steile Hangzone begrenzt wird. Vereinzelt bestehende Wohnobjekte samt zugehörigen Nebengebäuden sowie landwirtschaftliche (größtenteils nicht mehr aktive) Betriebe stellen einen rechtmäßigen Bestand im Freiland dar, wobei diese jedoch in die künftige Siedlungsentwicklung nicht miteinbezogen werden.



Abbildung 5 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 29.09.2008

Ortsteil Kleinfelgitsch:

Ortsteiles Kleinfelgitsch überwiegt weiterhin die landwirtschaftliche Betriebsnutzung und schließt die bestehende Wohnnutzung im Süden und Westen entlang der Landesstraße L 628 an. Dieser Ortsteil wird im Norden durch das bestehende öffentliche Gewässer (Kleinfelgitschbach) im Westen und Süden durch die vorhandenen Waldflächen sowie im Osten durch die bestehende 20 kV-Hochspannungsfreileitung begrenzt, wobei vereinzelt ein Gebäudebestand in Freiland vorliegt. Durch die Übernahme der absoluten Baulandgrenzen in absolute Entwicklungsgrenzen unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten sowie technischen Infrastruktur wird vorwiegend eine Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen Lärmemissionen entlang der Landesstraße L 628 und den Schutzabständen der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe angestrebt.



Abbildung 6 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 23.10.2008

Ortsteil Kleinfelgitschberg:

Der Ortsteil Kleinfelgitschberg stellt eine vorwiegend einzeilige Siedlungsstruktur südlich der ost-west und nordwest-ost verlaufenden Gemeindestraße dar und wird dieses zuvor von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben dominierte Siedlungsgebiet nunmehr von der bestehenden Einzelwohnhausbebauung abgelöst. Die Begrenzung erfolgt im Norden durch die zusammenhängende großräumige Waldfläche und im Süden durch die teilweise steile Hanglage, wobei sonst im Hangfußbereich ein Gebäudebestand im Freiland vorhanden ist. Basierend auf der bestehenden Siedlungsstruktur sind die Bestandssicherung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Nachverdichtung mit maßvoller Arrondierung des Gebietes nach Entfall landwirtschaftlicher Nutzungen vorgesehen.



Abbildung 7 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 29.09.2008

Ortsteil Steinegg:

Dieser Ortsteil wird im Norden durch die nahezu zusammenhängende Waldfläche und im Süden durch die vorhandenen topographischen Gegebenheiten (steile Hanglage) begrenzt. Die vorwiegend einzeilige Bebauung südlich der ost-west verlaufenden Gemeindestraße findet ihre Begrenzung im Westen mit der vorhandenen Waldfläche sowie im Osten mit dem vorhandenen Gebäudebestand unter Einbeziehung der Reitsporthinrichtung.



Abbildung 8 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 23.10.2008

Siedlungsansatz „Götzauegg“:

Dieser Siedlungsansatz stellt eine Mischung aus landwirtschaftlichen Betrieben und Einfamilienhäusern dar. Für dieses kleinräumige Siedlungsgebiet ist die langfristige Bestandssicherung und Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur und Vermeidung von Nutzungskonflikten vorgesehen. Derzeit ist aber kein tierhaltender Betrieb in diesem Siedlungsgebiet vorhanden.

1.3.2 KG 66411 Heiligenkreuz am Waasen

Hauptort Heiligenkreuz am Waasen:

Der Hauptort Heiligenkreuz umfasst das Ortszentrum, ausgehend von der Bezirksgrenze zum Bezirk Südoststeiermark bzw. Gemeindegrenze zur Gemeinde Pirching am Traubenberg, fortführend entlang der nord-süd verlaufenden L 628 einschließlich dem landwirtschaftlich dominierten Mirsdorf und abschließend in Richtung Westen unter Einbeziehung der bestehenden Siedlungsstruktur nördlich der ost-west verlaufenden Gemeindestraße (Rosentalstraße). Der Hauptort wird von öffentlichen, sozialen sowie wirtschaftlichen Funktionen sowie Einrichtungen in teilweiser Gemengelage und vielfältiger Gebäudenutzung geprägt. Heiligenkreuz ist neben dem Marktgemeindeamt auch Sitz der schulischen Einrichtungen (Volksschule, Mittelschule mit insgesamt ca. 500 Schülern), des Pfarrkindergartens und vieler öffentlicher und sozialer Einrichtungen (Standesamt, Staatsbürgerschaftsverband, Polizeistation, Abwasserverband, Pflegeheim, Sozialstation und dgl. Entlang der überregionalen Verkehrsträger (Landesstraße L 247 und L 628) befinden sich die historisch angesiedelten Gewerbebetriebe (Dienstleistung, Handel, Produktion) sowie die zugehörigen zusammenhängenden Wohngebiete (zB Erlenweg). Nordöstlich des Orts-

zentrums bestehen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie südöstlich an der Bezirksgrenze zum Bezirk Südoststeiermark die Kläranlage und das Altstoffsammelzentrum. Mit Ausnahme je eines Betriebes in der Pirchingstraße/L247 (noch Rechtsbestand) und nördlich der ost-west verlaufenden Gemeindestraße (Rosentalstraße) sind keine landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden. Basierend auf den örtlichen Gegebenheiten (bestehende Wohnsiedlungsstruktur und landwirtschaftliche Hofstellen) ist von einem großräumig zusammenhängenden Siedlungsraum auszugehen. In Abstimmung mit der vorhandenen betrieblichen Nutzung wird die mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung angestrebt bzw. festgelegt.

Die bestehende Siedlungsstruktur sowie die angestrebte Siedlungsentwicklung in der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen orientiert sich an den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasserleitung, Strom, Geh- und Radweg einschließlich Straßenbeleuchtung) iVm dem Regionalen Verkehrswegenetz (zB Landesstraße L 628) und den vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten basierend auf der vorhandenen Hochwassergefährdung entlang der Stiefing und den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben insbesondere im Ortsteil Mirsdorf unter Berücksichtigung der Geruchsschwellenabstände. Diesbezüglich ist die Nordsüdorientierung des Hauptortes abzuleiten, welche mit dem Gebäudebestand im Norden und Süden (Kuppenlage) begrenzt wird. Basierend auf den nachgewiesenen Teilzentralitäten ist die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark als Teilregionales Zentrum sowie als Regionaler Industrie- und Gewerbestandort festgelegt.



Abbildung 9 – Schrägluftbildaufnahme der Marktgemeinde vom 23.10.2008

Ortsteil Mirsdorf:

Der Ortsteil Mirsdorf stellt den kompakten vorwiegend von landwirtschaftlichen Betrieben geprägten Weiler, der im Süden an den Hauptort Heiligenkreuz am Waasen anschließt.



Abbildung 10 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 22.09.2010

Ortsteil Prosdorf:

Der Ortsteil Prosdorf wird durch die bestehende landwirtschaftliche Betriebsnutzung und industriell-gewerbliche Nutzung entlang der Landesstraße B 73 und Landesstraße L 628 geprägt, wobei untergeordnet auch Wohnnutzung vorliegt. Basierend auf den ersichtlich gemachten Hochwasseranschlaglinien des(r) Stiefenbaches (Stiefen) wird gem. den gelt. Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Südweststeiermark (LGBI. Nr. 88/2016 – Industrie- und Gewerbestandort) eine weitere Ansiedlung von Gewerbebetrieben aufgrund der Standortgunstlage angestrebt.

Der Wohnsiedlungsschwerpunkt des Ortsteiles Prosdorf befindet sich nördlich der Landesstraße B 73 sowie angrenzend an die Gemeindegrenze zur Gemeinde Empersdorf. Dieser Siedlungsraum wird im Süden bzw. Südwesten von den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben dominiert, wobei im Nordosten und Norden vorwiegend eine Wohnnutzung vorliegt. Basierend auf den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom) und der guten Verkehrsinfrastruktur (Gemeindestraßennetz, LB 73, L 628 mit Geh- und Radweg, Busverbindung mindestens im Stundentakt) wird die Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur in Abstimmung mit den berechneten Schutzabständen zu den landwirtschaftlichen Betrieben sowie eine Lückenschließung zwischen den bestehenden Wohngebäuden angestrebt. Zur Bestandssicherung der bestehenden Hofstellen und Einfamilienwohnhäuser wird basierend auf der kleinstrukturierten Betriebsnutzung ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (braune Farbgebung) festgelegt.



Abbildung 11 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 29.09.2008

Ortsteil Prosdorfberg:

Der Ortsteil Prosdorfberg stellt einen riedelförmigen Ortsteil entlang der nordwest-südost verlaufenden Gemeindestraße dar, wobei die ehemalige, von landwirtschaftlichen Betrieben geprägte Siedlungsstruktur von bestehenden Einzelwohnhäusern unterbrochen wird. Basierend auf den örtlichen Gegebenheiten (teilweise steile Hanglage) wird vorwiegend die Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der Schutzabstände der landwirtschaftlichen Betriebe angestrebt.



Abbildung 12 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 29.09.2008

Siedlungsansatz „Feldweg“:

Der kleinräumige Siedlungsansatz südwestlich des Bärndorfbaches wird, ausgehend von den landwirtschaftlichen Betriebsnutzung, zunehmend von Wohnnutzung dominiert. Unter Berücksichtigung der berechneten Schutzabstände der landwirtschaftlichen Betriebe wird die Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur innerhalb der festgelegten Entwicklungsgrenzen angestrebt. Eine großflächige Siedlungsentwicklung in Richtung Norden ist aufgrund des ersichtlich gemachten Hochwasserrückhaltebeckens und eines Biotops samt Pufferbereich auszuschließen. Eine räumliche Verbindung wird jedoch durch die vorgesehene Erweiterung der bestehenden Siedlungsstruktur des Ortsteiles Heiglweg iVm dem Hauptort Heiligenkreuz am Waasen hergestellt.



Abbildung 13 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 29.09.2008

Ortsteil „Bärndorf“:

Der gegenständliche Ortsteil westlich des Bärndorfbaches wird südlich der ostwest verlaufenden Gemeindestraße von der bestehenden Wohnsiedlungsstruktur und nördlich der Gemeindestraße von der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsnutzung im Anschluss an die vorhandenen Waldflächen geprägt. Langfristig wird die Bestandssicherung der landwirtschaftlichen Betriebe iVm einer maßvollen Nachverdichtung einer auf den örtlichen Bedarf abgestimmten Arrondierung des Wohnsiedlungsgebietes angestrebt.



Abbildung 14 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 29.09.2008

Siedlungsansatz Steinegg-West – nunmehr Kleinfelgitschberg-West unter Einbeziehung der ehem. Nachbargemeinde St. Ulrich am Waasen:

Beim gegenständlichen zusammenhängenden Siedlungsansatz dominiert die Wohnnutzung und ist eine langfristige Bestandssicherung und Nachverdichtung, sowie maßvolle Arrondierung des Siedlungsansatzes unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten (Richtung Osten teilweise steil abfallende Hangfläche) vorgesehen.



Abbildung 15 – eigene Schrägluftbildaufnahme vom 29.09.2008

1.3.3 KG 66424 St. Ulrich am Waasen

Ortsteil St. Ulrich am Waasen:

Ein Geländesprung teilt die Ortschaft. Oberhalb des Geländesprunges sitzt die Kirche, die auf diese Weise eine Sichtdominante im südlich von St. Ulrich offenen Raum darstellt. Der Geländesprung ist begrünt (Bäume, Weingärten) und bildet ein Charakteristikum der Ortschaft. Der alte Ort ist bäuerlich geprägt, im Süden ist im Anschluss daran ein Wohngebiet entstanden, das auch eine Geschößwohnbausiedlung mit mehreren niedrigen Wohnbauten umfasst.

Das Wohngebiet nördlich von St. Ulrich wird durch einen Wald und eine steile Geländestufe vom Ort getrennt. Es liegt auf einer Kuppe und umfasst nur Wohnbauten. Das Gebiet ist weitgehend bebaut, eine Erweiterung nach Süden und Osten ist möglich und bietet Potenzial für eine weitere Entwicklung.

Ortsteil Turning:

Turning liegt in erhöhter Lage auf einer terrassenförmigen Ausbuchtung des Kögelberges. Das Erscheinungsbild ist fast ausschließlich von Bauernhöfen bestimmt. Der sich an die flache bewaldete Hügelflanke schmiegende Ort hat eine starke geschlossene Wirkung, nur im Süden fällt ein vom Ort etwas abgesetzter Einfamilienhausbau aus dem Rahmen.

Ortsteil Turningtal:

Das Wohngebiet Turningtal liegt gegenüber dem Ort St. Ulrich auf der anderen Seite des Erabaches auf dem flachen, leicht nach Nordwesten ansteigenden Hangfuß des Kögelberges. Da weitgehend bebaut, wirkt die kleine Ansiedlung im Großen und Ganzen geschlossen. Ein Wald umgrenzt das Gebiet – samt unbebauter Erweiterungsflächen im Osten – an drei Seiten.

Schloss Waasen:

Das auf einem Riedelrücken über dem Erabach liegende Schloss ist eine wichtige Sichtdominante im Süden der neuen Marktgemeinde. Das unter Denkmalschutz stehende Schloss und seine Nebenanlagen sind sehr gut in die Landschaft integriert. Es soll in dieser Form erhalten bleiben, der Bereich spielt auch aus diesem Grund für die neue bauliche Entwicklung der Gemeinde keine Rolle. Das landschaftliche Umfeld der Schlossanlage mit Teichen, Alleen, Hecken, etc. – zum Teil als Biotope ökologisch besonders wertvoll – schafft eine zusätzliche Attraktivität im Raum um das Schloss.

Ortsteil Farching:

Farching liegt auf einem flachen Riedelrücken im freien, von Zersiedelung unbelasteten Südteil der neuen Marktgemeinde. Das Dorf ist ausgezeichnet in die Landschaft gebettet und hat eine sehr geschlossene Fernwirkung. Es ist in den letzten Jahren vor allem im Süden mit Einfamilienwohnhäusern ergänzt worden. Auf das intakte Erscheinungsbild hatte das keine Auswirkungen. Ausschlaggebend für die Nutzung und Bebauung ist weiterhin die Landwirtschaft. Im nördlichen Teil des Ortes bildet die Gemeindestraße eine Trennung von bebautem und unbebautem Raum – verstärkt durch das westlich der Straße abfallende Gelände, im südlichen Teil, wo sich das flache Gelände weiter nach Westen ausdehnt, verliert sie diese Eigenschaft.

Ortsteil Turningberg und Glaueregg – nunmehr Teil von Kleinfelgitschberg-West:

Einzelne Bauernhäuser und Einfamilienwohnhäuser in loser Anordnung und weiter Streuung durchziehen den Raum entlang des Riedelkammes im Osten der Gemeinde. Sie erzeugen eine Zersiedelungswirkung. Nur um die Gärtnerei in Turningberg und um ein ehem. Auffüllungsgebiet in Glaueregg sind Verdichtungen entstanden. Das frühere Auffüllungsgebiet, das an der Grenze zu Heiligenkreuz liegt und auf Heiligenkreuzer Gemeindegebiet heute ein Pendant in Form eines Wohngebietes hat, ist vollständig konsumiert.

Ortsteil Grabenberg/Tal:

Unterhalb der Häusergruppe am Hang besteht ebenfalls eine kleine Häusergruppe. Diese war im 2. Flächenwidmungsplan Bauland – Auffüllungsgebiet, das aufgrund der geänderten Gesetzeslage (es gab keine Bauland – Auffüllungsgebiete mehr) im 3. Flächenwidmungsplan aus dem Bauland genommen wurden. Einige Lücken sind noch unbebaut, eine Vervollständigung kann einen geschlossenen Siedlungskörper erzeugen und so zu einer Verbesserung des Erscheinungsbildes der Häusergruppe führen.

Ein weiteres früheres Auffüllungsgebiet war die Häusergruppe etwas weiter südlich. Die Häuserzeile ist vollständig bebaut. Eine Siedlungsentwicklung ist aufgrund der abgeschlossenen Bebauung nicht ins Auge zu fassen, eine Ausdehnung der Bebauung über den Bestand hinaus wäre, da die Voraussetzung fehlen (Insellage, Landwirtschaft; Definition als „Auffüllungszone“), raumplanerisch nicht gerechtfertigt.

Ortsteil Lichtenwiesen:

Lichtenwiesen ist eines der Dörfer, die die ursprüngliche Siedlungssubstanz bildeten. Auch Lichtenwiesen ist ein geschlossener Siedlungskörper, der sehr gut in die Landschaft – hier der Rand einer weitläufigen Geländesenke – eingebunden ist. Das eigentliche Dorf umfasst mehrere Bauernhöfe. Im Nordwesten an der Gemeindestraße – abgegrenzt von Wald gegenüber der Umgebung – ist das Dorf durch einige Einfamilienwohnhäuser ergänzt, im Süden, ein wenig höher gelegen als das Dorf, besteht ein Gewerbebetrieb und eine angeschlossene freie Fläche, die im 4. Flächenwidmungsplan als Gewerbegebiet festgelegt wurden.

Baugebiet „Schnabelweg“ – nunmehr Rosental-Süd:

Das Gebiet liegt auf einem Geländerrücken und wird von drei Bauernhöfen abgegrenzt. Zwischen diesen Höfen sind einige Einfamilienwohnhäuser entstanden. Nach Norden und Süden begrenzt steil abfallendes Gelände das Gebiet. Im Bereich südlich der Gemeindestraße sind noch Reserven für eine weitere Bebauung vorhanden.

1.3.4 KG 66434 Wutschdorf

Ortsteil Wutschdorf:

Mehrere Bauernhöfe bilden die bestimmende Substanz des Ortes, einige Einfamilienwohnhäuser deren Ergänzung. Im Nordosten und Nordwesten stehen solche Einfamilienwohnhäuser vom Ort abgesetzt und erzeugen eine Störung im Ortsbild. Wachstumspotenzial, das sowohl mit dem Ortsbild – vor allem von Süden markant und intakt – das auch funktionell (nutztierhaltende Betrieb) günstig ist, bietet in erster Linie der im Nordwesten liegende unbebaute Bereich.

Ähnlich wie in St. Ulrich hat sich die Wohnbebauung südlich von Wutschdorf etwas abgesetzt vom Ort entwickelt. Das Gebiet liegt in etwas erhöhter Lage und wird durch den Wald im Osten, Süden und Westen eingefasst und dadurch in die Landschaft integriert. Die Bebauung wird ausschließlich aus Einfamilienwohnhäusern gebildet. Der Wald im Süden und Westen sowie eine Geländekante begrenzen die Erweiterbarkeit des Gebietes in die freie Flächen im Süden.

Wohngebiet Tropbach – nunmehr Wutschdorf-Süd:

Das kleine Wohngebiet liegt auf einem schmalen Streifen zwischen Tropbach (Erabach) und einem Wald in der ansonsten von freier Landschaft bestimmten Grabenlandschaft des Tropbaches (Erabaches). Es ist mit nur zwei Häusern bebaut, die restlichen Grundstücke sind unbebaut. Als isoliertes Neubaugebiet stellt es in dieser Form und in dieser landschaftlichen Umgebung eine Fehlentwicklung dar.

Ortsteil Krottendorf:

Ursprünglich in zwei getrennte Weiler geteilt, hat sich die Ortschaft in der Zwischenzone zu einem Wohnort entwickelt. Auch auf dem Hang im Nordosten ist ein kleiner Wohnbaubereich entstanden. Die beiden Weiler bilden markante Endpunkte der Ortschaft. Der nördliche Weiler, auf einer kleinen Geländeterrasse stehend und stark durchgrünt, ist ein sehr gut erhaltenes Beispiel der ortstypischen bäuerlichen Bebauung und stellt ein bemerkenswertes Kleinod an Ortsbildqualität dar. Die Gemeindestraße ist in Krottendorf ein striktes Trennelement zwischen bebautem Raum und dem von Ackerbau bestimmten Freiland. Die isolierte Einfamilienwohnhausbebauung in der Ortsmitte kann sich durch Nutzung der Reserven im Süden, die ein inneres Wachstum in der Ortschaft bedeuten, in Zukunft besser zu einem Ortsganzen entwickeln.

Ortsteil Rosental:

Die Besiedelung umfasst eine Bebauung am Hügelkamm, der eine Senke bogenförmig umläuft. Im Tal stehen einige – sehr ansehnliche – Bauernhöfe. Der östliche Bereich der Bebauung am Hügelkamm besteht aus Einfamilienhäusern im Wechsel mit Bauernhöfen und entstand als Auffüllung von früherem Baubestand. Den höchsten Punkt des Kammes nimmt das ehemalige Kinderhaus „Ilsenheim“ ein, das als exponierter und großer Baukörper eine Sonderstellung einnimmt. Ebenfalls eine Sonderstellung nimmt das Kloster „Haus der Stille“ ein, das etwa unterhalb der Kammlinie auf einer Geländeausbuchtung steht. Im Westen bildet das Gelände eine breitere flache Zone und damit einen Bereich für eine Verbreiterung des Siedlungsraumes. Außer im Bereich westlich des „Hauses der Stille“ ist das Gebiet weitgehend bebaut. Potenzial bieten die noch verbliebenen Lücken und eine mögliche Ausdehnung im Westen (zweite Baureihe im flachen Bereich östlich der Landesstraße).

2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

2.1 MATERIEURECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN

2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 1.00

- Verwaltungsgrenzen der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen
- Brunnen- und Quellschutzgebiete
- Verkehrsinfrastruktur, Bushaltestellen
- Hochspannungsfreileitungen – Energie Steiermark und Austria Power Grid AG (APG)
- Hochwasseranschlaglinien (HW 30 und HW 100)
- Naturschutzrechtliche Bestimmungen (Biotope, etc.)
- Haltestelleneinzugsbereich
- Gemeinde-, Katastralgemeindengrenzen
- Landwirtschaftliche Betriebe (Kreissignatur)
- Öffentliche Einrichtungen, denkmalgeschützte Objekte, Bodendenkmale (Ersichtlichmachungen lt. Bestandsaufnahme, und Denkmalschutzgesetz)
- Entwicklungsgrenzen und bauliche Entwicklung der Nachbargemeinden (1.000 m)

2.1.2 Landesentwicklungsprogramm 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012)

Gemäß § 2 des Stmk. LEP 2009 besteht die Südweststeiermark aus den politischen Bezirken Leibnitz und Deutschlandsberg.

Ordnung der Raumstrukturen gemäß § 3 LEP 2009:

Gem. rechtswirksamem Landesentwicklungsprogramm (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) ist Heiligenkreuz am Waasen keiner zentralörtlichen Einstufung zugeordnet. Der Hauptort Heiligenkreuz am Waasen ist als **überörtlicher Siedlungsschwerpunkt** festgelegt und wird im Rahmen der örtlichen Raumplanung unter der im Wortlaut festgelegten räumlichen Abgrenzung übernommen.

2.1.3 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region „Südweststeiermark“¹ (LGBl. Nr. 88/2016)

VORRANGZONEN § 5

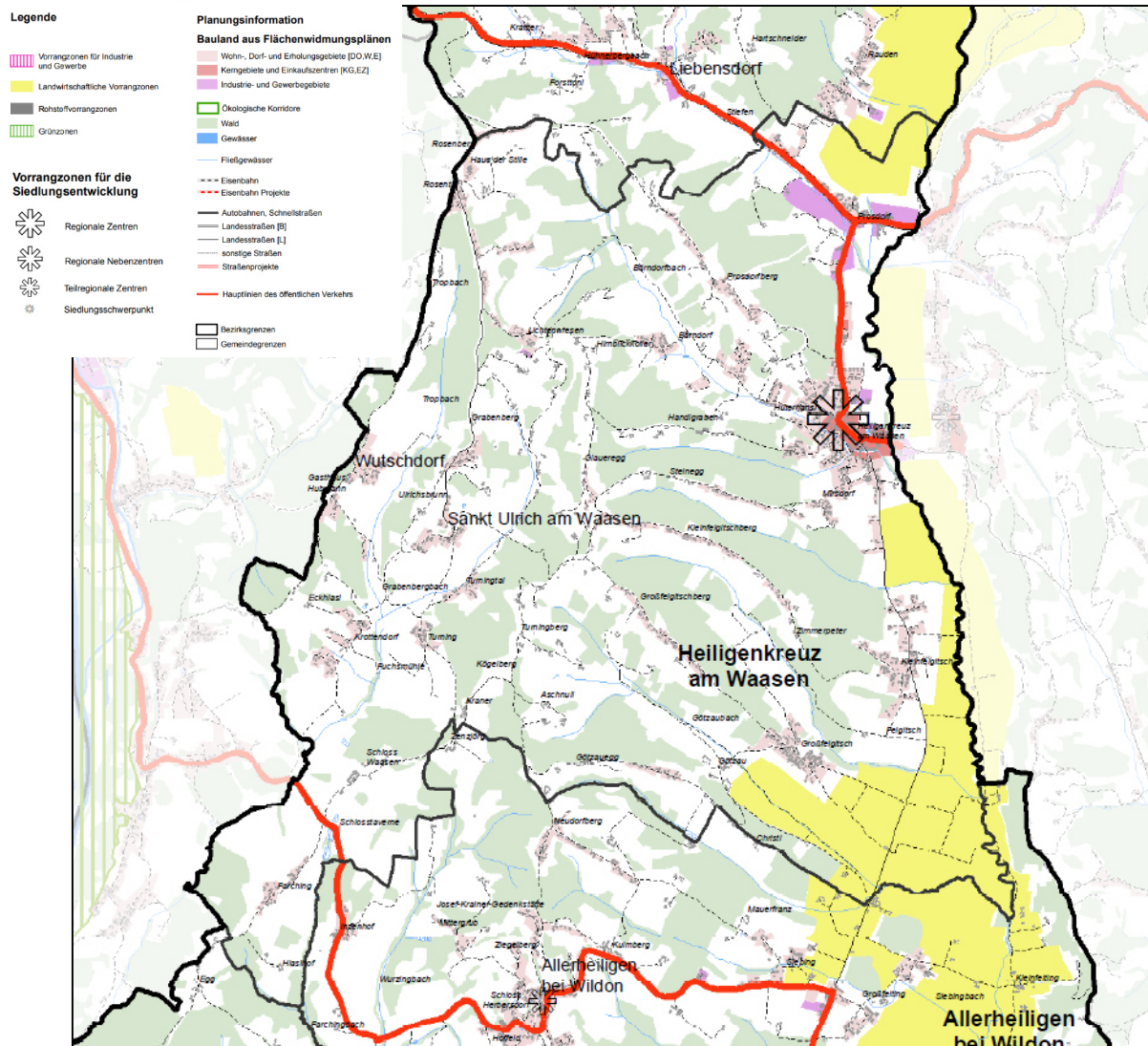


Abbildung 16 – Anlage 1 zum REPRO Südweststeiermark (unmaßstäblich)

Gemeindefunktionen gemäß § 4 REPRO:

Gem. rechtswirksamem Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark ist die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen als Teilregionales Zentrum sowie als Regionaler Industrie- und Gewerbestandort zugeordnet.

2.1.3.1 Vorrangzonen gemäß § 5 REPRO:

Die neue Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen umfasst nachfolgende Vorrangzonen gem. geltendem REPRO Südweststeiermark:

¹ 88. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm (REPRO) für die Planungsregion Südweststeiermark erlassen wird, ausgegeben am 15.07.2016, Rechtskraft mit 16.07.2016.

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung. Das sind die im Regionalplan (Anlage 1 zur Verordnung) festgelegten Siedlungsschwerpunkte, allenfalls von der Gemeinde im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegte Örtliche Siedlungsschwerpunkte, Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs).

Gem. Regionalplan befinden sich zahlreiche großflächige Landwirtschaftliche Vorrangzonen im Gemeindegebiet. Diese kommen vor allem im Südwesten und Norden zu liegen.

2.1.3.2 Einzelne Ziele und Maßnahmen für Teilräume gemäß § 3 (REPRO):

TEILRÄUME § 3

Legende

 Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone	 Gewässer
 Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland	 Fließgewässer
 Grünlandgeprägtes Bergland	 Eisenbahn
 Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler	 Autobahnen, Schnellstraßen
 Außeralpines Hügelland	 Landesstraßen [B]
 Außer Alpine Wälder und Auwälder	 Landesstraßen [L]
 Ackerbaugeprägte Talböden und Becken	 sonstige Straßen
 Siedlungs- und Industrielandschaften	 Bezirksgrenzen
	 Gemeindegrenzen

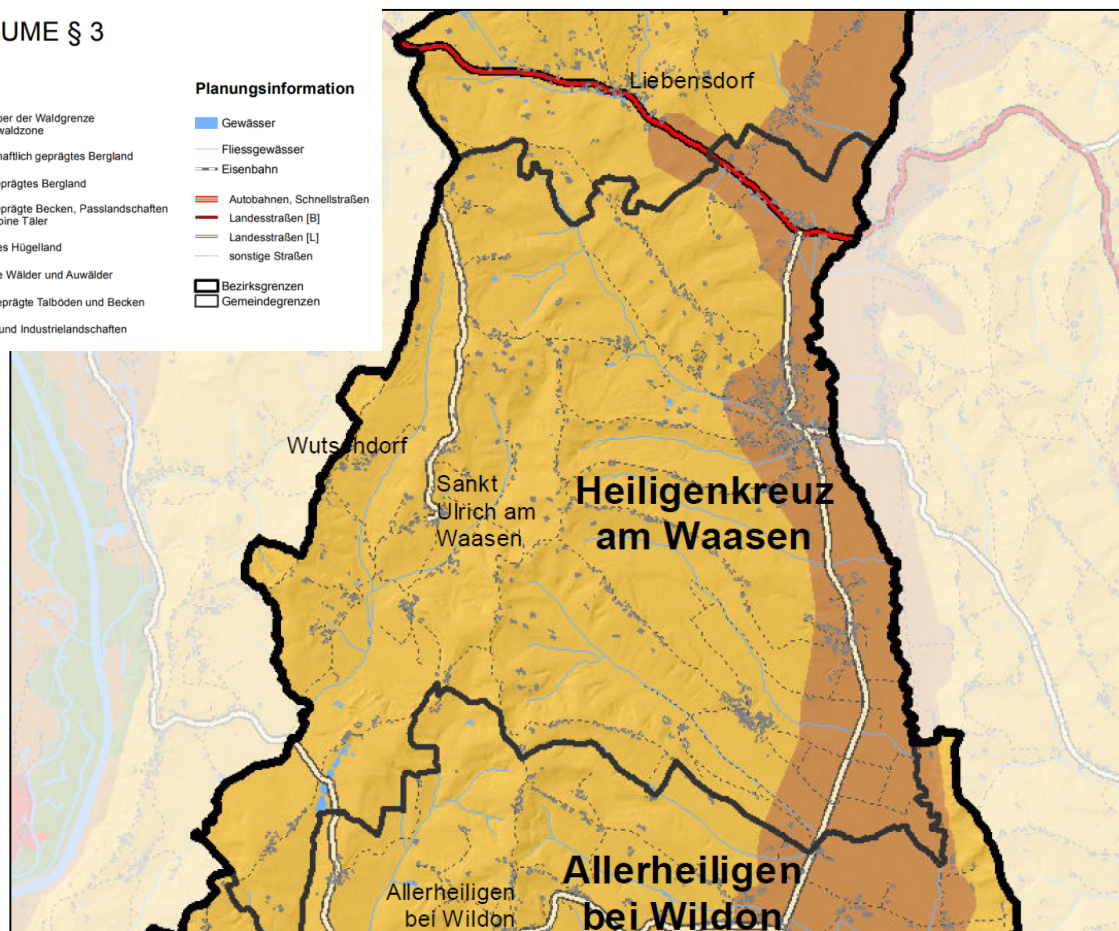


Abbildung 17 – Anlage 2 zum REPRO Südweststeiermark (unmaßstäblich)

Gemäß § 3 Ziele und Maßnahmen für Teilräume des REPRO befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume:

1. Außeralpines Hügelland (westliches Gemeindegebiet)
2. Ackerbaugeprägte Talböden und Becken (Hauptsiedlungsgebiete entlang der Landesstraßen im Osten)

2.1.3.3 Außeralpines Hügelland (ockerfarben dargestellte Flächen):

Wegen seiner Kleinteiligkeit und des hohen Anteils an Flächen mit sichtexponierter Lage ist dieser Landschaftsraum gegenüber Eingriffen sensibler als das grünlandgeprägte Bergland. Großvolumige Einbauten, großräumig lineare Infrastrukturen, Geländeänderungen insbesondere zur Rohstoffgewinnung sind daher zu vermeiden. Bei Bauführungen ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen. Das erfordert landschaftsgebundenes Bauen hinsichtlich Grundrissgestaltung und Gebäudehöhen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass heraustretende Kellergeschosse nicht zu einer „Aufstockung“ des Gebäudes führen, da mehrgeschossige Wohngebäude nicht dem kleinteiligen Bauegefüge des Hügellandes entsprechen.

Ziele und Maßnahmen:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:
 - a) Ausweisungen neuer Baugebiete;
 - b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze;
Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

Hinsichtlich der 20 %-Regelungen erfolgten im Rahmen der Erstellung des Flächenwidmungsplanes die erforderlichen Berechnungen der bestehenden bebauten und unbebauten Baulandfestlegungen sowie die Darstellung der Neubaulandfestlegungen aufgrund der Gegenüberstellung mit dem zugehörigen Differenzplan.

2.1.3.4 Ackerbaugeprägte Talböden und Becken (braun dargestellte Flächen):

Wälder erfüllen vielfältige Funktionen, sowohl in ökologischer und klimatologischer Hinsicht wie auch als attraktiver Freizeit- und Erholungsraum. Die Erhaltung und Entwicklung der Waldflächen ist daher von großer Bedeutung in der Raumentwicklung. Rohstoffgewinnung ist aus landschaftlicher wie auch ökologischer Sicht in anderen Landschaftsräumen mit geringeren Eingriffen verbunden und daher mit Ausnahme der Erweiterung bestehender Abbaugebiete unzulässig.

Ziele und Maßnahmen:

- Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden.
- Die Gliederung der Landschaft durch Strukturelemente, wie z.B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume und Einzelbäume, ist einschließlich erforderlicher Abstandsflächen zu sichern.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Berücksichtigung der Vorgaben des gelt. REPRO Südweststeiermark.
- Erforderliche Darstellung der Teilräume im Entwicklungsplan.

2.1.4 Stmk. Einkaufszentrenverordnung

Für die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen ist für Einkaufszentren eine Verkaufsfläche von max. 800 m² für Lebensmittel zulässig.

2.1.5 SAPRO Windenergie

Gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (kurz SAPRO Windenergie), LGBl. Nr. 72/2013 idF LGBl. Nr. 91/2019, finden sich in der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen **keine** Vorrang-, Eignungs- und Ausschlusszonen von Windkraftanlagen.

2.2 SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE**2.2.1 Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO**

Der Hauptort der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen ist als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO festgelegt und wird in die Örtliche Raumplanung übernommen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen und bestehenden Entwicklungspotenziale samt Entwicklungsgrenzen gem. Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 einschließlich grafischer Darstellung (vgl. Beilagen).

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Übernahme der geltenden Bestimmungen des REPRO in den Entwicklungsplan Nr. 1.00.

2.2.2 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung

Die Definition als Örtlicher Schwerpunkt liegt im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Marktgemeinde, nämlich die bestehenden Nutzungen zu erhalten bzw. weiter auszubauen. Es soll eine Weiterentwicklung der Wohnnutzung stattfinden können. Hierzu hat die Gemeinde als Zielsetzungen im Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00 die zeitliche Differenzierung (kurz-, mittel-, langfristig) der Baulandpotenziale und die planmäßige Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes in die gemäß Entwicklungsplan vorgegebenen Richtungen für Wohnnutzung festgeschrieben.

Die Definition eines Siedlungsschwerpunktes stellt eine siedlungs- und kommunalpolitische Willensbildung der Gemeinde dar, im definierten Teilraum (ohne Bezug auf Grundstücksschärfe) einen für die Gemeindeentwicklung wichtigen Örtlichen Siedlungsschwerpunkt festzulegen.

Die festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte Prosdorf, Rosental (gemeindeübergreifend mit der Gemeinde Empersdorf) und St. Ulrich am Waasen (Abgrenzung – vgl. Beilagen erfüllen die Voraussetzungen eines Siedlungsschwerpunktes und liegen teilweise innerhalb des Einzugsbereiches von Haltestellen gem. ÖV-Güteklasseatlas mit sehr guter bzw. guter Erschließung bzw. wird eine Anbindung über den Mikro ÖV regioMOBIL Südweststeiermark sichergestellt. Ferner ist die Nutzungsdurchmischung gegeben und sind Versorgungseinrichtungen gem. StROG 2010 vorhanden.

Die übrigen potenziellen Siedlungsschwerpunkte erreichen gem. ÖV-Güteklassenatlas keine ausreichende ÖPNV-Anbindung und sind daher nicht als Örtliche Siedlungsschwerpunkte im Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00 festzulegen.

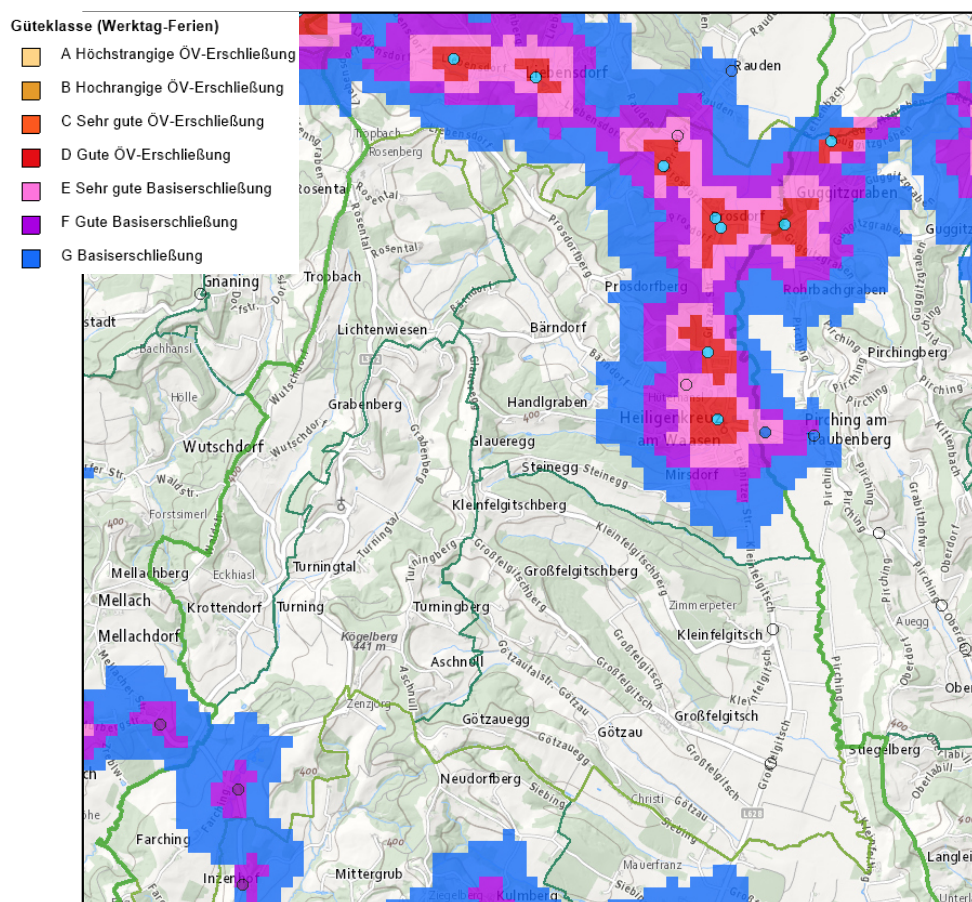


Abbildung 18 - Ausschnitt aus dem ÖV-Güteklassenatlas des digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)

2.2.3 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale








Im ÖEK/ Entwicklungsplan (EP) Nr. 1.00 werden die bisher geltenden Gebiete mit baulicher Entwicklung (bisher: Funktionsbereiche) der wiederverlautbarten Entwicklungspläne der ehemaligen Gemeinden auf Basis der Bestandsaufnahme (2018) und -analyse überprüft und auf eine geordnete Gemeindesituation hin angepasst.

Die Definition der nunmehr festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung basiert somit auf den Ergebnissen der Bestandsanalyse und soll anhand dieser eine möglichst konfliktfreie, planmäßige, mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung innerhalb der vordefinierten Gebiete sichergestellt werden. Je nach Baugebiet besitzen unterschiedliche Funktionen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen und ist die vor Ort vorherrschende Nutzungsstruktur dabei im Besonderen zu berücksichtigen.

Diese Festlegungen erfolgen im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen und stellen die planmäßige Umsetzung von konkreten siedlungspolitischen Zielen, wie beispielsweise die Erweiterung und Sicherung von auf den Bedarf abgestimmter Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Spiel- und Sportplätze) sowie öffentlicher Infrastruktureinrichtungen aber auch der möglichen Erweiterung von bestehenden gewerblichen Betrieben durch die Bereitstellung von geeigneten Flächen im Entwicklungsplan Nr. 1.00 und in der Folge im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 dar.

Der Festlegung der Entwicklungspotenziale für die einzelnen Funktionsbereiche/ Gebiete mit baulicher Entwicklung liegt ein siedlungs- und kommunalpolitischer Abwägungsprozess, welcher in mehreren Sitzungen geführt wurde, zugrunde. Insbesondere orientieren sich die Festlegungen an den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 3 StROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016, LGBl. Nr. 80/2016.

Weiters werden die mittel- bis langfristigen Entwicklungspotenziale im Entwicklungsplan Nr. 1.00 in Abstimmung mit den angrenzenden Funktionen festgelegt und sollen den zu erwartenden Bedarf an neuen Baulandausweisungsmöglichkeiten für die kommende Planungsperiode abdecken.

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstellenbeschreibung Ebenen Name	Widmung + Zusatz	BEDEUTUNG
<p>a)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p>  <p>255 - 127 - 0</p>	<p>Bestand: Solid orange (30) mit Transparenz 50% (wenn notwendig Farbabstufungen in Orange-/Gelbtönen möglich) Potential: Punktraster orange (30)</p>	bew	<p>W + + B - P R S T</p>	<p>WOHNEN - = kein SSP* R = im Regionalplan festgelegter SSP S = örtlicher SSP T = touristischer SSP B = Bestand P = Potential</p>
<p>b)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p>  <p>255 - 0 - 0</p>	<p>Bestand: Solid rot (1) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster rot (1)</p>	bew	<p>Z + + B - P R S T</p>	<p>ZENTRUM (mit untergeordneter Wohnfunktion) Erläuterung siehe a)</p>
<p>c)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p>  <p>127 - 0 - 255</p>	<p>Bestand: Solid violett (190) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster violett (190)</p>	bew	<p>I + + B - P R S T</p>	<p>INDUSTRIE, GEWERBE Erläuterung siehe a)</p>
<p>d)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p>  <p>255 - 127 - 127</p>	<p>Bestand: Solid rosa (11) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster rosa (11)</p>	bew	<p>E + + B - P R S T</p>	<p>EINKAUFSZENTREN Erläuterung siehe a)</p>
<p>e)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p>  <p>38 - 19 - 0</p>	<p>Bestand: Solid braun (38) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster braun (38)</p>	bew	<p>L + + B - P R S T</p>	<p>LANDWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTE SIEDLUNGSGEBIETE Erläuterung siehe a)</p>
<p>f)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p>  <p>255 - 0 - 255</p>	<p>Bestand: Solid magenta (6) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster magenta (6)</p>	bew	<p>T + + + B - e P R ef S f T</p>	<p>TOURISMUS, FERIENWOHNEN Erläuterung siehe a) e = nur Erholungsgebiet ef = Erholungsgebiet und Ferienwohngebiet f = nur Ferienwohngebiet</p>
<p>g)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p> 	<p>Bestand: Solid 45° mit Transparenz 50% Potential: Punktraster 45°</p>	bew	<p>W+Z + + B - P R S T</p>	<p>BEREICH MIT 2 FUNKTIONEN Erläuterung siehe a)</p>

Als Potential sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m2, unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen. Wenn sich die Nutzungsgrenzen unterschiedlicher Funktionen nicht an eindeutigen Strukturlinien (zB.: Straßen oder Gewässer) orientieren, sind Abweichungen im Ausmaß von einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 – 40m) zulässig.




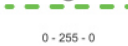
Abbildung 19 – Gebiete mit baulicher Entwicklung - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016

2.2.4 Entwicklungsgrenzen

Die Definition der Entwicklungsgrenzen erfolgt gem. aktuell gelt. Stmk. Planzeichenverordnung 2016. Die Begründung der Entwicklungsgrenzen, geschieht in erster Linie unter Berücksichtigung naturräumlicher sowie siedlungspolitischer Aspekte. Insbesondere stellen Geländekanten, Hänge, angrenzende Waldflächen und Abstände zu Gewässern absolute natürliche Entwicklungsgrenzen dar, die auch langfristig nicht zu überschreiten sind.

Die Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen erfolgt hingegen aufgrund der siedlungspolitischen Willensbildung des Gemeinderates, bestimmte Bereiche zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie fehlender Infrastrukturen nicht weiterentwickeln.

Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen sollen kurz- bis mittelfristig nicht überschritten werden. Langfristig ist eine planmäßige Erweiterung bei entsprechender Begründung (z.B. wesentlich geänderte Plangrundlagen) zulässig. Weiters sind Überschreitungen im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 m bis 40 m) auch kurzfristig bei gegebener Kriterienerfüllung unter überwiegender Konsumation (Definition gem. § 2 Z.35 StROG 2010 idGF) zulässig. Dies können Änderungen bei naturräumlichen Gegebenheiten wie z.B. Grenzänderungen bei Gefahrenzonen, Rodungen etc. sowie bei siedlungspolitischen Gegebenheiten entsprechend der im Wortlaut festgelegten Begründungen der jeweiligen Entwicklungsgrenzen sein.

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstellenbeschreibung		BEDEUTUNG
		Ebenen Name	Widmung + Zusatz	
 255 - 0 - 0	Linie rot (1) durchgehend 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als roter Text im weißen Kreis	ewgr	sdpola + 1 2 3 4 5 6 7 ...	SIEDLUNGSPOLITISCH ABSOLUT 1 = Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungs- schwerpunkten 2 = Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen 3 = Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen 4 = Vermeidung von Nutzungskonflikten 5 = Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes 6 = Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung 7 = Gemeindegrenze (bei anderen Begründungen neue Nummer)
 255 - 0 - 0	Linie rot (1) strichliert 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als roter Text im weißen Kreis	ewgr	sdpolr + 1 2 3 4 5 6 7 ...	SIEDLUNGSPOLITISCH RELATIV Nummerierung Zusatz siehe a)
 0 - 255 - 0	Linie grün (3) durchgehend 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als grüner Text im weißen Kreis	ewgr	nata + 1 2 3 4 ...	NATURRÄUMLICH ABSOLUT 1 = Uferstreifen-Gewässer Freihaltung 2 = Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen 3 = Fehlende naturräumliche Voraussetzung 4 = Erhaltung charakteristische Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen (bei anderen Begründungen neue Nummer)
 0 - 255 - 0	Linie grün (3) strichliert 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als grüner Text im weißen Kreis	ewgr	natr + 1 2 3 4 ...	NATURRÄUMLICH RELATIV Nummerierung Zusatz siehe c)

Relative Entwicklungsgrenzen dürfen unter Berücksichtigung des Raumordnungszieles „Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen“ um eine örtliche Bauplatztiefe (Einfamilienhaus Bauplatz) überschritten werden.

Abbildung 20 – Entwicklungsgrenzen - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016

3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN

3.1 NATURRAUM UND UMWELT

3.1.1 Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention

Die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen (Gemeindekennzahl: 61052) umfasst eine Katasterfläche von rund 26,3 km² und gehört dem politischen Bezirk Leibnitz an. Der Hauptort liegt auf einer Höhe von ca. 329 m.ü.A. Das Gemeindegebiet umfasst flache Bereiche im Osten aber auch teilweise Hügellandschaften in Richtung Westen.



Abbildung 21 – Darstellung von Höhenschichten (100 m), unmaßstäblich, Digitaler Atlas Stmk.

3.1.1.1 Alpenkonvention:

Die neue Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen befindet sich zur Gänze außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention und kommen somit die geltenden Bestimmungen nicht zu tragen.

3.1.2 Gewässer

Die wichtigsten Fließgewässer im Gemeindegebiet sind die Stiefing (entlang der gesamten östlichen Gemeindegrenze = Bezirksgrenze), des(r) Stiefenbaches (Stiefen) im Raum Prosdorf und der Bärndorfbach, welcher durch den Markt Heiligenkreuz am Waasen fließt und durch ein Rückhaltebecken in Bärndorf hochwasserfrei (HQ 100) gestellt ist sowie der Erabach und Tropfbach. Diese Gewässer befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung.

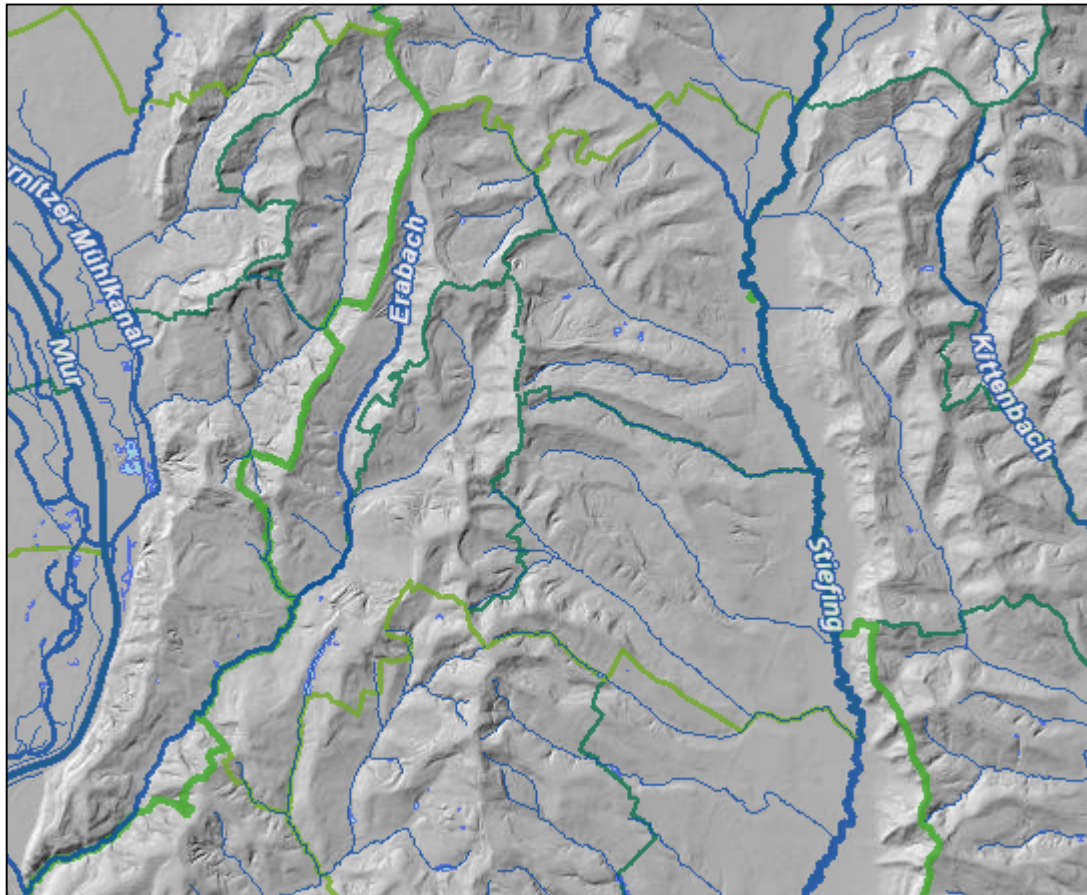


Abbildung 22 – Gewässernetz (Quelle: digitaler Atlas Stmk., unmaßstäblich)

3.1.2.1 Wasserwirtschaftliche Planungsinteressen

Es gilt, die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsgebiete (HQ₁₀₀-Bereiche) von gewässerunverträglichen Nutzungen zur Erhaltung und Verbesserung des Hochwasserabflusses sowie um nachträgliche Schadensbehebungen zu vermeiden, umzusetzen. Diese Zonen sind weiter als natürliche Retentionsräume und damit vor allem zur Vermeidung von Abflussverschärfungen im Unterlaufbereich zu erhalten, d.h. von Bebauungen, Schüttungen undgl. freizuhalten.

Auf Grundlage der neuen HQ_{30/100}-Hochwasseranschlaglinien sind die entsprechenden raumplanerischen Konsequenzen zu ziehen (Festlegung von Sanierungsgebiet Hochwasser [Naturgefahren], Festlegung des Aufschließungserfordernisses Hochwasserfreistellung, ...). Hinsichtlich Vorgangsweise für die Berücksichtigung von Hochwasserabflussuntersuchungen wird auf die Leitlinie der Abteilung 14 und der Abteilung 13 zur Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdung durch wasserbedingte Naturgefahren verwiesen.

Diese Leitlinie wurde den Gemeinden bereits übermittelt bzw. kann unter <http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/11075178/922664/> abgefragt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Hochwassergefährdungen durch nicht untersuchte Gewässer möglich sind. Diese sind im Zuge der weiteren Planung bzw. im Zuge von Bebauungen zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T, herausgegeben im Juli 2006),

- a) Maßnahmen zur Änderung der Ausbaugröße regulierter Gewässerabschnitte zum Zwecke der Schaffung neuer Siedlungs- und Wirtschaftsgebiete und
- b) Schutzwasserbauliche Maßnahmen, die zum Schutz von Bauten im HQ₃₀-Abflussbereich gemäß § 38 Abs 3 WRG 1959 notwendig werden, nicht aus Bundesmitteln zu finanzieren bzw. zu fördern sind. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Bauten vor dem 01.07.1990 behördlich bewilligt wurden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach diesen Richtlinien nicht gesondert zu schützen.

Für die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb der Grenzen des 30-jährlichen Hochwasserabflussgebietes (HQ₃₀-Zone) ist jedenfalls die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer entsprechend dem Regionalen Entwicklungsprogramm, Wasserrechtsgesetz 1959 idgF, §§ 30 und 30a und dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005. Demnach ist zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer maßgeblichen Uferbereiche ein Uferstreifen von mindestens 10 m Breite vor künftigen Bebauungen und Intensivnutzung freizuhalten. Ausnahmen sind bei Baulückenschließungen geringen Ausmaßes zulässig, wobei jedoch gewässerökologische und schutzwasserbauliche Interessen zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der ökologischen Funktion des jeweiligen Uferstreifens bzw. zur genauen Festlegung der Uferstreifenbreite ist im Bedarfsfalle das Einvernehmen mit der Baubezirksleitung bzw. Bezirksnaturschutzbeauftragten herzustellen. Die genannten Verordnungen sind im Wortlaut/Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan anzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl.-Nr. 117/2005, sind folgende Bereiche von Baugebieten gemäß § 23 Abs 1 und 3 (gemeint ist nunmehr § 30 ROG 2010) und von solchen Sondernutzungen im Freiland gemäß § 25 Abs. 2 ROG (§ 33 ROG 2010), die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen (wie z.B. Auffüllungsgebiete im Freiland) sowie von Neubauten gemäß § 25 Abs 3 Z.1 lit. b (§ 33 StROG 2010) freizuhalten:

1. Hochwasserabflussgebiete des HQ₁₀₀,
2. Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen und blaue Vorbehaltsbereiche der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenpläne (in der Marktgemeinde nicht vorliegend) und
3. Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus).

Abweichend von Abs. 1 Z.1 sind Zubauten sowie Ausweisungen im Hochwasserabflussgebiet des HQ₁₀₀ unter bestimmten Voraussetzungen als Ausnahmen möglich. Im Falle von Baulückenschließungen geringen Ausmaßes können abweichend von Abs. 1 Z.4 Ausnahmen gewährt werden, wobei die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen ist.

Betreuungskompetenz:

Sämtliche Bäche innerhalb der Gemeinde obliegen in ihrer Betreuungskompetenz der Bundeswasserbauverwaltung.

Für das Gemeindegebiet von Heiligenkreuz am Waasen liegen einzelne Hochwasserstudien bzw. Planungen zu Hochwasserschutzprojekten iVm vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligungen vor, welche in den gegenständlichen Unterlagen aufgenommen wurden. Allfällige Abänderungen sind im Rahmen weiterer Verfahren zu berücksichtigen.

3.1.2.2 Fließpfade:

Die Darstellung der Fließpfade ist im GIS - Steiermark im Digitalen Atlas in der Karte „Gewässer & Wasserinformation“ unter dem Layer „Naturgefahren“ als „Fließpfade nach Einzugsgebieten (1 m)“ ersichtlich und soll als Hinweis für Gefahren durch Hangwasserabflüsse dienen.

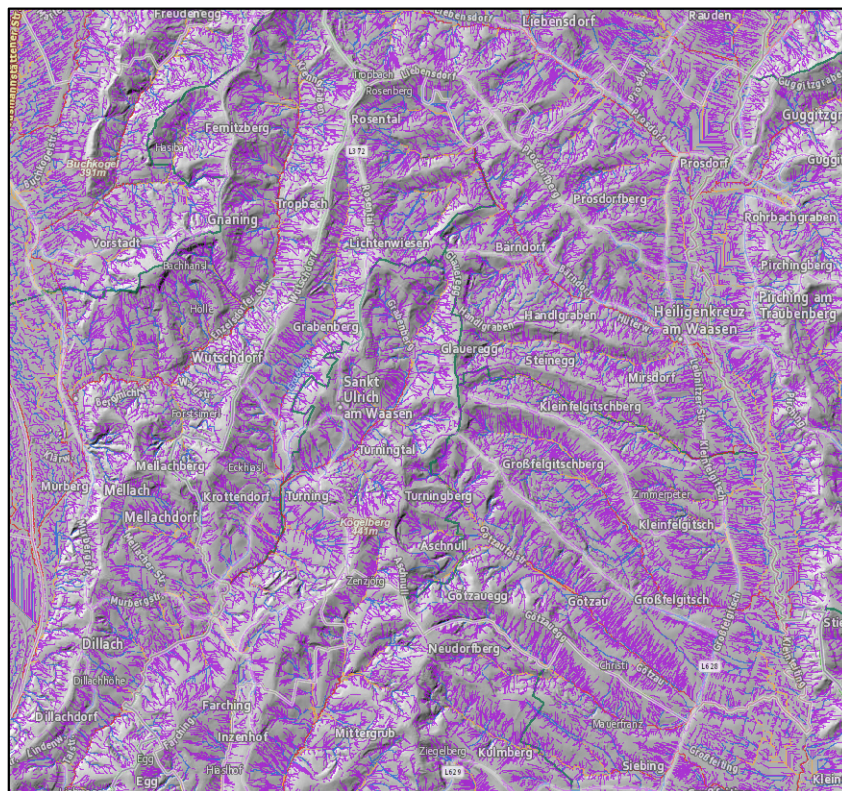


Abbildung 23 – Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich)

Oberirdisches Hangwasser kann als „Hochwasser“ bezeichnet werden, das nicht durch Bäche oder Flüsse, sondern in sonst trockenen Einzugsgebieten durch flächenhaften Abfluss von Oberflächenwasser infolge von Niederschlag und Schmelzwasser entsteht. Hochwasser aus Hangwasserabflüsse kann zusätzlich zum Hochwasser aus Fließgewässern zu erheblichen Schäden an Bauwerken und Infrastruktureinrichtungen führen.

Im Freilandbereich, insbesondere in Hanglagen, zeigt sich eine sehr gute Übereinstimmung der Fließpfade mit dem tatsächlichen Abflussverhalten.

In Siedlungsbereichen sind die Fließpfade nur mit entsprechenden Nacherhebungen (Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) zu verwenden.

Für die Anwendung der Fließpfade wird seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung empfohlen:

- Analyse der Fließpfade im GIS-Steiermark auf eine mögliche Gefährdung durch Hangwasserabflüsse anhand der dargestellten klassifizierten Fließpfade nach Einzugsgebietsgröße und Festlegen von kritischen Bereichen.
- Plausibilitätsprüfung bzw. neue Festlegung der möglichen kritischen Bereiche aufgrund eines Vergleichs mit abgelaufenen Ereignissen sowie einer vor Ort Erhebung. Dabei sind maßgebende Kleinstrukturen (Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) Brücken, Durchlässe und Kanäle zu berücksichtigen.
- Für genauere Aussagen ist eine hydraulische Modellierung zur Berücksichtigung von Niederschlagsereignissen auf Basis des verbesserten Digitalen Geländemodells (Berücksichtigung von Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) durchzuführen und eine Hangwasserkarte mit einem Konzept für Schutzmaßnahmen zu erstellen.

Die Fließpfade sind in nachfolgenden Verfahren (Bebauungspläne und Bauverfahren) zu berücksichtigen. Fließpfade bilden keine direkte Überflutungsgefahr ab, geben aber bei richtiger Interpretation wertvolle Hinweise auf mögliche Hangwasserabflüsse.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Berücksichtigung geltender Bestimmungen (SAPRO LGBl. Nr. 117/2005, Wasserrechtsgesetz etc.).
- Weitgehende Freihaltung gewässernaher unbesiedelter Räume vor Bebauung und Intensivnutzungen gem. Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) sowie Leitlinie für die Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdung durch wasserbedingte Naturgefahren (Dezember 2008) soweit möglich.
- Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen im Anlassfall.
- Festlegung von Freihaltegebieten/Uferstreifen entlang öffentlicher Gewässer.
- Aufnahme entsprechender Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen im Wortlaut (Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan).

3.1.3 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagsgewässer gewährleistet ist, sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hinten zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse bzw. der Boden- und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens) als notwendig erachtet. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/Filterbecken) Oberflächenwasser einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden. Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.1 erstellt durch die Abteilung 14, Abteilung 13 und Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entnommen werden².

Hinsichtlich hydraulischer Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, auf die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003 sowie auf das DWA Regelblatt A 138, Ausgabe April 2005 bzw. nunmehr ÖWAV Regelblatt Nr. 45 verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erstellung eines gesamthaften wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplanes gemäß ÖWAV-Leitfaden „Kommunaler Wasserentwicklungsplan“ die Möglichkeit besteht, sich mit der Problematik der Regenwasserbewirtschaftung näher zu beschäftigen. So besteht unter anderem die Möglichkeit im Kommunalen Wasserentwicklungsplan Bereiche auszuweisen, für die z.B. in Flächenwidmungs- und Bauverfahren die Regenwasserableitung besonders zu beachten ist. Im Rahmen eines Kommunalen Wasserentwicklungsplanes können die Gemeinden ihre Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Hochwasserschutz und Niederschlagswasserproblematik) ganzheitlich analysieren, um sich mittel – bis langfristige Entwicklungsziele zu setzen. Mit einem kommunalen Wasserentwicklungsplan verfügen sie über eine fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für zukünftige Vorhaben. Für weitere Informationen kann seitens der Gemeinde mit der Abteilung 14 Kontakt aufgenommen werden.

3.1.4 Abwasserplan der Gemeinde

Laut Steiermärkischem Kanalgesetz haben die Gemeinden auf Grundlage der Novelle 1998 einen Abwasserplan zu erlassen. Dieser Gemeindeabwasserplan ist gemäß § 2a Abs 3 des Kanalgesetzes an den jeweiligen Entwicklungsstand der Örtlichen Raumplanung anzupassen.

Entsprechende Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen sind in den Wortlaut und in das Örtliche Entwicklungskonzept aufzunehmen.

² <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11630238/6392227/> und http://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/11082125602965/0088e6a2/Leitfaden_Oberfl%C3%A3chenentw%C3%A4sserung2.pdf

Bezüglich der Abstimmung des Flächenwidmungsplanes – insbesondere bei beabsichtigten Neuausweisungen von Bauland, von Auffüllungsgebieten und Sondernutzungen im Freiland im Nahbereich von Gewässern – mit den Erfordernissen der Wasserwirtschaft (Freihalten der Hochwasserabflussgebiete, Hochwasserschutz, Vermeidung von abflussverschärfenden Maßnahmen) wird ersucht, vorzeitig die zuständigen Dienststellen einzubeziehen.

3.1.5 Klima

Das Gemeindegebiet teilt sich in die Klimaregion Östliche Grazer Buch (A.2) im Norden und in das Südoststeirische Riedelland (A.1) im Süden.

A.1 Klimaregion Südoststeirisches Riedelland

Diese Zone umfasst das tertiäre Riedelland im südöstlichen Alpenvorland, wobei die Kernzone die Mur-Raab-Wasserscheide darstellt.

Zu den Riedeln (langgezogene Rücken bis etwa 550m Seehöhe inkl. Stradner Kogel bis 600m) gesellen sich in dieser Zone die sogenannten Grabenlandtäler, wodurch bei einer Reliefenergie von ca. 100 bis ca. 200m ein geländeklimatisch sehr komplexer Bereich besteht. Bei einer klimatischen Beurteilung ist daher diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Auf Grund seiner Lage südlich des Alpenhauptkammes weist das Klima dieser Zone kontinental getönte Züge auf, wobei dies in erster Linie die Tallagen betrifft (St.Peter/Ottersbach Jänner -3,4 °C, Juli 18,5 °C, Jahr 8,7 °C, aperiodische Tagesschwankung 11K), während die Riedellagen ein thermisch ausgeglichenes Klima aufweisen (Rosenberg/Klöch in 450m Jänner -1,0 °C, Juli 19 °C, aperiodische Tagesschwankung 7K).

Die Zahl der Frosttage schwankt zwischen 130-140 d/a in den kalten Seitentalbecken und 80-90 in den Gunstlagen von Klöch. Klöch darf als wärmstes Gebiet in der Steiermark angesehen werden, es überschreitet das Jahresmittel von 9,5 °C und lokal in den Weinhängen in Südexposition werden auch 10 °C erreicht!

Die Zahl der Sommertage steigt auf ca. 60 d/a in den Talsohlen und 40 in den Riedellagen. Die Vegetationsperiode beträgt für 5 °C auf den Riedeln 240-250 d/a, in den kalten Tallagen nur 230 d/a.

A.2 Klimaregion Östliche Grazer Buch

Diese Zone betrifft im Wesentlichen das Riedelland im Osten des Grazer Feldes samt zugehörigen Seitentälern und enthält somit auf kleinem Raum klimatisch sehr konträre Subeinheiten wie benachteiligte Täler und Becken sowie begünstigte Riedel.

Infolge der Abschirmung durch die Alpen ergeben sich grundsätzliche Klimazüge wie ausgesprochene Windarmut im Winterhalbjahr mit hoher Kalmenbereitschaft in den Beckenlagen, erhöhte Nebelhäufigkeit und Inversionshäufigkeit, die in den Becken 80 bis 85 % ausmachen kann, während auf den begünstigten Riedeln nur etwa 40 bis 50 % zu erwarten sind.

Für das Winterhalbjahr sind oft tagelange Perioden mit Hochnebel und damit verbundenen freien Inversionen typisch, während im Sommerhalbjahr häufig Bodeninversionen auftreten; die oberen Riedellagen, vor allem die Kuppen befinden sich zumeist schon oberhalb der seichten sommerlichen Bodeninversionen.

Weitere Charakteristika sind gewitterreiche Sommer und schneearme Winter, was insgesamt einem kontinental geprägten Klima entspricht.

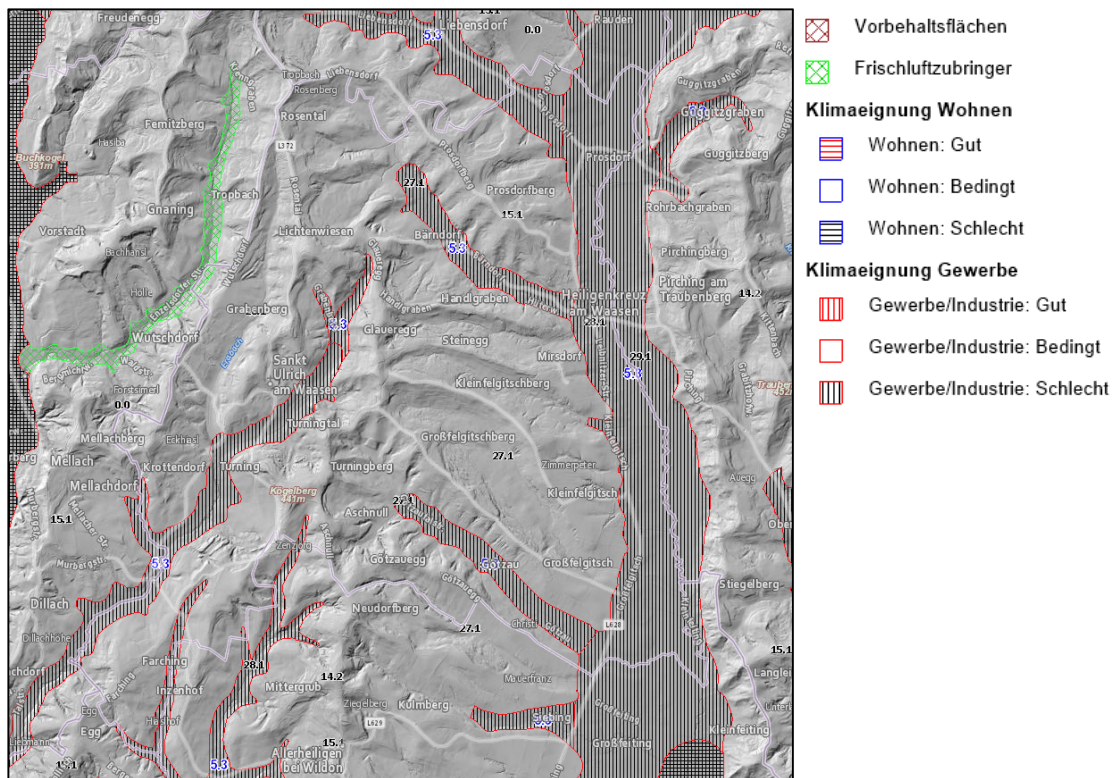


Abbildung 24 – Klimaeignungskarte (Digitaler Atlas Stmk, unmaßstäblich)

3.1.6 Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011

Gemäß Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018 ist die gesamte Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen dem Sanierungsgebiet „Außer-alpine Steiermark“ für den Luftschadstoff PM₁₀ (Feinstaub) zugeordnet. Die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung 2011 idF sind zu berücksichtigen.

3.1.7 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung

Durch landwirtschaftliche Betriebe (Tierhaltung) und das Ausbringen von Mist, Gülle und Jauche kann es in den dörflich strukturierten Ortsteilen insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten zu Belästigungen kommen. Je nach Art der Tierhaltung werden unterschiedliche Schutzabstände definiert. Die Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, vom Oktober 2000, bietet für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des anzunehmenden Rechtskonsenses. Die Berechnung der Immissionen des zu beurteilenden landwirtschaftlichen Stallgebäudes erfolgt anhand der Tierart und Nutzungsrichtung, der Tierzahl und der landtechnischen Ausstattung. Für die Bewertung, der sich daraus ergebenden Immissionen, sind die Ausbreitungsbedingungen durch eine meteorologische Beurteilung und die, in der Raumordnung festgelegten Flächenwidmungen in eine Abstandsregelung eingebunden. Dies ist in einer umwelthygienischen Bewertung mit besonderer Berücksichtigung des Geruches zusammengefasst.

Diese Einflussfaktoren sind Bestandteile des Modells, das auf die Übereinstimmung mit den vorhandenen Situationen vor Ort überprüft wurde. Damit wird die Festlegung von Mindestabständen zwischen Nutztierhaltungsbetrieben und Wohngebieten ermöglicht, wodurch ein weitgehender Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung zu erwarten ist.

Die Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen bietet für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des anzunehmenden Rechtskonsenses.

Im Zuge der Neuerstellung der örtlichen Planungsinstrumente erfolgt eine Erhebung, um die für die Berechnung der Mindestabstände gemäß Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen erforderlichen Parameter zu erfassen. Diese umfassen die Tierart/ Nutzungsrichtung, die Lüftung (Freilüftung/ mechanische Lüftung), die Entmistung sowie die Fütterung. Bei fehlenden Parametern wurden „worst-case“ (wc) – Szenarien (vgl. die Bestimmungen des § 27 StROG 2010 bzw. die diesbezüglichen Erläuterungen sowie die anzuwendende VRL) berechnet. Eine genauere Darstellung der Vorgehensweise dazu erfolgt im Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00.

Ausgehend von den aktuellen Werten wurde die Geruchsemission ermittelt und in weiterer Folge der Schutzabstand künftiger Wohnbebauung zu Betrieben in Metern rechnerisch ermittelt und plangrafisch näher dargestellt. Die ermittelten Mindestabstände sollen ein Heranrücken von Wohnbebauungen des Reinen bzw. Allgemeinen Wohngebietes an bereits bestehende, landwirtschaftliche Betriebe hintanhaltend, um deren weitere Existenz langfristig abzusichern.

Im Entwicklungsplan Nr. 1.00 erfolgt in Anlehnung an die Stmk. Planzeichenverordnung 2016 sowie an das StROG 2010 die punktuelle Darstellung der landwirtschaftlichen Betriebe (Kreissignatur).

Die Bestimmung des Schutzabstandes in Metern erfolgte auf Basis der Berechnungen der Daten aus den Erhebungen in Verbindung mit der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Im Anlassfall ist eine detailliertere Untersuchung auf Basis eines durchgeführten baurechtlichen Feststellungsverfahrens vorzunehmen.

Die rechnerisch ermittelten Geruchskreise werden zur Festlegung von Baulandnutzungen im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 als Entscheidungshilfe Verwendung finden.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Freihaltung der durch Geruchsemissionen beeinflussten Bereiche vor künftiger Wohnbebauung.
- Im Bedarfsfall Klärung der Rechtssituation auf Basis eines Einzelgutachtens.
- Festlegung von sich überlagernden Gebieten baulicher Entwicklung in Bereichen wo einerseits die Entwicklung der Landwirtschaft andererseits auch die Entwicklung von Wohnen möglich scheint.

3.1.8 Wald – Waldentwicklungsplan

Allgemeine Bestimmungen:

Der Abschnitt II des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 idF BGBl. I Nr. 56/2016, legt Aufgabe, Umfang und Inhalt der forstlichen Raumplanung im Grundsätzlichen fest. Die Verordnung über den Waldentwicklungsplan, BGBl. Nr. 582/77 enthält hiezu die näheren Ausführungsbestimmungen.

Planungsgegenstand sind die Waldgrundflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975 idgF, die Kampfzone des Waldes und die Windschutzanlagen gemäß § 2 Forstgesetz 1975 idgF und Grundflächen, die zur bestmöglichen Erfüllung bzw. Entfaltung der Wirkungen des Waldes im Planungsgebiet beitragen können (Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft, Planung notwendiger Neuaufforstungsflächen gemäß § 6 (2) und § 7 lit. c) Forstgesetz 1975 idgF).

Planungsaufgabe ist die Erfassung und Bewertung der Funktionen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) der gemäß § 1a Forstgesetz 1975 idgF genannten Flächen und die Festlegung ihrer Leitfunktionen.

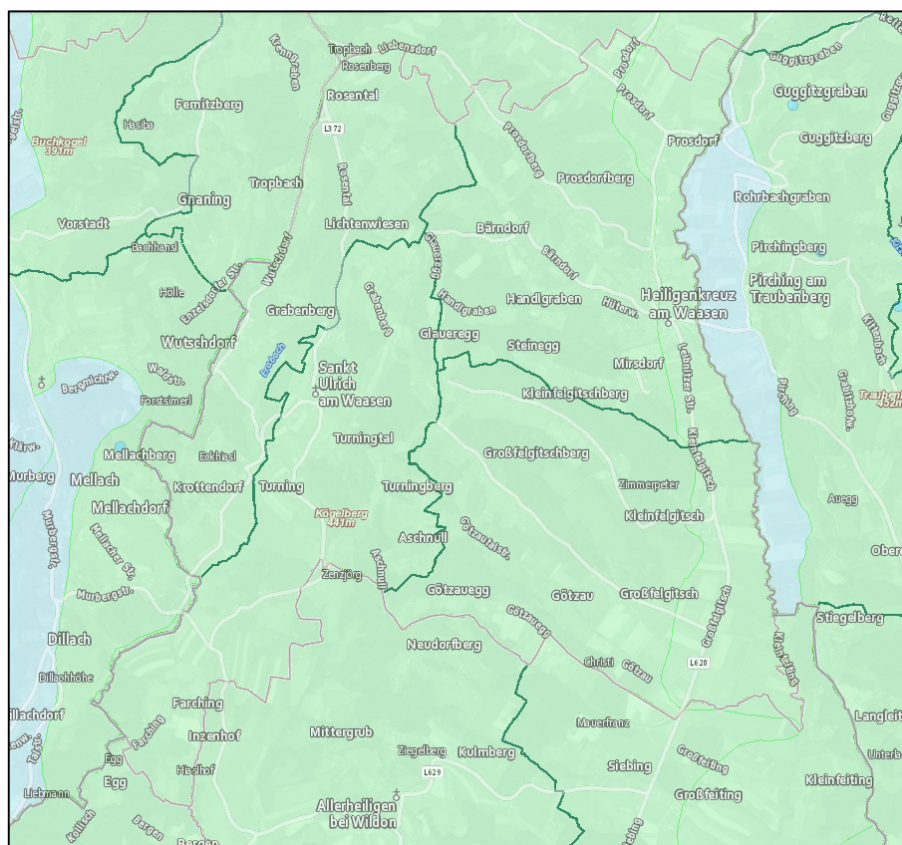
Die **Schutzfunktion** begründet sich insbesondere auf den Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenab-schwemmung und Verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung gemäß § 6 (2) lit. b) Forstgesetz 1975.

Die **Wohlfahrtsfunktion** (Wohlfahrtswirkung) beruht auf dem Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärminderung gemäß § 6 (23) lit. c) Forst-gesetz 1975 idgF.

Die **Erholungsfunktion** (Erholungswirkung) gemäß § 6 (2) lit. d) Forstgesetz 1975 idgF be-trifft insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum für die Waldbesucher.

Eine Zuordnung bezüglich **Nutzfunktion** im Sinne einer Leitfunktion erfolgt immer dann, wenn weder Schutz-, Wohlfahrts- noch Erholungsfunktion eine hohe Wertigkeit (Werteziffer 3) erlangen.

Bei der Bewertung der Funktionen und Festlegung der Leitfunktionen ist die Nutzfunktion als Voraussetzung für die Erfüllung und Sicherung der überwirtschaftlichen Funktionen (Schutzfunktion (S), Wohlfahrtsfunktion (W) und Erholungsfunktion (E)) zu sehen und gilt diese grundsätzlich als Leitfunktion. Dementsprechend ist eine mehrstufige Bewertung der Nutzfunktion und Ersichtlichmachung in der Kennzahl nicht erforderlich. Die o.a. wirtschaft-lichen Funktionen (S, W, E) werden jeweils durch Werteziffern von 0 bis 3 bewertet, wobei 0 keine Wertigkeit - geringes öffentliches Interesse, die Werteziffer 1 eine geringe Wertigkeit oder bestehendes öffentliches Interesse, die Werteziffer 2 eine mittlere Wertigkeit oder erhöhtes öffentliches Interesse und die Werteziffer 3 eine hohe Wertigkeit oder besonderes öffentliches Interesse darstellt. Für die Darstellung in den einzelnen Funktionsflächen ergibt sich daraus eine Kennzahl, die sich aus den Werteziffern der überwirtschaftlichen Funktionen (Reihenfolge S-W-E) zusammensetzt.



Waldkt. f.FI. unter 10 ha

- Schutzwälder und Wälder mit hoher Schutzfunktion
- Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion
- Wälder mit hoher Erholungsfunktion
- Windschutzanlagen

Wald-Funktionen Umrandung

- Nichtwaldflächen
- Schutzwälder und Wälder mit hoher Schutzfunktion
- Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion
- Wälder mit hoher Erholungsfunktion
- Wälder in denen keine der überwirtschaftlichen Funktionen hohe Wertigkeit erlangt
- Kampfzone
- sonstiges

Wald-Funktionen

- Nichtwaldflächen
- Schutzwälder und Wälder mit hoher Schutzfunktion
- Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion
- Wälder mit hoher Erholungsfunktion
- Wälder in denen keine der überwirtschaftlichen Funktionen hohe Wertigkeit erlangt
- Kampfzone
- sonstiges

Abbildung 25 – Ausschnitt aus dem WEP (Quelle: digitaler Atlas Stmk.; unmaßstäblich)

3.1.9 Naturräumliche Schutzgebiete

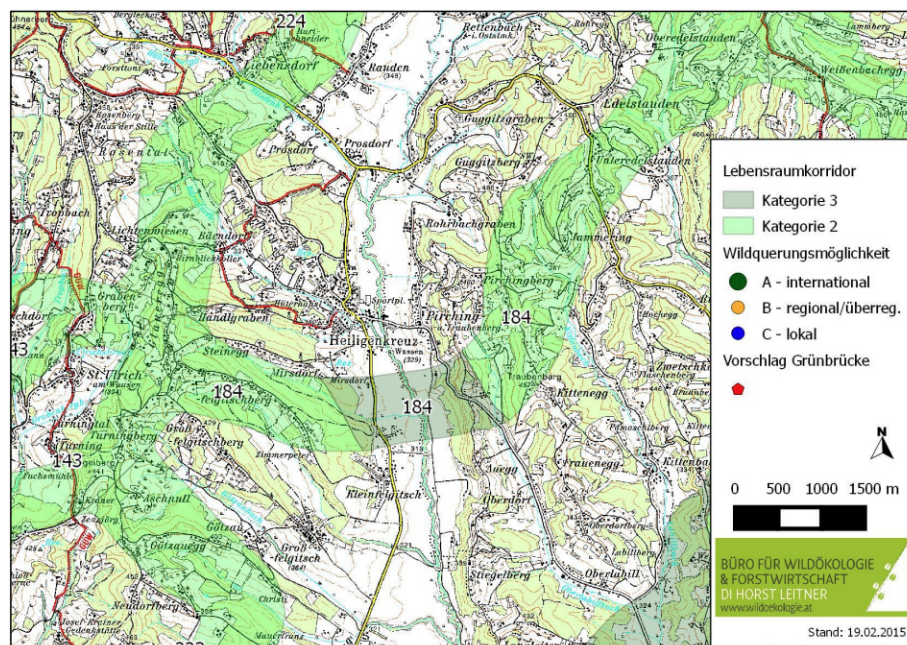
3.1.9.1 Lebensraumkorridor Nr. 184 Heiligenkreuz am Waasen

Der Lebensraumkorridor Heiligenkreuz am Waasen liegt am nördlichen Ende des Bezirks Leibnitz. Er verbindet das Oststeirische Hügelland und die Südoststeiermark über den Korridor Nr. 143 mit dem Grazer Becken.

Der Korridor Heiligenkreuz am Waasen ist bei St. Ulrich am Waasen mit den Korridoren Nr. 143, 223 und 224 vernetzt. Er führt nach Osten, überquert bei Heiligenkreuz das Stiefingtal und geht bei Pirchingberg in den Korridor Nr. 203 über.

Die Passage über das Stiefingtal wird von der L 628 (Prosdorferstraße) und von den Siedlungsgebieten von Heiligenkreuz und Kleinfelgitsch leicht beeinträchtigt.

Positive Wirkung für die Korridorfunktion haben der bewaldete Rücken und der Kleinfelgitschbach, die den Korridor von Westen an den Talübergang heranführen. Auch am östlichen Talrand befinden sich gute Leitstrukturen, welche die L 247 (Labilltalstraße), die hier den Korridor quert, teilweise umschließen.



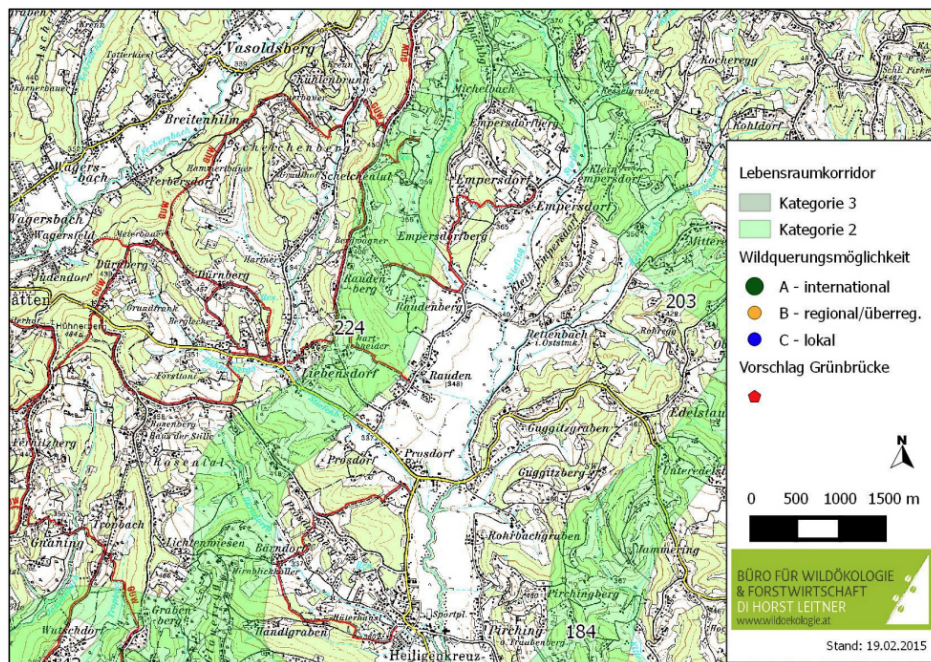
3.1.9.2 Lebensraumkorridor Nr. 224 Empersdorf

Der Lebensraumkorridor Empersdorf befindet sich im nördlichsten Eck des Bezirks Leibnitz, am Rande des Grazer Beckens, am Übergang ins Oststeirische Hügelland.

Der Korridor verläuft über rund sieben Kilometer Länge in Nord-Süd-Richtung westlich parallel zum Stiefingtal. Im Süden ist er bei St. Ulrich am Waasen mit den Korridoren Nr. 143, 184 und 223 verbunden und vernetzt diese im Norden bei Empersdorf mit den Korridoren Nr. 121 und 203.

Ohne erforderliche Talüberquerungen zieht sich der Korridor durch vorwiegend bewaldetes, jedoch auch landwirtschaftlich genutztes Riedelland.

Zwischen Liebendorf und Prosdorf wird die B 73 (Kirchbacher Straße) überquert, die aufgrund ihres Verkehrsaufkommens erhöhte Barrierewirkung hat.

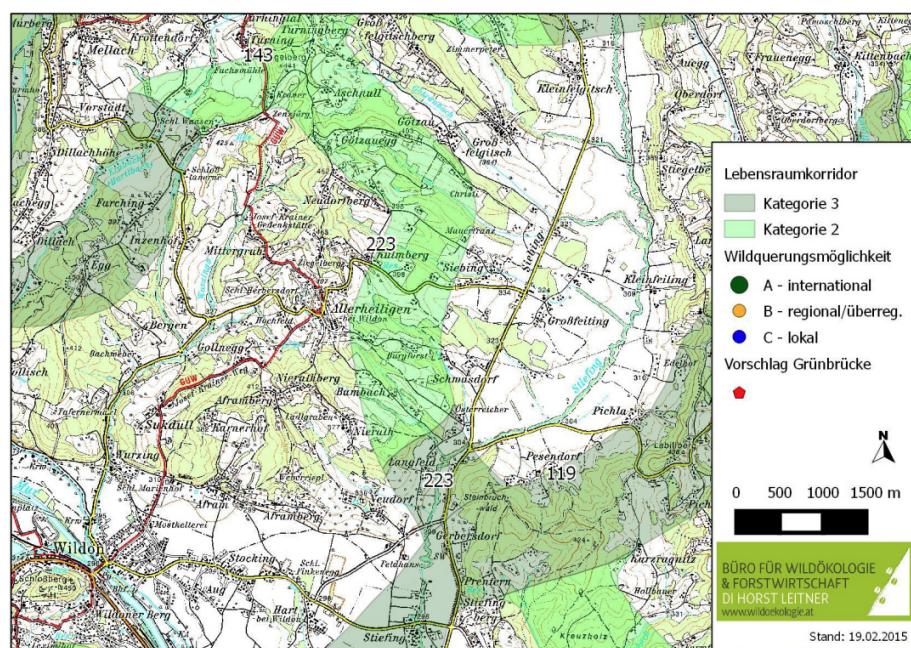


3.1.9.3 Lebensraumkorridor Nr. 223 Allerheiligen bei Wildon

Der Lebensraumkorridor Allerheiligen bei Wildon befindet sich im Oststeirischen Hügelland, westlich des Stiefingtals, nahe dem südlichen Teil des Grazer Beckens.

Der Korridor vernetzt in Nord-Süd-Richtung die Korridore Nr. 143 und 184 bei St. Ulrich am Waasen mit den Korridoren Nr. 119 und 208 bei St. Georgen an der Stiefing. Er verläuft durch bewaldetes Riedelland, das jedoch relativ stark durch dazwischen liegendes Agrarland kompartimentiert ist.

Die beiden gequerten Landesstraßen, die L 629 (Allerheiligenstraße) sowie die L 215 (Zipreinerstraße) im Stiefingtal, sind eher geringe Hindernisse.

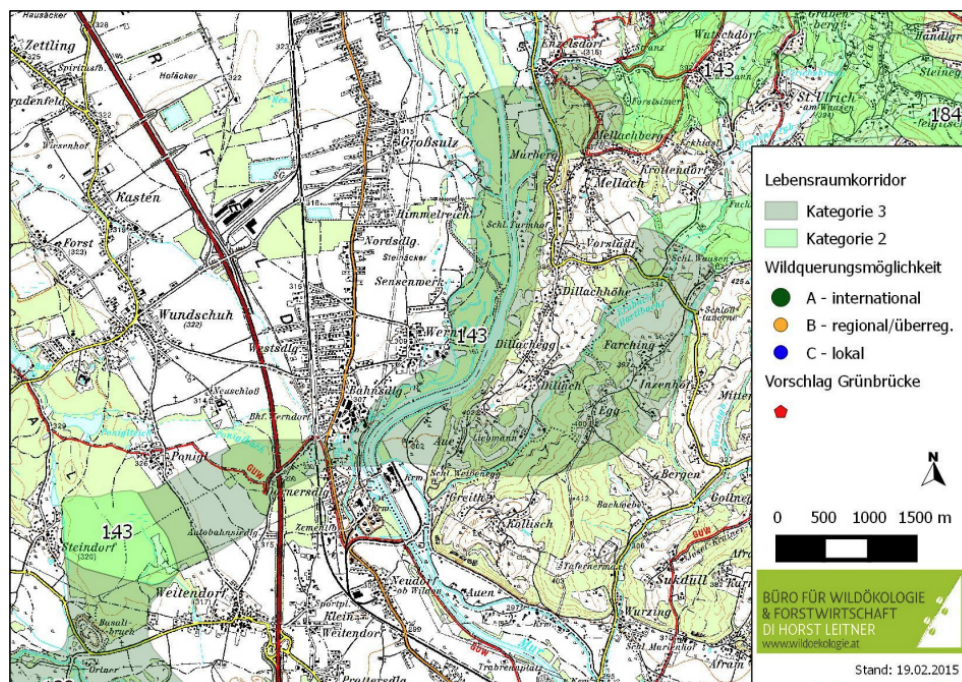


3.1.9.4 Lebensraumkorridor Nr. 143 Werndorf

Der Lebensraumkorridor Werndorf befindet sich am südlichen Rand des Grazer Beckens, an der Grenze zum Bezirk Leibnitz. Er führt vom Kaiserwald, einem großen Trittstein im östlichen Grazer Becken, über die Mur bis zum Westrand des Grazer Beckens, an den Übergang ins Oststeirische Hügelland.

Das westliche Korridorende ist im Kaiserwald an den Korridor Nr. 128 und an das Landschaftsschutzgebiet Wundschuher Teiche angebunden. In Richtung Osten überquert der Korridor die A 9 (Pyhrn Autobahn), die Bahnlinie, die B 67 (Grazer Straße) und die Mur, bevor er sich in zwei Äste aufspaltet. Beide Korridoräste ziehen sich parallel nach Nordosten, queren die mäßig barrierewirksame L 371 (Mellacherstraße) und enden im Knotenpunkt mit den Korridoren Nr. 184, 223 und 224 bei St. Ulrich am Waasen. Die Äste umgehen dabei die Ortschaften Dillach und Mellach, wobei einer davon in den Murauen entlang der Mur verläuft und durch das Landschaftsschutzgebiet Murauen Graz – Werndorf führt.

Die zentrale Passage im Korridor über die Mehrfach-Verkehrsinfrastrukturbarriere Autobahn, Bahn und Bundesstraße wird zusätzlich vom dichten Siedlungsraum von Werndorf ergänzt und ist nur in sehr eingeschränktem Maße für lokale Wechsel möglich. Die Autobahn kann durch eine schmale Unterführung passiert werden (Kategorie E, vgl. VÖLK ET AL. 2001).



3.1.9.5 Alpenkonvention

Die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention.

3.1.10 Denkmalschutz/ Bodenfundstätten

Sämtliche Objekte, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften (gemäß § 2) befinden, unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013).

Bei diesen **öffentlichen Objekten** kann es sich um Bauwerke aller Art und jeder Entstehungszeit handeln, aber auch um Grundstücke, auf denen archäologische Funde gemacht wurden oder sichtbare Bodendenkmale (Grabhügel, Wallanlagen, Burganlagen) vorhanden sind. Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende Eigentum im obigen Sinn lediglich durch Miteigentumsanteile einer Mehrzahl der genannten Personen zustande kommt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sollte die Neuerstellung der örtlichen Planungsinstrumente Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte bzw. deren unmittelbaren Umgebung haben, eine örtliche Besichtigung durch einen Vertreter der Denkmalbehörde anzustreben ist. Die o. g. Bestimmungen gelten auch für zukünftige Flächenwidmungsplan-Änderungen. Nachfolgend der Auszug der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz des BDA Steiermark mit Stand: 01.07.2021:

Gemeinde	KG	Katalogtitel	Adresse	GSTK-Nr.	Denkmalschutzstatus
Heiligenkreuz am Waasen	66406 Felgitsch	Ortskapelle	Großfelgitsch 28, 8081 Heiligenkreuz am Waasen (Felgitsch)	.140/51	Denkmalschutz per Verordnung
Heiligenkreuz am Waasen	66411 Heiligenkreuz am Waasen	Kath. Pfarrkirche Hl. Kreuz	Marktplatz 5, 8081 Heiligenkreuz am Waasen	.114	Denkmalschutz per Verordnung
Heiligenkreuz am Waasen	66411 Heiligenkreuz am Waasen	Pfarrhof und Portal zum Kirchhof	Marktplatz 7, 8081 Heiligenkreuz am Waasen	910/2, 912	Denkmalschutz per Verordnung
Heiligenkreuz am Waasen	66411 Heiligenkreuz am Waasen	Kalvarienberg/Kreuzweg	Kalvarienbergstraße 8081 Heiligenkreuz am Waasen	1381	Denkmalschutz per Verordnung
Heiligenkreuz am Waasen	66411 Heiligenkreuz am Waasen	Kalvarienberg, Stationskapelle mit hl. Petrus	Kalvarienbergstraße 20 8081 Heiligenkreuz am Waasen (bei)	1381	Denkmalschutz per Verordnung
Heiligenkreuz am Waasen	66411 Heiligenkreuz am Waasen	Kalvarienbergkirche Zur Schmerzhafte Mutter	Kalvarienbergstraße 20 8081 Heiligenkreuz am Waasen	.164	Denkmalschutz per Verordnung
Heiligenkreuz am Waasen	66424 St. Ulrich am Waasen	Bildstock	Sankt Ulrich am Waasen 34, 8072 Heiligenkreuz am Waasen (Sankt Ulrich am Waasen) (bei)	1	Denkmalschutz per Verordnung
Heiligenkreuz am Waasen	66424 St. Ulrich am Waasen	Bildstock Ulrichsbrunnen	Sankt Ulrich am Waasen 73, 8072 Heiligenkreuz am Waasen (Sankt Ulrich am Waasen) (bei)	35	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutstellung §3)
Heiligenkreuz am Waasen	66424 St. Ulrich am Waasen	Schloss Waasen	Schloss Waasen 1, 8412 Heiligenkreuz am Waasen (Sankt Ulrich am Waasen)	686	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutstellung §3)
Heiligenkreuz am Waasen	66424 St. Ulrich am Waasen	Prähistorische Siedlung Farching	Farching 8072 Sankt Ulrich am Waasen	737/2	Denkmalschutz per Bescheid

Heiligenkreuz am Waasen	66424 St. Ulrich am Waasen	Kath. Filialkirche hl. Ulrich und Friedhof		.50, 1	Denkmalschutz per Verordnung
Heiligenkreuz am Waasen	66424 St. Ulrich am Waasen	Friedhofskapelle, Palmweihkapelle		1	Denkmalschutz per Verordnung

Abbildung 26 – Auszug Liste Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: bda.gv.at)

3.1.11 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen

Mit 1. Jänner 2017 sind 68.569 Altstandorte und Altablagerungen bekannt. Altstandorte sind bereits weitgehend erfasst, für Altablagerungen wird die Liste in den nächsten Jahren sukzessive vervollständigt. An diesen Standorten wurden vor dem Jahr 1989 Abfälle abgelagert oder es kamen umweltgefährdende Stoffe zum Einsatz. Der größte Teil der Altablagerungen und Altstandorte stellt keine erhebliche Gefahr für die Umwelt oder die Gesundheit der Menschen dar. Nur rund 2-3 % der Standorte sind Altlasten.

Gesetzliche Grundlage stellt hier das Altlastensanierungsgesetz 1989 (AlSaG 1989), BGBl. Nr. 299/1989, idgF BGBl. I Nr. 58/2017 dar.

- *§ 2 Abs 1 Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Kontaminationen, die durch Emissionen in die Luft verursacht werden, unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.*
- *§ 2 Abs 2 Altablagerungen sind Ablagerungen von Abfällen, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden.*
- *§ 2 Abs 3 Altstandorte sind Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.*
- *§ 2 Abs 11 Verdachtsflächen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind abgrenzbare Bereiche von Altablagerungen und Altstandorten, von denen aufgrund früherer Nutzungsformen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen können.*

Von Altablagerungen und -standorten zu Altlasten

Altablagerungen und Altstandorte werden gemäß Altlastensanierungsgesetz stufenweise bearbeitet: Erstabschätzung, Klassifizierung als Verdachtsfläche, Voruntersuchung, Gefährdungseinschätzung und Beurteilung der Umweltgefährdung. Wenn sich der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung durch Untersuchungen bestätigt, wird die Fläche in den Altlastenatlas eingetragen. Mit 1. Jänner 2017 wurden 288 Altlasten ausgewiesen, davon sind 152 saniert oder gesichert. Im Jahr 2016 wurden sieben neue Altlasten ausgewiesen, fünf Altlasten konnten als saniert oder gesichert beurteilt werden. Im Verdachtsflächenkataster sind mit Stand 1. Jänner 2017 insgesamt 1.973 Flächen eingetragen.

Die Untersuchungen werden auf Veranlassung des BMLFUW von den Ämtern der Landesregierungen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden dem Umweltbundesamt zur Beurteilung zur Verfügung gestellt.

Der Verdachtsflächenkataster wird vom Umweltbundesamt geführt und beinhaltet jene von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann gemeldeten Altablagerungen und Altstandorte, für die der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung aufgrund früherer Nutzungsformen ausreichend begründet ist. Die Eintragung einer Liegenschaft in den Verdachtsflächenkataster dokumentiert keinesfalls, dass von der Liegenschaft tatsächlich eine er-

hebliche Gefahr ausgeht. Ob von einer Verdachtsfläche tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht, muss durch entsprechende Untersuchungen (z.B. Boden- und Grundwasseruntersuchungen) nachgewiesen werden.

Mit Schreiben vom 19.02.2019, GZ: ABT15-155510/2017-40 wurde vom Amt der Stmk. Landesregierung durch die Abteilung 15 mitgeteilt, dass für die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen **keine** Kontamination bekannt sind.




Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstellenbeschreibung		BEDEUTUNG + Bezug
		Ebenen - Nr.	Widmung	
a) 	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "AL" mittig (ev. mehrfach)	29	AL	ALTLAST In der Altlastenatlasverordnung eingetragene Altlast
b) 	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "ALV" mittig (ev.mehrfach)	29	ALV	(ALTLASTEN-) VERDACHTSFLÄCHE Im Verdachtsflächenkataster eingetragene Verdachtsfläche
c) 	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "ALTL" mittig (ev.mehrfach)	29	ALTL	ALTABLAGERUNG (siehe Erläuterung)
d) Mangels verfügbarer Detailinformationen keine grafische Darstellung, Aufnahme im Erläuterungsbericht	—	—	—	ALTSTANDORT lt. Planungsbekanntgabe der zuständigen Abteilung (nur in den Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan aufzunehmen)

Abbildung 27 – Darstellung gem. Stmk. PZVO 2016 betr. Altlasten

3.2 REGIONSPROFIL NUTS III-REGION OSTSTEIERMARKE

NUTS ist die Abkürzung für „Nomenclature des unités territoriales statistiques“.

Es handelt sich dabei um eine hierarchisch gegliederte Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik, die schon vor Jahren von EUROSTAT in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten etabliert wurde und mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 vom 26. Mai 2003 verbindlich anzuwenden ist. Sie unterteilt das Territorium der EU auf 3 Ebenen in Gebietseinheiten, die in der Regel aus ganzen Verwaltungseinheiten oder Zusammenfassungen derselben bestehen. Diese Ebenen sind zu verstehen wie folgt:

- NUTS 1 Regionen der Europäischen Gemeinschaften,
- NUTS 2 Grundverwaltungseinheiten,
- NUTS 3 Unterteilungen der Grundverwaltungseinheiten

Heiligenkreuz am Waasen ist Teil der NUTS-III-Region Südweststeiermark (politische Bezirke Leibnitz und Deutschlandsberg) und Teil der Regionalmanagementregion Südweststeiermark (politische Bezirke Leibnitz und Deutschlandsberg).

3.3 BEVÖLKERUNG/GESELLSCHAFT

Laut der Landesstatistik Steiermark umfasst der Bezirk „Leibnitz“ eine Bevölkerung von 85.294 Einwohnern mit Stand 01.01.2021 und zeigt die Bevölkerungsentwicklung eine steigende Tendenz an.

Wohnbevölkerung am 1.1.					
	2021	2020	2019	2018	2017
Wohnbevölkerung insgesamt	85.294	84.756	84.122	83.689	83.393
Geschlecht					
Männer	42.287	42.019	41.745	41.553	41.394
Frauen	43.007	42.737	42.377	42.136	41.999
Altersgruppen (Anteile in %)					
unter 20 Jahre	18,5%	18,6%	18,6%	18,7%	18,9%
20 bis unter 65 Jahre	62,1%	62,3%	62,4%	62,6%	62,6%
65 Jahre und älter	19,4%	19,2%	18,9%	18,7%	18,5%
Staatsangehörigkeit					
Inländer	78.243	78.114	77.934	77.804	77.610
Ausländer	7.051	6.642	6.188	5.885	5.783
Ausländeranteil (in %)	8,3%	7,8%	7,4%	7,0%	6,9%

Abbildung 28 – Auszug Demographie Bezirk (Quelle Landesstatistik Steiermark)

Im Vergleich:

Laut Volkszählung 2021 leben im Bezirk insgesamt 85.294 Personen (Höchststand).

Wohnbevölkerung					Veränd.
	2018	2011	2001	1991	1991/2018
Wohnbevölkerung insgesamt	84.131	81.127	79.268	75.638	11,2%
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km²)	112	108	106	101	
Veränd. der Wohnbev. zur letzten VZ/RZ					
Insgesamt	3.004	1.859	3.635	1.810	
Geburtenbilanz (Geborene - Gestorbene)	-571	-695	1.174	1.698	
Wanderungsbilanz (Zuzug - Wegzug)	3.575	2.554	2.461	112	

3.3.1 Gesellschaftliche Betrachtungen

Folgende Faktoren wirken auf die Bevölkerungsentwicklung zusätzlich ein:

- Urbanisierung
- Ressourcenknappheit
- Demographischer Wandel und Migration
- Globalisierung, Digitalisierung
- Klimawandel und Mobilität
- Wissensgesellschaft, Individualisierung, Verunsicherung, etc.

3.3.2 Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen zeigt eine steigende Tendenz in den letzten Jahren an. Mit 01.01.2021 verfügt Heiligenkreuz am Waasen über 2.833 Einwohner.

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	1869=100	absolut	1869=100	absolut	1869=100
1869	1.889	100	63.595	100	720.809	100
1880	1.929	102	65.439	103	777.453	108
1890	1.977	105	65.247	103	828.375	115
1900	2.044	108	64.836	102	889.017	123
1910	2.174	115	67.249	106	957.610	133
1923	1.992	105	67.737	107	978.816	136
1934	1.981	105	70.590	111	1.014.920	141
1939	1.937	103	68.767	108	1.015.054	141
1951	2.006	106	73.837	116	1.109.335	154
1961	1.914	101	70.759	111	1.137.865	158
1971	1.961	104	73.657	116	1.195.023	166
1981	1.960	104	73.828	116	1.186.525	165
1991	2.149	114	75.633	119	1.184.720	164
2001	2.546	135	79.276	125	1.183.303	164
2011	2.632	139	81.137	128	1.208.575	168
2021	2.833	150	85.294	134	1.247.077	173

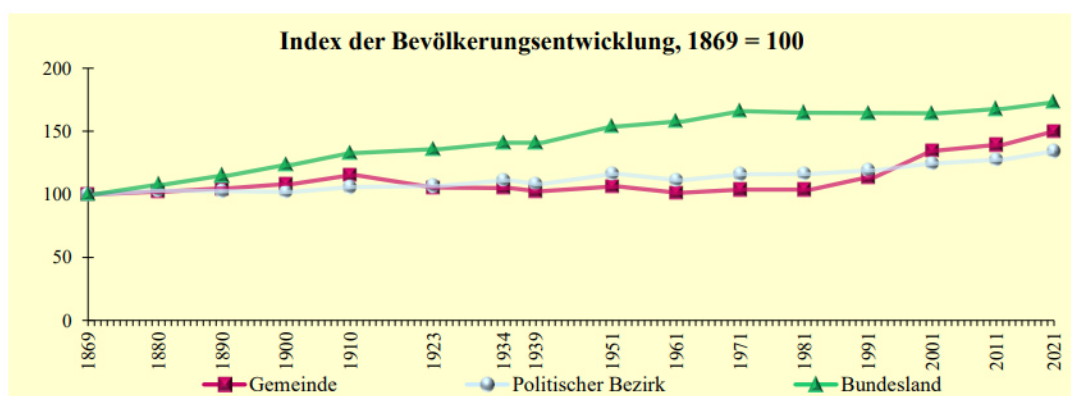


Abbildung 29 – Bevölkerungsentwicklung 1869-2021 (Quelle: Statistik Austria)

3.3.3 Geburten- und Wanderungsbilanz

Die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen verfügt trotz des o.g. Bevölkerungszuwachses über eine insgesamt positive Geburten- und Wanderungsbilanz für die Dekade von 2001 bis 2011.

Wohnbevölkerung	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Veränderung 1981-1991						
insgesamt	189	9,6	1.805	2,4	-1.805	-0,2
durch Geburtenbilanz	23	1,2	1.698	2,3	4.296	0,4
durch Wanderungsbilanz	166	8,5	107	0,1	-6.101	-0,5
Veränderung 1991-2001						
insgesamt	397	18,5	3.635	4,8	-1.417	-0,1
durch Geburtenbilanz	68	3,2	1.174	1,6	902	0,1
durch Wanderungsbilanz	329	15,3	2.461	3,3	-2.319	-0,2
Veränderung 2001-2011						
insgesamt	86	3,4	1.859	2,3	25.272	2,1
durch Geburtenbilanz	-104	-4,1	-695	-0,9	-13.594	-1,1
durch Wanderungsbilanz	190	7,5	2.554	3,2	38.866	3,3

Abbildung 30 – Geburten und Wanderungsbilanz 1981-2011 (Quelle: Statistik Austria, RZ 2011)

3.3.4 Haushalte und Wohnungen

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Haushalte und Gebäude auf.

Familien und Haushalte					Veränd.
	2018	2011	2001	1991	1991/2018
Familien					
Familien insgesamt (Anzahl)	818	770	717	573	42,8%
davon: Familien mit Kindern (in %)	64,4%	67,9%	71,1%	79,6%	
Ehepaare (in %)	67,5%	69,9%	76,6%	81,3%	
Lebensgemeinschaften (in %)	17,0%	13,2%	10,7%	4,7%	
Ein-Eltern-Familien (in %)	15,5%	16,9%	12,7%	14,0%	
Durchschnittliche Kinderzahl in Familien mit Kindern	1,54	1,59	1,72	1,75	-12,3%
Privathaushalte					
Privathaushalte insgesamt (Anzahl)	1.116	978	821	609	83,3%
davon: Einpersonenhaushalte (in %)	28,0%	24,9%	18,4%	15,3%	
Zweipersonenhaushalte (in %)	30,5%	27,9%	24,0%	17,9%	
Dreipersonenhaushalte (in %)	19,4%	19,4%	20,2%	19,9%	
Vierpersonenhaushalte (in %)	14,5%	17,4%	20,8%	20,4%	
Fünf- und Mehrpersonenhaushalte (in %)	7,7%	10,3%	16,6%	26,6%	
Durchschnittliche Haushaltsgröße (Personen)	2,48	2,66	3,05	3,48	-28,7%

Tabelle 1 – Familie und Haushalte (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Merkmal	Zusammen	%	Merkmal	Zusammen	%
Privathaushalte¹ insgesamt	1.116	100,0	Kernfamilien⁴ insgesamt	818	100,0
Privathaushalte nach der Größe			Nach Familientyp		
eine Person	312	28,0	Paarfamilie	691	84,5
zwei Personen	340	30,5	Ehepaar ohne Kind(er) ²	233	28,5
drei Personen	216	19,4	Ehepaar mit Kind(ern) ²	319	39,0
vier Personen	162	14,5	Lebensgemeinschaft ohne Kind(er)	58	7,1
fünf und mehr Personen	86	7,7	Lebensgemeinschaft mit Kind(ern)	81	9,9
Durchschnittliche Haushaltsgröße			Ein-Eltern-Familie	127	15,5
Privathaushalt	2,48	.	Vater in Ein-Eltern-Familie	23	2,8
			Mutter in Ein-Eltern-Familie	104	12,7
Bevölkerung insgesamt	2.802	100,0	Kernfamilien nach Anzahl der Kinder		
In einem Privathaushalt lebende Person	2.766	98,7	kein Kind	291	35,6
in einer Kernfamilie lebend	2.318	82,7	ein Kind	297	36,3
verheiratetes Paar ²	1.104	39,4	zwei Kinder	191	23,3
Lebensgemeinschaft	278	9,9	drei Kinder	29	3,5
Vater/Mutter in Ein-Eltern-Familie	127	4,5	vier und mehr Kinder	10	1,2
Sohn/Tochter	809	28,9			
nicht in einer Kernfamilie lebend	448	16,0	Durchschnittliche Familiengröße		
allein lebend	312	11,1	Ø Personenanzahl in der Kernfamilie	2,83	.
mit anderen Personen zusammen lebend	136	4,9	Ø Anzahl d. Kinder in Familien m. Kindern	1,54	.
Nicht in einem Privathaushalt lebende Person ³	36	1,3			

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2021. Erstellt am: 21.07.2021.

Tabelle 2 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Haushalte und Familien (Quelle: Statistik Austria)

3.3.5 Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung

Die rein rechnerische Ermittlung des Wohnungsbedarfes unter Berücksichtigung des angestrebten Bevölkerungszielwertes der Marktgemeinde (3.500 Einwohner/-innen) bis zum Jahr 2036 (Planungshorizont ÖEK Nr. 1.00) geht von folgenden Faktoren aus:

- Bevölkerungsentwicklung (erwünschter Zuzug und Gründung von Jungfamilien) sowie Umschichtung der Wohnbevölkerung (weitere Haushaltsverkleinerung) bzw. struktureller Baulandbedarf aufgrund der spezifischen Wohnungsgrößen, dem möglichen Zuzug aufgrund der o. genannten Standortgunstlage und dem

- Ersatz von mäßig bis schlecht ausgestatteten Wohnungen (Kategorie C, D) durch Neubauten,
- gegebene landschaftliche Schönheit
- sehr gute Infrastruktureinrichtungen (öffentlich-privatgewerbliche Ausstattung),
- gegebene Industrie- und Gewerbegebietsfestlegungen zur Ansiedlung neuer Betriebe/Erweiterung bestehender Betriebe und zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen,
- sehr gutes Bildungsangebot
- sehr gutes Kulturangebot
- etc.

Das im Entwicklungsplan dargestellte und festgelegte Potenzial für Wohnen stellt auf die o.g. Bevölkerungsentwicklung ab und reicht aus, die angestrebte Bevölkerungszunahme unter Berücksichtigung der sinkenden Haushaltsgröße zu befrieden.

3.3.6 Soziale Infrastruktur

3.3.6.1 Bildung/Kultur:

Aus der „Abgestimmten Erwerbsstatistik 2018 – Bildungsstand und laufende Ausbildung“ der Statistik Austria ist nachfolgender Bildungsstand der Bevölkerung ablesbar:

Merkmal	Zusammen	%	Männer	Frauen
Bevölkerung ab 15 Jahre	2.394	100,0	1.190	1.204
Nach der höchsten abgeschlossenen Ausbildung				
Pflichtschule ¹	599	25,0	216	383
Lehrabschluss	1.007	42,1	628	379
Berufsbildende mittlere Schule	322	13,5	135	187
Allgemeinbildende höhere Schule	116	4,8	52	64
Berufsbildende höhere Schule	149	6,2	76	73
Kolleg	23	1,0	11	12
Akademie	33	1,4	6	27
Hochschule	145	6,1	66	79
Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren				
Akademikerquote ²	9,3	.	7,2	11,5
Schüler, Schülerinnen, Studierende				
409	100,0		205	204
Nach dem Typ der laufenden Ausbildung				
Volksschule	103	25,2	50	53
Neue Mittelschule, Hauptschule	74	18,1	34	40
Sonderschule	SW 2	0,5	-	SW 2
Polytechnische Schule ³	9	2,2	8	SW 1
AHS-Unterstufe	27	6,6	16	11
AHS-Oberstufe	35	8,6	12	23
Berufsschule/Lehre	40	9,8	21	19
Berufsbildende mittlere Schule ⁴	11	2,7	SW 4	7
Berufsbildende höhere Schule ⁵	42	10,3	25	17
Gesundheitsschule	SW 2	0,5	SW 2	-
sonstige laufende Ausbildung ⁶	10	2,4	SW 4	6
Kolleg	SW 2	0,5	-	SW 2
Hochschule ⁷	51	12,5	28	23
Schulbesuch unbekannt ⁸	SW 1	0,2	SW 1	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2021. Erstellt am: 06.05.2021.

Tabelle 3 - Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Bildungsstand und laufende Ausbildung (Quelle: Statistik Austria)

3.3.6.2 Soziale Infrastruktur:

Gesundheit:

In der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen sorgt ein praktischer Hausarzt sowie ein Zahnarzt bzw. Fachärzte für das Gesundheitswesen. Im Gemeindegebiet befinden sich außerdem die Stiefingtal-Apotheke sowie eine Einsatzstelle des Roten Kreuzes und eine Sozialstation des Hilfswerkes Steiermark.

Bildung/ Schulen/ Kinderbetreuung:³

Heiligenkreuz am Waasen ist der zweitgrößte Pflichtschulstandort im Bezirk Leibnitz. In der Volksschule und in der Mittelschule Heiligenkreuz am Waasen werden insgesamt über 500 Schüler unterrichtet. Der Pfarrkindergarten ist mit 5 Gruppen (auch Nachmittagsbetreuung und alterserweiterte Gruppen) bestens ausgestattet.

Feuerwehren:

Im Gemeindegebiet von Heiligenkreuz am Waasen gibt es die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Heiligenkreuz am Waasen, Großfelgitsch und St. Ulrich am Waasen.

3.4 WIRTSCHAFT

Heiligenkreuz am Waasen verfügt über eine große Anzahl an privatgewerblichen Betrieben. Die Hauptverkehrsachse B73 sowie die geografische Lage südöstlich der Landeshauptstadt Graz machen Heiligenkreuz am Waasen schnell und gut erreichbar.

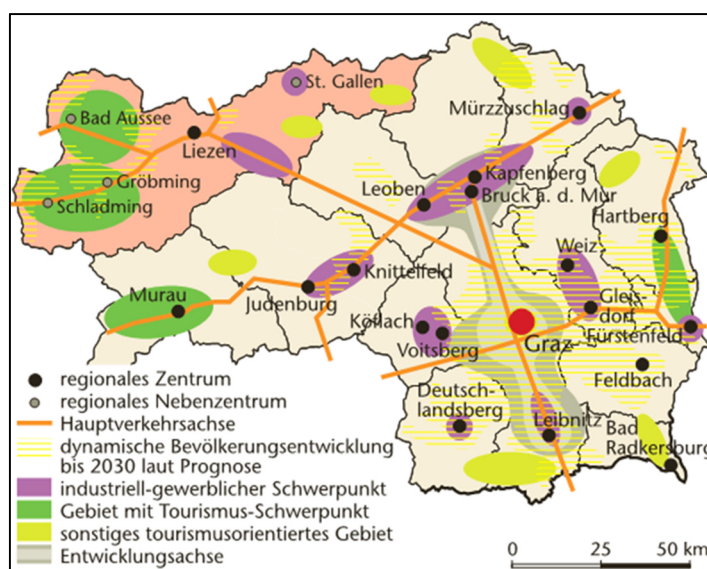


Abbildung 31 – steiermarkweite Darstellung von Nutzungs-/Schwerpunktsetzungen (unmaßstäblich)

ARBEITSSTÄTTENZÄHLUNGEN					
	2018	2017	2016	2011	Veränd. 2011/2018
Arbeitsstätten	251	250	243	230	9,1%
Beschäftigte	796	823	803	767	3,8%
davon: unselbständig Beschäftigte	565	594	573	555	1,8%
Unternehmen	218	217	211	208	4,8%

Tabelle 4 – Arbeitsstättenzählung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

³ Quelle <https://www.heiligenkreuz-waasen.gv.at/bildung-und-kultur/bildungseinrichtungen/> vom 27.08.2021

3.4.1 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

Gemäß „Abgestimmter Erwerbsstatistik 2018“ der Statistik Austria zeigt sich nachfolgendes Bild für die Marktgemeinde:

Merkmal	Zusammen	in %	Männer	Frauen
Bevölkerung	2.802	100,0	1.399	1.403
in %	100,0	.	49,9	50,1
Erwerbsstatus				
Erwerbspersonen	1.571	56,1	837	734
erwerbstätig	1.526	54,5	818	708
arbeitslos	45	1,6	19	26
Nicht-Erwerbspersonen	1.231	43,9	562	669
Personen unter 15 Jahre	408	14,6	209	199
Personen mit Pensionsbezug	600	21,4	276	324
Schülerinnen, Schüler, Studierende ¹	77	2,7	33	44
sonstige Nicht-Erwerbspersonen ²	146	5,2	44	102
Quoten				
Allgemeine Erwerbsquote in %	56,1	.	59,8	52,3
Erwerbsquote der 15-64 Jährigen in %	81,0	.	85,0	77,0
Erwerbstätigenquote der 15-64 Jährigen in %	78,7	.	83,0	74,3
Erwerbstätige	1.526	100,0	818	708
nach Stellung im Beruf ³				
unselbständig Erwerbstätige	1.334	87,4	707	627
selbständig Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige	192	12,6	111	81
nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit (ÖNACE 2008-Abschnitte) ⁴				
Land- und Forstwirtschaft	92	6,0	43	49
Bergbau	SW 1	0,1	SW 1	-
Herstellung von Waren	298	19,5	224	74
Energieversorgung	7	0,5	6	SW 1
Wasserversorgung und Abfallentsorgung	13	0,9	10	SW 3
Bau	94	6,2	75	19
Handel	288	18,9	134	154
Verkehr	79	5,2	61	18
Beherbergung und Gastronomie	53	3,5	24	29
Information und Kommunikation	33	2,2	20	13
Finanz- und Versicherungsleistungen	47	3,1	22	25
Grundstücks- und Wohnungswesen	11	0,7	SW 5	6
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	70	4,6	34	36
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	64	4,2	33	31
Öffentliche Verwaltung	87	5,7	43	44
Erziehung und Unterricht	72	4,7	20	52
Gesundheits- und Sozialwesen	136	8,9	33	103
Kunst, Unterhaltung und Erholung	11	0,7	SW 4	7
Sonstige Dienstleistungen	61	4,0	20	41
Private Haushalte	SW 3	0,2	-	SW 3
Exterritoriale Organisationen	-	-	-	-
Unbekannte Wirtschaftstätigkeit ⁵	6	0,4	6	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2021. Erstellt am: 05.05.2021.

Tabelle 5 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Erwerbstätige (Quelle: Statistik Austria)

Entfernungskategorie	Erwerbstätige ¹	Schülerinnen, Schüler und Studierende
... am Wohnort	1.491	311
Nichtpendler und Nichtpendlerinnen	159	-
Gemeindebinnenpendler und -pendlerinnen	143	166
Auspendler und Auspendlerinnen	1.189	145
in eine andere Gemeinde des Politischen Bezirks	118	22
in einen anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	1.004	122
in ein anderes Bundesland	61	SW 1
ins Ausland ²	6	-
Eiependler und Eiependlerinnen	380	195
aus einer anderen Gemeinde des Politischen Bezirks	106	54
aus einem anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	264	141
aus einem anderen Bundesland	10	-
... am Arbeitsort / Schulort	682	361
<i>Index d. Pendlersaldos³</i>	45,7	116,1
<i>Index d. Pendlermobilität⁴</i>	105,2	109,3

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2021. Erstellt am: 05.05.2021.

Tabelle 6 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Pendler (Quelle: Statistik Austria)

	Sozioökonomische Merkmale				Veränd. 1991/2018
	2018	2011	2001	1991	
Allgemeine Erwerbsquote (in %)					
Insgesamt	56,1%	55,7%	50,4%	46,6%	
Männer	59,8%	59,5%	57,2%	58,5%	
Frauen	52,3%	51,9%	43,8%	35,6%	
Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen (in %)					
Insgesamt	81,0%	79,0%	75,9%	69,6%	
Männer	85,0%	82,9%	83,1%	84,1%	
Frauen	77,0%	75,1%	68,3%	55,0%	
Arbeitslosenquote (in %)					
Insgesamt	2,9%	3,8%	4,2%	3,2%	
Männer	2,3%	3,5%	4,6%	2,1%	
Frauen	3,5%	4,0%	3,7%	4,8%	
Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose)					
Insgesamt	1.571	1.465	1.284	1.002	56,8%
Männer	837	769	721	606	38,1%
Frauen	734	696	563	396	85,4%
nach Wirtschaftssektoren (in %)					
Land- und Forstwirtschaft (primär)	5,9%	6,8%	8,7%	17,1%	
Industrie, Gewerbe, Bauwesen (sekundär)	26,8%	27,1%	31,8%	34,3%	
Dienstleistungen (tertiär)	67,3%	66,1%	59,4%	48,6%	
Erwerbstätige					
Insgesamt	1.526	1.410	1.230	970	57,3%
Männer	818	742	688	593	37,9%
Frauen	708	668	542	377	87,8%
Arbeitslose					
Insgesamt	45	55	54	32	40,6%
Männer	19	27	33	13	46,2%
Frauen	26	28	21	19	36,8%
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Gesamt					
Unselbständig Beschäftigte	1.299	1.195	1.047	770	68,7%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	192	190	183	200	-4,0%
Temporär von der Arbeit abwesend*	35	25	-	-	-
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Männer					
Unselbständig Beschäftigte	703	636	582	476	47,7%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	111	104	106	117	-5,1%
Temporär von der Arbeit abwesend*	4	2	-	-	-
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Frauen					
Unselbständig Beschäftigte	596	559	465	294	102,7%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	81	86	77	83	-2,4%
Temporär von der Arbeit abwesend*	31	23	-	-	-
Pendeltätigkeit					
Erwerbstätige am Wohnort (ohne Karenz)	1.491	1.385	1.200	944	57,9%
Erwerbstätige am Arbeitsort (ohne Karenz)	682	652	553	504	35,3%
Gemeinde-Einpendler	380	354	270	198	91,9%
Gemeinde-Auspendler	1.189	1.087	917	638	86,4%
Pendlersaldo	-809	-733	-647	-440	
Einpendler in % d. Besch. am Arbeitsort	55,7%	54,3%	48,8%	39,3%	
Auspendler in % d. Besch. am Wohnort	79,7%	78,5%	76,4%	67,6%	
Lebensunterhalt					
Erwerbstätige	1.526	1.410	1.230	970	57,3%
Arbeitslose	45	55	54	32	40,6%
Kinder, Schüler und Studenten	485	478	582	496	-2,2%
Haushaltsführende Personen*	-	-	159	218	
Pensionisten, Rentner	600	536	499	393	52,7%
Sonstige*	146	153	22	40	

* kein Vergleich der Registerzählung mit Volkszählung möglich

Tabelle 7 – Erwerbstätigkeit (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Arbeitsstätten in Heiligenkreuz am Waasen auf Basis der Registerzählung 2011 der Statistik Austria.

ÖNACE 2008	Arbeitsstätten ²					Beschäftigte ³		
	Insg.	Davon mit ... unselbst. Beschäftigten				Insg.	Darunter unselbst. Beschäftigte	
		0 - 4	5 - 19	20 - 99	100 - 250			250 und mehr
Insgesamt	230	193	32	SW 5	-	-	767	555
A Land- und Forstwirtschaft	89	88	SW 1	-	-	-	128	9
B Bergbau	-	-	-	-	-	-	-	-
C Herstellung von Waren	9	8	SW 1	-	-	-	19	11
D Energieversorgung	SW 2	SW 2	-	-	-	-	SW 2	SW 1
E Wasserversorgung und Abfallentsorgung	-	-	-	-	-	-	-	-
F Bau	11	7	SW 3	SW 1	-	-	89	82
G Handel	31	20	10	SW 1	-	-	160	139
H Verkehr	SW 2	-	SW 1	SW 1	-	-	34	33
I Beherbergung und Gastronomie	13	9	SW 4	-	-	-	44	33
J Information und Kommunikation	SW 5	SW 5	-	-	-	-	6	SW 3
K Finanz- und Versicherungsleistungen	SW 5	SW 5	-	-	-	-	9	8
L Grundstücks- und Wohnungswesen	13	13	-	-	-	-	19	8
M Freiberufliche/techn. Dienstleistungen	11	11	-	-	-	-	15	SW 3
N Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	SW 4	SW 3	SW 1	-	-	-	15	12
O Öffentliche Verwaltung	SW 4	SW 1	SW 3	-	-	-	22	22
P Erziehung und Unterricht	SW 5	-	SW 3	SW 2	-	-	111	111
Q Gesundheits- und Sozialwesen	10	7	SW 3	-	-	-	51	46
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	SW 5	SW 5	-	-	-	-	SW 5	SW 1
S Sonst. Dienstleistungen	11	9	SW 2	-	-	-	38	33

Q: STATISTIK AUSTRIA, Registerzählung 2011 - Arbeitsstättenzählung. Gebietsstand 1.1.2021. Erstellt am: 10.05.2021.

ÖNACE 2008	Arbeitsstätten ²	Beschäftigte ³				Insgesamt
		selbständig beschäftigt	Angestellte/ Beamte	Arbeiter	Lehrlinge	
Insgesamt	230	212	275	255	25	767
A Land- und Forstwirtschaft	89	119	-	9	-	128
B Bergbau	-	-	-	-	-	-
C Herstellung von Waren	9	8	SW 2	9	-	19
D Energieversorgung	SW 2	SW 1	-	SW 1	-	SW 2
E Wasserversorgung und Abfallentsorgung	-	-	-	-	-	-
F Bau	11	7	15	62	SW 5	89
G Handel	31	21	71	51	17	160
H Verkehr	SW 2	SW 1	SW 5	28	-	34
I Beherbergung und Gastronomie	13	11	-	33	-	44
J Information und Kommunikation	SW 5	SW 3	SW 3	-	-	6
K Finanz- und Versicherungsleistungen	SW 5	SW 1	8	-	-	9
L Grundstücks- und Wohnungswesen	13	11	-	7	SW 1	19
M Freiberufliche/techn. Dienstleistungen	11	12	SW 3	-	-	15
N Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	SW 4	SW 3	6	6	-	15
O Öffentliche Verwaltung	SW 4	-	14	8	-	22
P Erziehung und Unterricht	SW 5	-	100	11	-	111
Q Gesundheits- und Sozialwesen	10	SW 5	37	9	-	51
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	SW 5	SW 4	-	SW 1	-	SW 5
S Sonst. Dienstleistungen	11	SW 5	11	20	SW 2	38

Q: STATISTIK AUSTRIA, Registerzählung 2011 - Arbeitsstättenzählung. Gebietsstand 1.1.2021. Erstellt am: 10.05.2021.

Tabelle 8 – Arbeitsstättenzählung 2011 (Quelle: Statistik Austria)

3.4.2 Land- und Forstwirtschaft

In der Land- und Forstwirtschaft in Heiligenkreuz am Waasen sind gem. Statistik Austria 2018 98 Personen beschäftigt, das sind rund 5,9% der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose). Die Zahl der Landwirte sinkt (Vergleich 1999-2010) deutlich.

AGRARSTRUKTURERHEBUNGEN				
	2010	1999	Veränderung	
			absolut	in %
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe				
Haupterwerbsbetriebe	45	70	-25	-35,7%
Nebenerwerbsbetriebe	101	123	-22	-17,9%
Bodennutzung (in ha)				
Gesamtfläche	1.901	2.224	-323	-14,5%
davon: Landwirtschaftlich genutzte Fläche	1.016	1.357	-341	-25,1%
Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	815	794	21	2,6%
Sonstige Fläche	70	73	-3	-3,6%
Viehbestand				
Rinder	238	513	-275	-53,6%
Schweine	9.074	10.164	-1.090	-10,7%
Geflügel	1.974	3.874	-1.900	-49,0%

Tabelle 9 – Agrarstrukturhebung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

3.4.3 Industrie und produzierendes Gewerbe

Die beschäftigungsstärksten Branchen im Sachgüterbereich sind die Herstellung von Waren sowie der Bau. In der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen arbeiten rund 26,8 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) im sekundären Sektor.

3.4.4 Dienstleistungen

Im tertiären Sektor in Heiligenkreuz am Waasen sind rund 67,3 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) tätig.

Der Dienstleistungsanteil verzeichnet eine steigende Tendenz.

Die beschäftigungsstärkste Branche im tertiären Sektor ist der Zweig „Handel“ (268 Erwerbspersonen). Im tertiären Sektor überwiegen Kleinbetriebe mit weniger als 5 Beschäftigten (Arbeitsstättenzählung 2011).

3.4.5 Tourismus⁴

Die Marktgemeinde bildet gemeinsam mit Allerheiligen bei Wildon, St. Georgen an der Stiefing, Ragnitz, Pirching am Traubenberg, Empersdorf den Tourismusverband „Stiefingtal“. Dessen Sitz ist in Heiligenkreuz am Waasen. Der Tourismusverband veranstaltet jedes Jahr im Juli und August Mittwochs die „Stiefingtaler Schmankerltage“ und hat einen eigenen Einkaufsgutschein, „Stiefingtaler“, mit denen in der Region bezahlt werden kann.

Viele Wanderwege führen vom Ort aus (325 m Seehöhe) in die nähere und weitere Umgebung auf die Hügel (bis zu 484 m), von denen man weit ins ost- und südsteirische Land sieht (Pirchingberg).

Der Ort ist ein Sommertourismusort und verfügt über Einrichtungen wie Privatzimmer, Gasthöfe, Urlaub am Bauernhof, Tennisplätze, Kegelbahn, Sportplatz, Reitmöglichkeiten, Kinderspielplatz, öffentliche Bücherei, Tankstellen, Autoreparaturwerkstätten, Geschäfte, Friseur, Raiffeisenkasse, Sparkasse, Postamt usw. Außerdem gibt es einen öffentlichen Badeteich mit angeschlossenem Buschenschankbetrieb (Lipizzaner Franzl).

⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Heiligenkreuz_am_Waasen, 27.08.2021

Der R50 Stiefingtalradweg mit einer Gesamtlänge von 33 km zweigt vom R49 in Schemmerlhöhe ab, führt durch die Gemeinden bzw. Ortschaften Empersdorf - Prosdorf - Heiligenkreuz am Waasen - Kleinfelgitsch - Klein- u. Großfeiting - St. Georgen an der Stiefing - Oedt - bis nach Lebring zum Murradweg R2. Zusätzlich gibt es viele regionale Radtouren.

3.5 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

3.5.1 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in allen Ortsteilen über einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde sowie über private Hauskläranlagen.

3.5.2 öffentliche Gebäude

Die öffentlichen Gebäude werden im Entwicklungsplan Nr. 1.00 ersichtlich gemacht.

3.5.3 Freizeiteinrichtungen/Grünanlagen

Die im Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan festgelegten Vorrangzonen und Eignungszonen bzw. Sondernutzungen im Freiland dienen der Erholung und Freizeitbetätigung der Bevölkerung der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen (zB Stiefingtaler Sport- und Freizeitanlage).

3.5.4 Wasserbetrieb

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt überwiegend über einen Anschluss an das öffentliche Netz der Marktgemeinde iVm der Wasserversorgungsgesellschaft Leibnitzer Feld.

3.6 VERKEHR

Die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen liegt ca. 20 km südlich der Landeshauptstadt Graz und ist verkehrstechnisch sehr gut erreichbar.

Mit dem Auto liegt Heiligenkreuz am Waasen unmittelbar an der Landesstraße L 628, welche im Norden an die B 73 anschließt und liegt somit zwischen Graz und Leibnitz.

3.6.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV):

Die wichtigsten Verkehrsträger im Gemeindegebiet sind:

VERKEHRSTRÄGER	DTV 2014	LKW (in %)	DTV 2016	LKW (in %)	DTV 2019	LKW (in %)
B73 – Gemeindegrenze Osten bis L628	6.100	9	5.500	7	5.700	5
B73 – L628 bis Raudenbergstraße	8.000	9	8.200	6	8.800	7

B73 – Raudenbergstraße bis Gemeindegrenze Westen	8.200	9	8.200	6	8.800	7
L628 – B73 bis Klingerweg	5.100	5	5.500	6	5.600	6
L628 – Klingerweg bis Prosdorfbergstraße	5.100	5	5.600	6	5.900	4
L628 – Prosdorfbergstraße bis L247	5.500	2	5.500	6	5.600	6
L628 – L247 bis Gemeindegrenze	3.200	4	2.700	8	2.600	4
L247	2.500	6	3.900	5	1.000	16
L372 – Gemeindegrenze bis Grabenberg-Talweg	1.100	1	700	3	700	3
L372 – Grabenberg-Talweg in Richtung Süden	1.100	1	700	3	700	2

Tabelle 10 – JDTV-Werte 2011- 2014⁵ (digit. Atlas Stmk.)

Abbildung 32 – Auszug aus dem digitalen Atlas Stmk v. 27.08.2021 (unmaßstäblich)

Bei der Berechnung der freien Schallausbreitung für die Darstellung im Differenzplan zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 werden die aktuellen Werte aus dem Jahr 2019 herangezogen.

⁵ Quelle: Digit. Atlas Steiermark, Abfragedatum v. 27.08.2021

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Aufgrund des insgesamt stetig wachsenden Verkehrsaufkommens kann es zu teilweisen Überschreitungen der Planungsrichtwerte in den angrenzenden Wohngebieten kommen. Die Prüfung der Lärmsituation ist daher im jeweiligen Anlassfall erforderlich.

3.6.2 Öffentlicher Verkehr (ÖV):**3.6.2.1 Lokaler/Regionaler Öffentlicher Verkehr (ÖPNV):**

Die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen ist durch ein Netz von Haltestellen des ÖPNV durchzogen (Gelbe Punkte in nachfolgender Darstellung). U.a. verkehren die Buslinien 500, X50, 551 u.a.

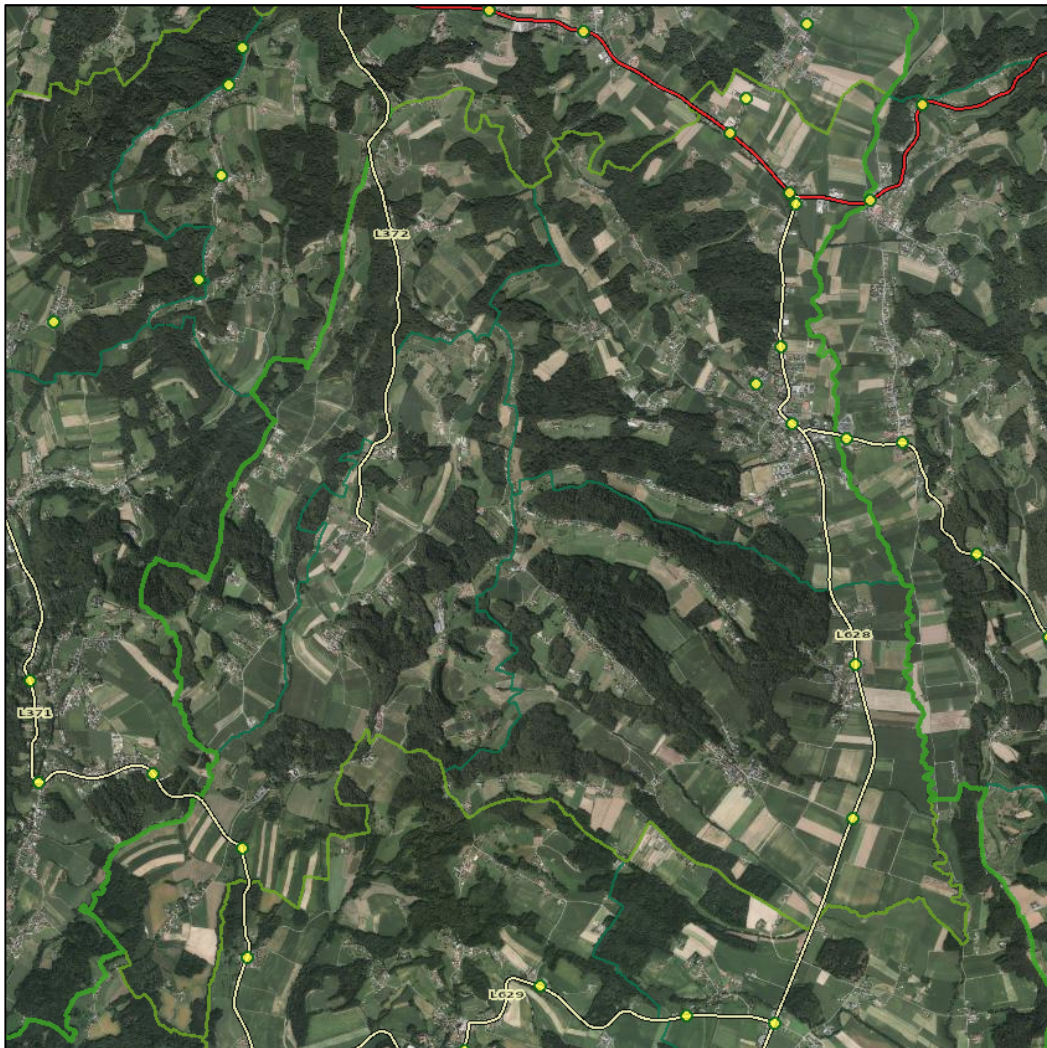


Abbildung 33 – Haltestellen gem. digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)

4 BEGRÜNDUNGEN FÜR DIE VORGESEHENEN ANPASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN

4.1 DIFFERENZPLAN/ DIFFERENZLISTE/ SUP-PRÜFUNG

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idgF, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes 2009, des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Südweststeiermark und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume werden, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung, der darauf aufbauenden Problemanalyse sowie auf Grundlage der bisher geltenden Entwicklungspläne der Altgemeinden, die kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen angepasst bzw. im Bedarfsfall neu festgelegt und die in der nachfolgenden Differenzliste iVm dem Differenzplan (im Anhang) dokumentierten Änderungen, Ergänzungen sowie Neufestlegungen aufgelistet.

4.1.1 Vergleich mit den wiederverlautbarten Entwicklungsplänen

Die wiederverlautbarten und bisher geltenden Entwicklungspläne (in der jeweils geltenden Fassung) der ehemaligen Gemeinden beinhalten großteils siedlungspolitisch akkordierte Zielsetzungen für die langfristig ausgerichtete und planmäßige Siedlungs- und Orts-/Stadtentwicklung.

Aufgrund der mit 01.01.2015 umgesetzten Gemeindezusammenlegung sind teilweise geänderte Planungsvoraussetzungen eingetreten und wird der neue erste Entwicklungsplan zum ersten Örtlichen Entwicklungskonzept der neuen Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen darauf aufbauend ergänzt.

Für die bisher in den Altgemeinden nicht näher definierten Räume werden entsprechend dem Stand der Technik Gebiete mit baulicher Entwicklung und die diesbezüglichen Entwicklungsgrenzen überarbeitet.

Die Gegenüberstellung zeigt, dass die neu festzulegenden Gebiete baulicher Entwicklung weitgehend mit den Festlegungen in den bisherigen Entwicklungskonzepten – Entwicklungsplänen übereinstimmen – Veränderungen werden aufgrund der Neuerstellung in der nachfolgenden Differenzliste geprüft, beurteilt und begründet.

Deshalb werden die relevanten Änderungen gesondert beschrieben und begründet. Die Abänderung von Entwicklungsgrenzen wird dann näher erläutert, wenn aus dem Planwerk kein eindeutiger Grund für die Abänderung hervor geht.

4.1.2 Prüfung der Umwelterheblichkeit der differierenden Neufestlegungen

Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. LR, ABT13 idF 2. Auflage vom September 2011) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

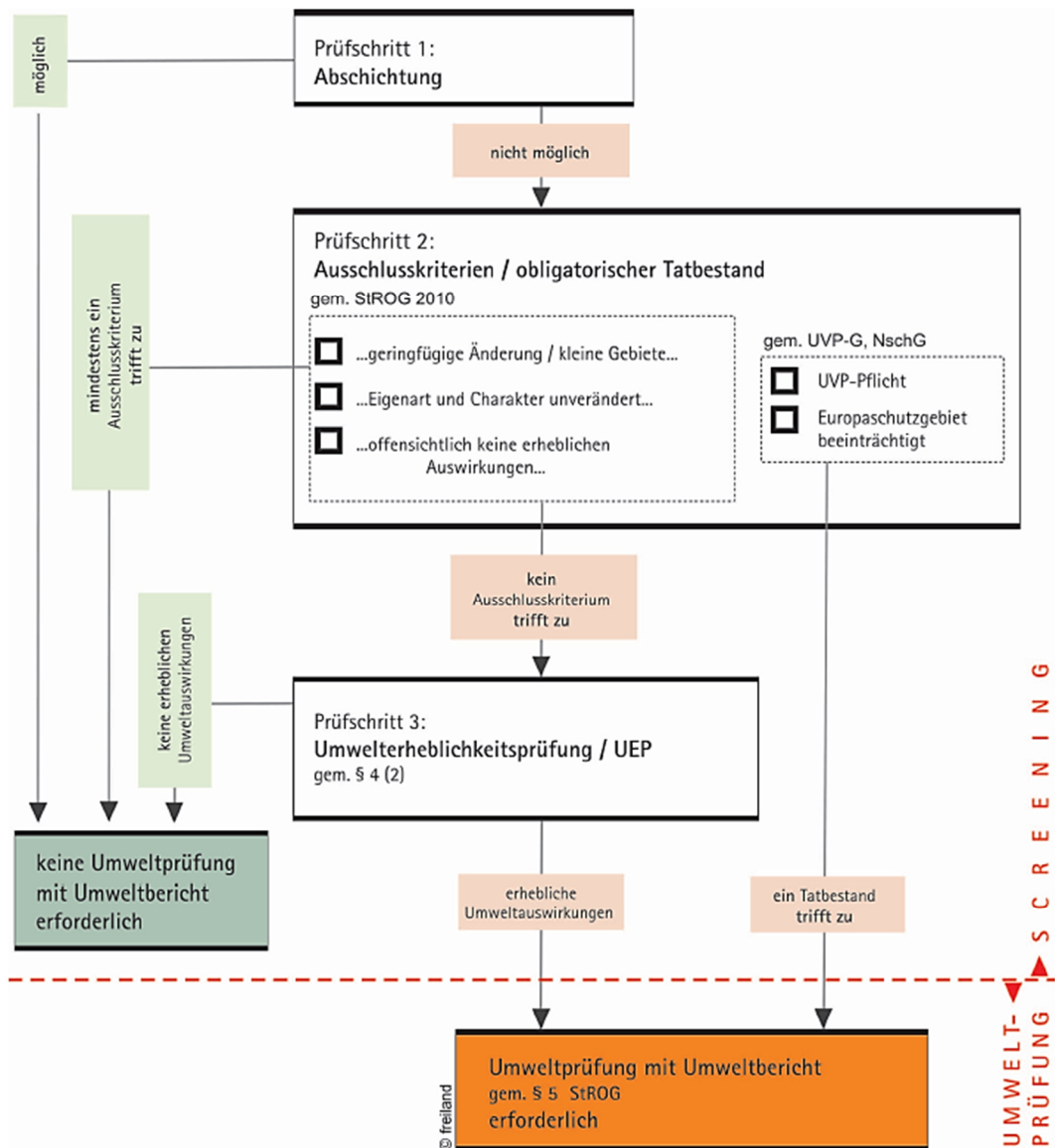


Abbildung 34 – Ablaufschema Prüfung Umwelterheblichkeit
(Quelle: überarbeiteter Leitfaden der FA13B, April 2011)

4.2 GEÄNDERTE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN

4.2.1 Steiermärkische Gemeindestrukturreform

Im Zuge der mit 01.01.2015 wirksam gewordenen Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark wurden die ehem. Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen und die ehem. Gemeinde St. Ulrich am Waasen zur „neuen“ Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen fusioniert. Im Rahmen der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen erfolgt auch eine Anpassung und Prüfung bzw. Ausrichtung der bisher festgelegten Zielsetzungen bezogen auf die neue Gemeindestruktur. Dabei werden die bisher festgelegten Ziele und Maßnahmen sowie die im Entwicklungsplan festgelegten Entwicklungspotenziale neu geprüft und zur Stärkung des Teilregionalen Zentrums Heiligenkreuz am Waasen teilweise neu festgelegt bzw. in peripheren Lagen geringfügig wieder zurückgenommen.

4.2.2 Regionales Entwicklungsprogramm Oststeiermark:

Mit 16.07.2016 ist das neue Regionale Entwicklungsprogramm der Planungsregion Südweststeiermark (REPRO 2016) in Kraft getreten.

Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt:

Aufgrund der guten Ausstattung mit zentralörtlichen Diensten und Einrichtungen ist der Hauptort Heiligenkreuz am Waasen als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt im geltenden REPRO Südweststeiermark festgelegt.

Vorrangzonen:

Die bisher im Gemeindegebiet festgelegten Vorrangzonen für Landwirtschaft werden gem. Regionalem Entwicklungsprogramm übernommen und auf eindeutige räumliche Zäsuren hin angepasst.

Änderung der Teilraumbestimmungen:

Im § 3 des Wortlautes zum REPRO Südweststeiermark wurden die Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Teilräume geändert und werden diese Änderungen im Wortlaut des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 übernommen. Die Änderungen betreffen insbesondere den Teilraum „Außeralpines Hügelland“. Gemäß den neuen Teilraumbestimmungen des REPRO Südweststeiermark sind nunmehr Baulanderweiterungen im Gesamtausmaß von max. 20 % des bestehenden bebauten Baulandes des jeweiligen Ortsteiles zulässig, wobei die festgelegten Örtlichen

Siedlungsschwerpunkte, somit Prosdorf und St. Ulrich am Waasen sowie Rosental, gemeindeübergreifend mit Empersdorf, ausgenommen sind. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes für neue Baulandfestlegungen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des REPRO Südweststeiermark maßgeblich. Aus diesem Grunde wird im Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 das bestehende bebaute Bauland **mit Stichtag 16.07.2016** für die betroffenen Ortsteile näher dargestellt.

4.2.3 Stmk. Planzeichenverordnung 2016

Mit 01.10.2016 ist die Planzeichenverordnung 2016 (LGBl. Nr. 80/2016) in Kraft getreten. Aus diesem Grunde erfolgt die Neuerstellung des Entwicklungsplanes auf Basis der geltenden Planzeichenverordnung 2016.

4.2.4 Bauwunscharfrage

Im Zuge der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 wurde eine Bauwunscharfrage durch weitestgehende Einbindung der Gemeindebevölkerung durchgeführt.

Die eingelangten Bauwünsche wurden raumordnungsfachlich vorgeprüft und soweit diese den rechtlichen Vorgaben gerecht wurden, im Zuge der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 im Entwicklungsplan fachlich wie rechtlich diskutiert, beurteilt und entsprechend berücksichtigt.

4.2.5 Bestandsaufnahme/Gewässerkarte

Im Zuge der Neuerstellung zum Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 wurde im Juli 2018 eine Bestandsaufnahme im Gemeindegebiet der neuen Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen durch die Pumpernig & Partner ZT GmbH durchgeführt. Ebenso werden die durch das Amt der Stmk. Landesregierung neu digitalisierten Gewässerkarten berücksichtigt und die Entwicklungsgrenzen an die aktuelle Gewässerkarte angepasst.

4.2.6 Stmk. Raumordnungsgesetz

Im Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 wurden die Bestimmungen der Legaldefinition für Industrie- bzw. Gewerbegebiete dahingehend geändert, dass nach neuer Rechtsgrundlage innerhalb von Industrie- bzw. Gewerbegebieten die Errichtung oder Erweiterung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben nicht mehr zulässig ist.

4.3 NEUFESTLEGUNGEN DER ZIELE UND MASSNAHMEN

Die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen der zwei ehemaligen Gemeinden wurden zusammengeführt, auf ihre Aktualität und Relevanz hin überprüft und auf Basis der angestrebten Struktur des neuen Gemeindegebietes neu ausgerichtet und festgelegt. Weiters wurden die Entwicklungsprioritäten der einzelnen Siedlungsbereiche an die neue Gemeindestruktur näher dargelegt, analysiert, siedlungspolitisch beurteilt und entsprechend angepasst.

4.4 BESTANDSANPASSUNGEN

Kleinräumige Bestandsanpassungen werden aufgrund von unterschiedlichen Planungsständen (unterschiedliche Zeithorizonte der Erstellung der Planungsinstrumente der ehem. Gemeinden oder aktueller, digitaler Plangrundlagen (DKM, digitale Geländemodelle,...) sowie erforderlicher Richtigstellungen von Festlegungen im Plan aufgrund der tatsächlichen, bestehenden Nutzung vor Ort im Rahmen der Bestandsaufnahme begründet.

4.5 DIFFERENZPLAN/ DIFFERENZLISTE/ BEGRÜNDUNG U. ERLÄUTERUNG/ SUP-PRÜFUNG

Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Planungsvoraussetzungen, geänderter raumordnungsgesetzlicher Bestimmungen im neuen ROG 2010 und geänderter öffentlicher, siedlungs- und wirtschaftspolitischer Interessen der neuen Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen erfolgt für alle Ortsteile die Überprüfung/ Evaluierung der bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen. Diese führt zu einer teilweisen Anpassung von Zielsetzungen, Maßnahmen und Entwicklungszielen sowie Funktionsbereichen insbesondere durch teilweise Neudefinitionen im Entwicklungsplan. Weiterhin bestehende Zielsetzungen gelten nach Evaluierung für den zeitlichen Geltungsrahmen im Zuge der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00/Entwicklungsplan Nr. 1.00. Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung, ABT13 (vormals FA 13B), 04/2011, 2. Auflage) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen– Differenzliste

Darstellung der Neufestlegungen und Änderungen gegenüber den wiederverlautbarten Entwicklungsplänen der Altgemeinden zum Entwicklungsplan Nr. 1.00 und Prüfung, ob Ausschlusskriterien gem. „Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung“ (FA 13B, 2. Auflage / April 2011) zutreffen. Sobald eines der angeführten Ausschlusskriterien zutrifft, ist eine weitergehende Prüfung nicht mehr erforderlich. Die nachfolgende Auflistung erfolgt alphabetisch nach den Namen der ehem. Gemeinden (Heiligenkreuz am Waasen und St. Ulrich am Waasen).

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
KG 66406 Felgitsch							
F1	x	x	Geringfügige Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen in Richtung Süden zur Fortführung der bestehenden Wohnsiedlungsstruktur sowie der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze.	x			Keine
F2	x		Anderung des Funktionsbereiches Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete aufgrund der Bestandssituation und der damit verbundenen bzw. angestrebten Betriebsstandortsicherung.		x		Keine
F3	x	x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches unter Berücksichtigung der aktuellen Waldflächen sowie der topografischen Gegebenheiten (teilweise steile Hanglage) iVm einer teilweisen Änderung der Funktionsbereiche von Landwirtschaft in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete bzw. Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete zur Berücksichtigung der teilweise vorhandenen Betriebsstruktur sowie angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.	x			Keine
F4		x	Fortführung der gebietstypischen Siedlungsstruktur beidseits der vorhandenen Riedellage unter Berücksichtigung der vorhandenen Waldflächen und der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen iVm dem vorliegenden kurzfristigen Verwertungsinteresse sowie der nicht gegebenen Einsehbarkeit aufgrund der umgebenden Waldflächen.			x	Keine
F5	x	x	Geringfügige Arrondierungen des festgelegten Funktionsbereiches unter Aufnahme von Bestandsgebäuden sowie der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen zur Fortführung bzw. Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur.		x		Keine

F6	x	x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches sowie gleichzeitige Änderung des Funktionsbereiches von Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) aufgrund der teilweise vorhandenen Betriebsstruktur sowie der in Richtung Westen angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsflächen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten.		x		Keine
F7	x	x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches zur mittel- bis langfristigen Betriebsstandortsicherung des Tierhaltungsbetriebes iVm einer teilweisen Änderung des Funktionsbereiches Landwirtschaft in landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete und Wohnen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Wohnnutzung sowie der festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze.			x	Keine
F8	x	x	Geringfügige Rücknahme des festgelegten Funktionsbereiches sowie Änderung der relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze in eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze aufgrund der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur und der Freihaltung der zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang des öffentlichen Gewässers Kleinfelgitschbach; geringfügige Arrondierung in Richtung Osten aufgrund geänderter landwirtschaftlicher Vorrangzone gem. REPRO Südweststeiermark.			x	Keine
F9	x		Änderung des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete aufgrund der angestrebten Schaffung eines dörflich strukturierten Siedlungsgebietes iVm den derzeit bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben (teilweise Tierhaltung).			x	Keine
F10		x	Geringfügige Fortführung des festgelegten Potenziales für Wohnen bzw. Landwirtschaft durch die Festlegung eines Entwicklungspotenziales für Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete aufgrund der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur und der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen.		x		Keine
F11		x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches unter Berücksichtigung der vorhandenen Waldflächen sowie der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze.		x		Keine
F12		x	Geringfügige Arrondierung und Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches unter Berücksichtigung der angrenzenden Waldflächen sowie der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen.		x		Keine
F13	x		Änderung des Funktionsbereiches Wohnen und Landwirtschaft in landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete bzw. von Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete zur Erhaltung der dörflichen Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der untergeordnet vorhandenen Wohnnutzung.			x	Keine

F14		x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches unter Berücksichtigung der im Westen angrenzenden Siedlungsstruktur und den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen zur wirtschaftlichen Verwertung der Grundstücksflächen.	x			Keine
F15	x		Geringfügige Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches für Wohnen unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen sowie der bereits festgelegten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze.	x			Keine
F16	x	x	Geringfügige Rücknahme bzw. Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches unter Berücksichtigung der angrenzenden Waldflächen zur Fortführung der bestehenden einzeiligen Siedlungsstruktur nördlich der Gemeindestraße.			x	Keine
F17	x		Änderung der festgelegten Funktionsbereiche Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur sowie den teilweise vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben iVm der angestrebten Schaffung bzw. Erhaltung des dörflich strukturierten Ortsteiles Großfelgitsch.			x	Keine
F18	x	x	Geringfügige Rücknahme sowie bedarfsorientierte Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches bei gleichzeitiger Änderung des Funktionsbereiches aufgrund der geänderten landwirtschaftlichen Vorrangzone gem. Südweststeiermark.			x	Keine
F19		x	Geringfügige Arrondierungen des festgelegten Funktionsbereiches zur Schaffung eines zusammenhängenden in sich homogenen dörflich strukturierten Ortsteiles iVm der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze.			x	Keine
F20	x		Änderung des Funktionsbereiches Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete aufgrund der im Nahbereich vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie der angestrebten Schaffung eines zusammenhängenden dörflich geprägten Ortsteiles Großfelgitsch.		x		Keine
F21	x		Änderung des festgelegten Funktionsbereiches Landwirtschaft in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete unter Berücksichtigung der derzeit vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe (teilweise Tierhaltung) sowie untergeordnet bestehende Wohnsiedlungsstruktur.		x		Keine
F22		x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches unter Berücksichtigung der angrenzenden Siedlungsstruktur.	x			Keine
F23	x	x	Geringfügige Rücknahme bzw. Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie der vorhandenen aktuellen Waldfläche sowie der topografischen Gegebenheiten (teilweise steile Hanglage).		x		Keine
F24	x	x	Geringfügige Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches sowie Änderung des Funktionsbereiches Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) aufgrund der Nahelage zu landwirtschaftlichen Betrieben (teilweise Tierhaltung) und der angestrebten Schaffung			x	Keine

			eines zusammenhängenden dörflich strukturierten Siedlungsbereiches mit untergeordneter Wohnnutzung.				
F25	x	x	Geringfügige Arrondierungen des festgelegten Funktionsbereiches sowie gleichzeitige Änderung des Funktionsbereiches von Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) aufgrund der teilweise vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsnutzung (Tierhaltung) iVm der angestrebten Schaffung eines zusammenhängenden dörflich geprägten Siedlungsbereiches.		x		Keine
F26	x	x	Änderung des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) iVm einer geringfügigen Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches zur Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur und der angestrebten Betriebsstandortsicherung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe iVm der südwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.			x	Keine

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
KG 66411 Heiligenkreuz							
H1	x	x	Bedarfsorientierte Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches in Richtung Nordwesten zur Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze iVm einer Änderung des Funktionsbereiches von Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsstruktur.			x	Keine
H2	x		Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches zur Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze im Sinne einer Entwicklung von innen nach außen.			x	Keine
H3		x	Festlegung eines zusammenhängenden Entwicklungspotenziales für Wohnen (1,4 ha) im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Wohnsiedlungsstruktur im Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Prosdorf aufgrund zwischenzeitlich geänderter landwirtschaftlicher Vorrangzone gem. REPRO Südweststeiermark.				x
H4	x		Großflächige Rücknahmen des festgelegten Funktionsbereiches Industrie, Gewerbe (1,6 ha) entlang des öffentlichen Gewässers Stiefenbach unter Berücksichtigung der Bestimmungen des SAPRO Hochwasser iVm den geänderten Hochwassergefährdungsbereichen.			x	Keine

H5	x	x	Geringfügige Erweiterung aufgrund mittel- bis langfristig angestrebter Verlegung des Stiefenbaches iVm der vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung.			x	Keine
H6	x		Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales für Industrie und Gewerbe aufgrund aktueller Hochwasserabflussuntersuchung iVm der vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung.			x	Keine
H7	x		Geringfügige Rücknahme der festgelegten Funktionsbereiche aufgrund aktueller Hochwasserabflussuntersuchung iVm der vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung.			x	Keine
H8		x	Festlegung eines zusammenhängenden Entwicklungspotenziales südlich der Landesstraße B73 (1,8 ha) unter Aufnahme von Bestandsgebäuden zur Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie in Abstimmung der aktuellen Hochwassergefährdungsbereichen sowie der bereits teilweise festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze.				x
H9	x		Geringfügige Arrondierung bzw. Rücknahme der festgelegten Funktionsbereiche (1,4 ha) westlich des öffentlichen Gewässers Stiefen durch Anpassung an die aktuelle Hochwasserabflussuntersuchung auf Basis der wasserrechtlichen Bewilligung.			x	Keine
H10	x	x	Geringfügige Rücknahme bzw. Erweiterung entlang der festgelegten Entwicklungsgrenze unter Aufnahme von Bestandsgebäuden.		x		
H11		x	Fortführung des Potenziales für Industrie, Gewerbe (1,4 ha) im unmittelbaren Anschluss an den bisher festgelegten Funktionsbereich iVm der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze im Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Prosdorf (= Regionaler Industrie- und Gewerbestandort gem. REPRO Südweststeiermark) außerhalb der aktuellen landwirtschaftlichen Vorrangzonen.				x
H12	x		Anderung des Funktionsbereiches von Einkaufszentren in Einkaufszentren und Wohnen aufgrund der mittel- bis langfristig angestrebten Schaffung einer kompakten Wohnsiedlungsstruktur.			x	Keine
H13	x		Geringfügige Rücknahme des festgelegten Funktionsbereiches für Wohnen aufgrund aktueller Hochwassergefährdung des öffentlichen Gewässers Stiefen.			x	Keine
H14	x	x	Geringfügige Rücknahme bzw. Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches unter Aufnahme von Bestandsgebäuden unter Berücksichtigung der vorhandenen Waldflächen.		x		Keine
H15		x	Bedarfsorientierte Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen sowie der bereits festgelegten relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze.			x	Keine
H16		x	Geringfügige Erweiterungen der festgelegten Funktionsbereiche unter Berücksichtigung der aktuellen Erdrutschgefährdung sowie unter Aufnahme von Beständen und der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze.			x	Keine

H17	x	x	Geringfügige Erweiterung bzw. Rücknahme des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen entlang des öffentlichen Gewässers Bärndorfbach im Sinne der geltenden Bestimmungen des SAPRO Hochwasser.		x		Keine
H18			Geringfügige Rücknahme des festgelegten Funktionsbereiches entlang des Bärndorfbaches gem. den Bestimmungen des SAPRO Hochwasser.		x		Keine
H19	x	x	Festlegung einer Freihaltezone (fhz 2) aufgrund Erdrutschgefährdung iVm der durch die steile Hanglage nicht gegebenen Bauplatzeignung.			x	Keine
H20		x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches unter Berücksichtigung der aktuellen Waldflächen zur Fortführung der bestehenden Wohnsiedlungsstruktur sowie der Bestimmungen des SAPRO Hochwassers entlang des öffentlichen Gewässers Bärndorfbach.		x		Keine
H21		x	Fortführung des festgelegten Funktionsbereiches bzw. Potenziales für Wohnen in Richtung Westen (1,1 ha) unter Berücksichtigung der angrenzenden Waldflächen sowie der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze im Hauptort Heiligenkreuz am Waasen zur Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur.				x
H22	x		Geringfügige Erweiterung bzw. Rücknahme des festgelegten Funktionsbereiches entlang des öffentlichen Gewässers gem. den aktuellen Bestimmungen des SAPRO Hochwassers iVm den aktuellen Hochwassergefährdungsbereichen.		x		Keine
H23		x	Geringfügige Arrondierungen des festgelegten Funktionsbereiches unter Berücksichtigung der aktuellen Hochwassergefährdungsbereiche iVm den geltenden Bestimmungen des SAPRO Hochwassers.			x	Keine
H24	x		Änderung der festgelegten relativen Entwicklungsgrenze in eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze aufgrund der angestrebten Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Wohnen und Industrie, Gewerbe.		x		Keine
H25	x		Änderung des festgelegten Funktionsbereiches Industrie, Gewerbe in Örtliche Eignungszone/Vorrangzone für Freizeitpark bzw. Ballsport zur Schaffung eines zusammenhängenden Sportbereiches (Schaffung der Sport- und Freizeitanlage).			x	Keine
H26	x		Geringfügige Arrondierung der festgelegten Örtlichen Eignungszone/ Vorrangzone für Ballsport iVm der Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone für Verkehr (P) zur Schaffung eines zusammenhängenden Sportbereiches (Schaffung der Sport- und Freizeitanlage).			x	Keine
H27	x	x	Geringfügige Änderungen des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen in Industrie und Gewerbe sowie Festlegung einer Freihaltezone zur Vermeidung von Nutzungskonflikten (fhz 6) östlich entlang der bestehenden Wohnsiedlungsstruktur.			x	Keine

H28		x	Festlegung eines zusammenhängenden Entwicklungspotenziales für Industrie, Gewerbe (2,7 ha) im Anschluss an die o.a. Freihaltezone unter Einbeziehung der bestehenden Kläranlage und des Altstoffsammelzentrums (künftige Überlagerung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone mit Entwicklungspotenzial für Industrie/Gewerbe) im Süden des Hauptortes Heiligenkreuz am Waasen (= Teilregionales Zentrum gem. REPRO Südweststeiermark) und der aktuellen Hochwasserabflussuntersuchung/Projekt aufgrund der angestrebten Schaffung eines zusammenhängenden Gewerbestandortes mit Anbindung von der Landesstraße L628.				x	
H29	x		Geringfügige Änderung des festgelegten Funktionsbereiches von Wohnen und Landwirtschaft in Wohnen bzw. von Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete aufgrund der jeweils vorhandenen Siedlungsstruktur sowie der angestrebten Betriebsstandortsicherung.				x	Keine
H30		x	Fortführung der südlich der Gemeindestraße bestehenden dörflich geprägten Siedlungsstruktur unter Aufnahme von Bestandsgebäuden und unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen im Hauptort Heiligenkreuz am Waasen.				x	Keine
H31		x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches unter Aufnahme von Bestandsgebäuden sowie unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten iVm der angestrebten Betriebsstandortsicherung.			x		Keine
H32	x		Änderung der festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze in eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze aufgrund der angestrebten Fortführung der bestehenden einzeiligen Siedlungsstruktur und der in Richtung Südwesten steil abfallenden Hangzone.			x		Keine
H33		x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen sowie der aktuellen Waldflächen aufgrund der angestrebten Betriebsstandortsicherung.			x		Keine
H34		x	Bedarfsorientierte Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches in Richtung Westen unter Berücksichtigung der aktuellen Waldflächen sowie der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze.			x		Keine

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
KG 66424 St. Ulrich am Waasen							
S1		x	Fortführung des festgelegten Potenziales für Wohnen entlang der ehem. Gemeindegrenze unter Berücksichtigung der vorhandenen topografischen Gegebenheiten (in Richtung Westen teilweise steil abfallende Hangzone) sowie der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen entlang der Gemeindestraße.		x		Keine
S2	x		Rücknahme (0,8 ha) des festgelegten Potenziales für Landwirtschaft unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen sowie den örtlichen Gegebenheiten (teilweise steile Hanglage).		x		Keine
S3	x	x	Geringfügige Rücknahme bzw. Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches unter Berücksichtigung der vorhandenen aktuellen Waldflächen im Norwesten sowie der bestehenden Siedlungsstruktur im Süden und der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen entlang der Gemeindestraße.			x	Keine
S4		x	Bedarfsorientierte Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches aufgrund geänderter Erdrutschgefährdung iVm den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen entlang der Gemeindestraße.		x		Keine
S5	x	x	Rücknahme der festgelegten Erweiterungsmöglichkeit sowie Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze bzw. einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze zur Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur mit der Prämisse der mittel- bis langfristigen Standort-sicherung der landwirtschaftlichen Betriebe.			x	Keine
S6	x	x	Geringfügige Rücknahme bzw. Erweiterung der festgelegten Erweiterungsmöglichkeit iVm der Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze aufgrund der angestrebten Schaffung eines kompakten dörflich strukturierten Siedlungsbereiches im Osten des ehem. Hauptortes der Gemeinde St. Ulrich am Waasen.			x	Keine
S7	x	x	Änderung des festgelegten Funktionsbereiches Landwirtschaft in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) aufgrund der derzeit vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe und untergeordneter Wohnnutzung sowie der mittel- bis langfristigen Erhaltung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen im ehem. Hauptort der Gemeinde St. Ulrich am Waasen.			x	Keine

S8			Fortführung der festgelegten Freihaltezone (fhz 5) zur Erhaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes im unmittelbaren Nahbereich der bestehenden Kirche (Seelsorgeeinrichtungen), den vorhandenen topografischen Gegebenheiten (steile Hanglage) iVm einer geringfügigen Arrondierung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Aufnahme von Bestandsgebäuden.		x		Keine
S9		x	Festlegung einer Örtlichen Eignungszone für Erholung (private Parkanlage - ppa) im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Wohnsiedlungsstruktur sowie Festlegung eines Entwicklungspotenziales für Wohnen (1,7 ha) unter teilweiser Aufnahme von Bestandsgebäuden aufgrund der angestrebten Schaffung eines kompakten zusammenhängenden Wohnsiedlungsbereiches im Westen des ehem. Hauptortes der Gemeinde St. Ulrich am Waasen und der angestrebten Vermeidung von Nutzungskonflikten mit den bestehenden Tierhaltungsbetrieben im Osten des o.a. Ortsteiles.				x
S10	x		Geringfügige Rücknahmen der festgelegten Erweiterungsmöglichkeit aufgrund der derzeit angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur iVm den angrenzenden Waldflächen.		x		Keine
S11		x	Geringfügige Erweiterung des festgelegten Funktionsbereiches zur Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur und der bereits festgelegten relativen Entwicklungsgrenze.			x	Keine
S12		x	Erweiterung der festgelegten Örtlichen Eignungszone/Vorrangzone Erwerbsgärtnerei unter Aufnahme der bestehenden Betriebsgebäude östlich entlang der Gemeindestraße iVm der bereits festgelegten Erweiterungsmöglichkeit.			x	Keine
S13		x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches zur mittel- bis langfristigen Fortführung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen.		x		Keine
S14	x	x	Geringfügige Rücknahme bzw. Arrondierungen des festgelegten Funktionsbereiches unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie den vorhandenen aktuellen Waldflächen.		x		Keine
S15		x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches zur Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen.	x			Keine
S16		x	Festlegung eines Entwicklungspotenziales für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete zur Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur iVm den bereits festgelegten relativen Entwicklungsgrenzen.		x		Keine
S17		x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches unter teilweiser Aufnahme von Bestandsgebäuden sowie der bereits festgelegten relativen Entwicklungsgrenze zur Schaffung eines kompakten zusammenhängenden dörflich strukturierten Siedlungsbereiches.			x	Keine

Nr.	Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien			Umweltprüfung (UP) erforderlich
	Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
KG 66434 Wutschdorf:							
W1		x	Geringfügige Arrondierungen des festgelegten Funktionsbereiches sowie teilweise Änderung des Funktionsbereiches Landwirtschaft in landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete und Wohnen (Überlagerung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bzw. unter Aufnahme von Bestandsgebäuden aufgrund der derzeit noch bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe und untergeordnet bereits vorhandenen Wohnnutzung.		x		Keine
W2	x	x	Geringfügige Rücknahme bzw. Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches aufgrund der angestrebten Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie der bereits festgelegten relativen Entwicklungsgrenze im Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Rosental, gemeindeübergreifend mit der Gemeinde Empersdorf.		x		Keine
W3	x		Rücknahme des festgelegten Funktionsbereiches (0,8 ha) sowie gleichzeitige Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze im Nahbereich der öffentlichen Einrichtung (Haus der Stille) aufgrund der angestrebten mittel- bis langfristigen Erhaltung der vorhandenen privaten Parkanlage als Grundlage für die Erholungsnutzung.		x		Keine
W4		x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches unter Aufnahme von Bestandsgebäuden zur Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur.	x			Keine
W5	x	x	Geringfügige Rücknahme bzw. Arrondierungen des festgelegten Funktionsbereiches Landwirtschaft unter Berücksichtigung der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsnutzungen sowie unter Aufnahme von Bestandsgebäuden zur Betriebsstandortsicherung.		x		Keine
W6		x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches aufgrund der angestrebten Schaffung einer durchgehenden Bebauungsstruktur bzw. einer verbesserten Verwertung der Grundfläche.	x			Keine
W7		x	Geringfügige Arrondierung unter Aufnahme von Beständen im Norden des gegenständlichen Siedlungsgebietes aufgrund der angestrebten Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur.	x			Keine
W8	x		Änderung des Funktionsbereiches Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsnutzung iVm der angestrebten Schaffung eines zusammenhängenden dörflich geprägten Siedlungsbereiches.		x		Keine

W9	x		Geringfügige Rücknahmen des festgelegten Funktionsbereiches iVm einer Festlegung einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze unter Berücksichtigung der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsnutzung sowie der angestrebten Standortsicherung.		x		Keine
W10	x		Geringfügige Rücknahme der festgelegten Erweiterungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsnutzung sowie dem vorhandenen Baulandbedarf im Sinne der angestrebten Betriebsstandortsicherung.		x		Keine
W11	x	x	Geringfügige Rücknahme des festgelegten Funktionsbereiches aufgrund der topografischen Gegebenheiten (steile Hanglage) sowie teilweise Änderung des festgelegten Funktionsbereiches Industrie, Gewerbe in landwirtschaftlich geprägten Siedlungsgebieten aufgrund der angestrebten Schaffung eines kompakten zusammenhängenden, dörflich geprägten Siedlungsbereiches unter Berücksichtigung der vorhandenen Betriebsnutzung.			x	Keine
W12	x	x	Fortführung des Potenziales für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsstruktur in Richtung Nordosten und Norden unter Berücksichtigung der bestehenden Tierhaltungsbetriebe und den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen sowie der angestrebten Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur aufgrund der bereits festgelegten relativen Entwicklungsgrenze.			x	Keine
W13	x	x	Änderung des festgelegten Funktionsbereiches von Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) sowie Änderung der festgelegten relativen Entwicklungsgrenze in eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze im Osten und Süden aufgrund der angestrebten Betriebsstandortsicherung und der weiteren Siedlungsentwicklung im Nordwesten unter Berücksichtigung der ersichtlich gemachten Schutzabstände von Tierhaltungsbetrieben.			x	Keine
W14	x	x	Änderung des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) aufgrund der vorhandenen Betriebsnutzung iVm einer geringfügigen Arrondierung unter Berücksichtigung der festgelegten relativen Entwicklungsgrenze.		x		Keine
W15		x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches in Richtung Süden zur Fortführung der bestehenden Wohnsiedlungsstruktur und der bereits festgelegten relativen Entwicklungsgrenze unter Berücksichtigung der vorhanden technischen Infrastruktureinrichtungen.		x		Keine
W16	x	x	Geringfügige Arrondierung bzw. Rücknahme des festgelegten Funktionsbereiches durch Anpassung an die aktuellen Waldflächen sowie die Nahelage zum öffentlichen Gewässer Erabach.		x		Keine

W17	x		Anderungen der festgelegten Funktionsbereiche von Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) bzw. Landwirtschaft in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) aufgrund der teilweise noch vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie überwiegend vorhandenen Wohnnutzung zur mittel- bis langfristigen Schaffung eines zusammenhängenden Wohnsiedlungsbereiches unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Tierhaltungsbetriebe.			x	Keine
W18		x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches zur Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur und der bereits festgelegten relativen Entwicklungsgrenze.		x		Keine
W19	x		Anderung des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (Überlagerung) unter Berücksichtigung der vorhandenen Tierhaltungsbetriebe sowie der angestrebten Schaffung eines dörflich strukturierten Siedlungsbereiches.			x	Keine
W20	x	x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Funktionsbereiches in Richtung Nordwesten aufgrund geänderter Bodenfundstätten iVm der festgelegten relativen Entwicklungsgrenze sowie Rücknahme des festgelegten Funktionsbereiches im zentralen Siedlungsbereich zur Freihaltung des vorhandenen Gerinnes im Sinne der geltenden Bestimmungen des SAPRO Hochwasser; geringfügige Änderung des festgelegten Funktionsbereiches Wohnen in landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete aufgrund der angestrebten Schaffung eines dörflich strukturierten Siedlungsbereiches.			x	Keine

5 DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG

5.1 PRÜFUNG NACH AUSSCHLUSSKRITERIEN

Für alle gegenüber den bisher geltenden Entwicklungsplänen der Altgemeinden (wiederverlautbarte Rechtsbestände) geänderten Festlegungen wurde eine Vorprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 (Umweltprüfung) durchgeführt.

Vorweg erfolgte eine Prüfung nach Ausschlusskriterien (Prüfkriterien gemäß Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der ehem. Fachabteilung 13B, Amt der Stmk. Landesregierung, veröffentlicht im Sept. 2011).

Die Ergebnisse der raumordnungsfachlichen Analyse und Begründung, dass keine weiterführende Umweltprüfung im Sinne des § 4 Abs 2 StROG 2010 durch die Erfüllung o. genannter Ausschlusskriterien erforderlich ist, kann aus der dem Differenzplan beiliegenden Differenzliste (sh. Kapitel 4.2/4.5 des Erläuterungsberichtes zum Örtlichen Entwicklungskonzept) im Detail entnommen werden (Screening-Schritte 1 und 2 laut o. g. Planungsleitfaden). Ausgenommen davon sind die Änderungspunkte lfde. Nr. H3, H8, H11, H21, H27 und S9 für die eine Umwelterheblichkeitsprüfung erfolgte und im nachfolgenden Kapitel 5.3 dokumentiert wird.

5.2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG/ EUROPASCHUTZGEBIET/ ALPENKONVENTION

Durch die in der Differenzliste näher erläuterten Planänderungen werden keine neuen Grundlagen für Projekte geschaffen, die gemäß dem Anhang 1 UVP-G 2000 idGF einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ferner wird **kein** Europaschutzgebiet durch die gegenständlichen Festlegungen beeinträchtigt. Hinsichtlich der Bestimmungen der Alpenkonvention wird festgehalten, dass keine Widersprüche erzeugt werden.

5.3 UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG

5.3.1 Einleitung

Wie in der Differenzliste dokumentiert wird, sind im Zuge der Ausarbeitung des Entwicklungsplanes Nr. 1.00 für die Änderungspunkte lfde. Nr. H3, H8, H11, H21, H27 und S9 gegenüber den wiederverlautbarten Entwicklungsplänen keine Ausschlusskriterien zuordenbar. Für diese Änderungen erfolgt daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zur Feststellung, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist.

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) für die o.a. Änderungsbereiche abgehandelt. Dabei wird die 3-stufige Signifikanz (Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt: o = keine Verschlechterung, - = Verschlechterung, -- = starke Verschlechterung. Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Anschluss.

5.3.2 Bewertung

Da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt, ist das Ausschlusskriterium der Abschichtung nicht gegeben.

Die geplante Änderung ist dem Ausmaß nach nicht geeignet, eine UVP-Pflicht zu erwirken und es liegt auch kein UVP-pflichtiger Tatbestand vor.

Des Weiteren liegt die Fläche nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß UVP-Gesetz⁶ (besonderes Schutzgebiet - Europaschutzgebiet).

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) abgehandelt.

Dabei wird die 3-stufige Signifikanz (Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt:

o = keine Verschlechterung

- = Verschlechterung

-- = starke Verschlechterung

Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Anschluss.

5.3.2.1 Änderungspunkt H3 Prosdorf

Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	H3	Aufgrund des Umgebungsraumes mit den vorhandenen wohn- und landwirtschaftlichen Nutzungen sowie den sonstigen baulichen Anlagen (Hochbehälter) iVm der angestrebten Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur im örtlichen Siedlungsschwerpunkt Prosdorf ist von keiner Verschlechterung der Bestandssituation auszugehen. Im gegenständlichen Siedlungsbereich sind aufgrund der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen bzw. Nutzungen keine Beeinträchtigungen hinsichtlich Lärm und Erschütterungen zu erwarten.	o
Luftbelastung und Klima	H3	Die Marktgemeinde liegt innerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außer-alpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Marktgemeinde, insbesondere dem Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Prosdorf den zusammenhängenden Wohnsiedlungsbereich dar. Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der o. a. Siedlungsstruktur nicht abzuleiten.	o

⁶ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993.

Themenccluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	H3	Innerhalb des Geltungsbereiches sind mit Ausnahme des Hochbehälters keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist überwiegend unbebaut und werden die Flächen derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung ist über die nordwestlich verlaufende Gemeindestraße gegeben.	o
Land- und Forstwirtschaft	H3	Innerhalb des gegenständlichen Änderungsbereiches sind keine Waldflächen vorhanden und befindet sich dieser außerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO Südweststeiermark. Durch die ausschließlich vorgesehene Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur im Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Prosdorf werden die südöstlich gelegenen, großflächig zusammenhängenden Flächen in ihrem Bestand erhalten (außerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone gem. REPRO Südweststeiermark).	o

Themenccluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	H3	Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend <u>Landschaftsbild</u> erfolgt eine Veränderung von Freiland mit baulichen Anlagen hin zu einer ergänzenden baulichen Nutzung entlang der Gemeindestraße (Wohnnutzung) aufgrund der angestrebten Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur. Eine starke Verschlechterung auf das Landschaftsbild kann deshalb nicht abgeleitet werden, da die nordwestlich bestehende Wohnsiedlungsstruktur fortgeführt werden soll und dieses durch die verpflichtenden Erstellung eines Bebauungsplanes sichergestellt wird.	-
Erholungs- und Freizeitqualitäten	H3	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vorwiegend vor.	o

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	H3	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Tiere	H3	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Wald	H3	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	H3	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass gegenständlicher Änderungsbereich entlang vorhandener Infrastrukturen (Gemeindestraße) sich befindet und eine Entwicklung nach den Raumordnungsgrundsätzen durch Orientierung an der bestehenden Infrastruktur iVm einer Entwicklung von innen nach außen erfolgt. Weiters kommt es aufgrund der Situierung bzw. Lage im Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur zu keiner Ausdehnung des Baulandes innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangfläche gemäß REPRO Südweststeiermark.	o
Grund- und Oberflächenwasser	H3	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	H3	Innerhalb des Siedlungsbereiches sind keine geologische Risiken bekannt. Der Siedlungsbereich liegt außerhalb der aktuellen Naturgefahren (Hochwassergefährdung).	o

5.3.2.2 Änderungspunkt H8 Prosdorf

Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	H8	Aufgrund des Umgebungsraumes mit den vorhandenen wohn- und landwirtschaftlichen, gewerblichen Nutzungen und den vorhandenen baulichen Anlagen iVm der bestehenden Siedlungsstruktur südlich der Landesstraße B73 ist von keiner Verschlechterung der Bestandssituation auszugehen. Im gegenständlichen Siedlungsbereich sind aufgrund der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen bzw. gewerblichen Nutzungen keine Verschlechterungen zu Lärm und Erschütterungen zu erwarten.	o
Luftbelastung und Klima	H8	Die Marktgemeinde liegt innerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außer-alpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Marktgemeinde eine teilweise historisch tradierte Siedlungsstruktur im Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Prosdorf in Nahelage zur Nachbargemeinde Pirching am Traubenberg dar. Verschlechterungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der o. a. Siedlungsstruktur und der gleichsam vorgesehenen Rücknahme von Flächen westlich des gegenständlichen Siedlungsbereiches nicht abzuleiten.	o

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	H8	Innerhalb des Geltungsbereiches sind mit Ausnahme von Beständen im Freiland keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist teilweise bebaut bzw. werden diese Flächen landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung ist teilweise über die bestehende Gemeindestraße gegeben.	o
Land- und Forstwirtschaft	H8	Innerhalb des gegenständlichen Änderungsbereiches sind keine Waldflächen vorhanden und befindet sich dieser außerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO Südweststeiermark. Durch die ausschließlich vorgesehene Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur im Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Prosdorf werden die südöstlich gelegenen, großflächig zusammenhängenden Freilandflächen in ihrem Bestand erhalten.	o

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	H8	<p>Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor.</p> <p>Betreffend <u>Landschaftsbild</u> erfolgt eine Veränderung von Freiland mit baulichen Anlagen hin zu einer ergänzenden baulichen Nutzung südlich der Landesstraße B73 (angestrebte Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur). Eine starke Verschlechterung des Landschaftsbildes kann deshalb nicht abgeleitet werden, da aufgrund bestehender baulicher Anlagen eine visuelle Vorbelastung vorliegt. Somit ist von keinem unberührten Landschaftsbild auszugehen.</p>	-
Erholungs- und Freizeit- qualitäten	H8	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vorwiegend vor.	o

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	H8	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Tiere	H8	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Wald	H8	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themenccluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	H8	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass gegenständlicher Änderungsbereich entlang vorhandener Infrastrukturen (Landesstraße B73) sich befindet und eine Entwicklung nach den Raumordnungsgrundsätzen durch Orientierung an die bestehende Infrastruktur und Entwicklung von innen nach außen erfolgt. Weiters ist von keiner Ausdehnung des Baulandes iVm einer Segmentierung von Ackerflächen auszugehen, da die bereits vorhandenen baulichen Anlagen aufgenommen werden.	o
Grund- und Oberflächenwässer	H8	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	H8	Innerhalb des Siedlungsbereiches sind keine geologischen Risiken bekannt. Der Siedlungsbereich liegt außerhalb der aktuellen Naturgefahren (Hochwassergefährdung).	o

5.3.2.3 Änderungspunkt H11 Prosdorf

Themenccluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	H11	Aufgrund des Umgebungsraumes mit den überwiegend vorhandenen gewerblichen- und landwirtschaftlichen Nutzungen iVm der westlich der Landesstraße L628 bestehenden Siedlungsstruktur ist von keiner Verschlechterung der Bestandsituation auszugehen. Im gegenständlichen Siedlungsbereich sind aufgrund der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen bzw. Nutzungen keine Verschlechterungen zu Lärm und Erschütterungen zu erwarten.	o

Luftbelastung und Klima	H11	<p>Die Marktgemeinde liegt innerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außeralpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018.</p> <p>Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Marktgemeinde einen regional bedeutsamen Gewerbestandort im Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Prosdorf (zugleich Regionaler Industrie- und Gewerbestandort gem. REPRO Südweststeiermark) dar. Verschlechterungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der o. a. Siedlungsstruktur sowie der bereits vorhandenen Lärmemissionen ivm dem östlich und südlich angrenzenden, großflächig zusammenhängenden Freilandbereich nicht abzuleiten.</p>	o
-------------------------	-----	--	---

Themencluster Mensch/Nutzungen

Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	H11	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Sachgüter betroffen.</p> <p>Der gegenständliche Bereich ist derzeit unbebaut und werden die östlich angrenzenden Flächen landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung wird über die bestehende zentrale Zufahrt sichergestellt</p>	o
Land- und Forstwirtschaft	H11	<p>Innerhalb des gegenständlichen Änderungsbereiches sind keine Waldflächen vorhanden und befindet sich dieser außerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO Südweststeiermark. Durch die ausschließlich vorgesehene Fortführung bzw. Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur werden derzeit die östlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in ihrem Bestand erhalten.</p>	o

Themencluster Landschaft/Erholung

Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	H11	<p>Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor.</p> <p>Betreffend <u>Landschaftsbild</u> erfolgt eine Veränderung von Freiland mit baulichen Anlagen hin zu einer zusätzlichen gewerblichen Nutzung. Eine starke Verschlechterung des Landschaftsbildes kann deshalb nicht abgeleitet werden, da aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur im Umgebungsraum sowie der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb einer ausgeräumten Kulturlandschaft kein erhaltenswerter bzw. sensibler Teilraum vorliegt.</p>	-

Erholungs- und Freizeitqualitäten	H11	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vorwiegend vor.	o
-----------------------------------	-----	--	---

Themencluster Naturraum/Ökologie

Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	H11	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Tiere	H11	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Wald	H11	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen

Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	H11	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass gegenständlicher Änderungsbereich sich entlang vorhandener Infrastrukturen (Landesstraße L 628) befindet und eine Entwicklung nach den Raumordnungsgrundsätzen durch Orientierung an die bestehende Infrastruktur sowie Entwicklung von innen nach außen erfolgt. Weiters ist von keiner Ausdehnung des Baulandes iVm einer Segmentierung von Ackerflächen auszugehen, da diese sich außerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO Südweststeiermark befinden.	o
Grund- und Oberflächenwässer	H11	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	H11	Innerhalb des Siedlungsbereiches sind keine geologischen Risiken bekannt. Der Siedlungsbereich liegt außerhalb der aktuellen Naturgefahren (Hochwassergefährdung).	o

5.3.2.4 Änderungspunkt H21 Heiligenkreuz am Waasen

Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	H21	Aufgrund des Umgebungsraumes mit vorwiegender Wohnnutzung sowie den vorhandenen baulichen Anlagen iVm der bestehenden Wohnsiedlungsstruktur im Westen des Hauptortes Heiligenkreuz am Waasen ist von keiner Verschlechterung der Bestandssituation auszugehen. Im gegenständlichen Siedlungsbereich sind aufgrund der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen bzw. Nutzungen keine Beeinträchtigungen zu Lärm und Erschütterungen zu erwarten.	o
Luftbelastung und Klima	H21	Die Marktgemeinde liegt innerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außer-alpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Marktgemeinde eine historisch tradierte Siedlungsstruktur im Bereich des Kalvarienberges dar. Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der o.a. Siedlungsstrukturen iVm den geringen unbebauten Grundstücken nicht abzuleiten.	o

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	H21	Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist teilweise bebaut und werden die östlich angrenzenden Flächen landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung ist über die teilweise bestehenden Zufahrten vom Gemeindestraßennetz gegeben.	o
Land- und Forstwirtschaft	H21	Innerhalb des gegenständlichen Änderungsbereiches sind keine Waldflächen vorhanden und befindet sich dieser außerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO Südweststeiermark. Durch die ausschließlich vorgesehene Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur bzw. Nachverdichtung ist keine Verschlechterung abzuleiten.	o

Themencuster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	H21	<p>Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor.</p> <p>Betreffend <u>Landschaftsbild</u> erfolgt eine Veränderung von Freiland mit baulichen Anlagen hin zu einer ergänzenden baulichen Nutzung innerhalb des Gemeindestraßennetzes (angestrebte Fortführung der teilweise vorhandenen Siedlungsstruktur) im Regionalen Siedlungsschwerpunkt Heiligenkreuz am Waasen. Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild bzw. starke Verschlechterung kann deshalb nicht abgeleitet werden, da aufgrund der teilweise bestehenden baulichen Anlagen eine visuelle Vorbelastung vorliegt. Somit ist von keinem unberührten Landschaftsbild auszugehen.</p>	-
Erholungs- und Freizeit- qualitäten	H21	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vorwiegend vor.	o

Themencuster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	H21	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Tiere	H21	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Wald	H21	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themenccluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	H21	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass gegenständlicher Änderungsbereich sich innerhalb vorhandener Infrastrukturen (Gemeindestraßennetz) befindet und eine Entwicklung nach den Raumordnungsgrundsätzen durch Orientierung an die bestehende Infrastruktur und Entwicklung von innen nach außen erfolgt. Weiters ist von keiner Ausdehnung des Baulandes iVm einer Segmentierung von Acker/Waldflächen auszugehen, da die bereits vorhandenen baulichen Anlagen aufgenommen werden und die westlich gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten bleiben.	o
Grund- und Oberflächenwässer	H21	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	H21	Innerhalb des Siedlungsbereiches sind keine geologischen Risiken bekannt. Der Siedlungsbereich liegt außerhalb der aktuellen Naturgefahren (Hochwassergefährdung).	o

5.3.2.5 Änderungspunkt H27 Heiligenkreuz am Waasen

Themenccluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	H27	Aufgrund des Umgebungsbereiches mit der vorhandenen wohn- und landwirtschaftlichen Nutzung sowie der gewerblichen Nutzung (öffentliche Einrichtungen, Abwasserreinigungsanlage bzw. Bauhof) ist iVm der festgelegten Freihaltezone von keiner Verschlechterung der Bestandssituation auszugehen. Im gegenständlichen Siedlungsbereich sind aufgrund der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen bzw. Nutzungen keine Beeinträchtigungen hinsichtlich Lärm und Erschütterungen zu erwarten.	o

Luftbelastung und Klima	H27	Die Gemeinde liegt innerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außeralpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Marktgemeinde eine regionale Bedeutung bezüglich der gewerblichen Entwicklung unter Einbeziehung der bereits bestehenden öffentlichen Einrichtungen (Abwasserreinigungsanlage bzw. Bauhof) dar. Verschlechterungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der o. a. Siedlungsstruktur iVm der südlich und östlich angrenzenden Freilandflächen nicht abzuleiten.	o
-------------------------	-----	---	---

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	H27	Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist unbebaut und wird dieser landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung ist teilweise über die bestehende Gemeindestraße gegeben.	o
Land- und Forstwirtschaft	H27	Innerhalb des gegenständlichen Änderungsbereiches sind keine Waldflächen vorhanden und befindet sich dieser außerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO Südweststeiermark. Durch die ausschließlich vorgesehene Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur werden derzeit die östlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in ihrem Bestand erhalten.	o

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	H27	Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend <u>Landschaftsbild</u> erfolgt eine Veränderung von Freiland mit baulichen Anlagen hin zu einer ergänzenden baulichen Nutzung östlich der Landesstraße L 628 im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Abwasserreinigungsanlage bzw. den Bauhof im Süden des Hauptortes Heiligenkreuz am Waasen. Eine negative Auswirkung bzw. starke Verschlechterung auf das Landschaftsbild kann deshalb nicht abgeleitet werden, da aufgrund bestehender baulicher Anlagen eine visuelle Vorbelastung vorliegt. Somit ist von keinem unberührten Landschaftsbild auszugehen.	-
Erholungs- und Freizeitqualitäten	H27	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vorwiegend vor.	o

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	H27	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Tiere	H27	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Wald	H27	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	H27	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass gegenständlicher Änderungsbereich entlang vorhandener Infrastrukturen (Landesstraße L628 bzw. Gemeindestraße) sich befindet und eine Entwicklung nach den Raumordnungsgrundsätzen durch Orientierung an die bestehende Infrastruktur und Entwicklung von Innen nach Außen erfolgt. Weiters ist von keiner Ausdehnung des Baulandes iVm einer Segmentierung von Acker/Waldflächen auszugehen, da die bereits vorhandenen baulichen Anlagen aufgenommen werden und die gegenständlichen Flächen sich außerhalb der ersichtlich gemachten landwirtschaftlichen Vorrangzone befinden.	o
Grund- und Oberflächenwässer	H27	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	H27	Innerhalb des Siedlungsbereiches sind derzeit keine geologischen Risiken bekannt. Der Siedlungsbereich befindet sich derzeit innerhalb der aktuellen Naturgefahren (Hochwassergefährdung), wobei die erforderlichen Grundlagen für eine wasserrechtliche Bewilligung zur Hochwasserfreistellung bereits vorliegen.	o

5.3.2.6 Änderungspunkt S9 St. Ulrich am Waasen

Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	S9	Aufgrund des Umgebungsbereiches mit den vorhandenen wohn- und landwirtschaftlichen Nutzung sowie in Nahelage zu öffentlichen Einrichtungen iVm einer bereits vorhandenen Siedlungsstruktur entlang des Gemeindestraßennetzes ist von keiner Verschlechterung der Bestandssituation auszugehen. Im gegenständlichen Siedlungsbereich sind aufgrund der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen bzw. Nutzungen keine Beeinträchtigungen hinsichtlich Lärm und Erschütterungen zu erwarten.	o
Luftbelastung und Klima	S9	Die Gemeinde liegt innerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außer-alpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Marktgemeinde eine teilweise historisch tradierte Siedlungsstruktur im Südwesten des ehem. Hauptortes St. Ulrich am Waasen dar. Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der o. a. Siedlungsstruktur iVm der angestrebten Schaffung eines kompakten zusammenhängenden Wohnsiedlungsbereiches im Südwesten des ehem. Hauptortes St. Ulrich am Waasen außerhalb der ersichtlich gemachten Schutzabstände der bestehenden Tierhaltungsbetriebe nicht abzuleiten.	o

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	S9	Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist teilweise bebaut und werden die westlich angrenzenden Waldflächen im Bestand erhalten. Die verkehrliche Erschließung ist teilweise über das Gemeindestraßennetz gegeben.	o
Land- und Forstwirtschaft	S9	Innerhalb des gegenständlichen Änderungsbereiches sind keine Waldflächen vorhanden und befindet sich dieser außerhalb der ersichtlich gemachten landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO Südweststeiermark. Durch die ausschließlich vorgesehene Fortführung der bestehenden Wohnsiedlungsstruktur werden die westlich angrenzenden Waldflächen sowie der sensible Oberhangbereich (bestehender landwirtschaftlicher Betrieb) in ihrem Bestand erhalten.	o

Themencuster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	S9	<p>Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor.</p> <p>Betreffend <u>Landschaftsbild</u> erfolgt eine Veränderung von Freiland mit baulichen Anlagen hin zu einer ergänzenden Wohnnutzung entlang des Gemeindestraßennetzes (angestrebte Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur). Eine negative Auswirkung bzw. starke Verschlechterung auf das Landschaftsbild kann deshalb nicht abgeleitet werden, da aufgrund bestehender baulicher Anlagen im Umgebungsraum eine visuelle Vorbelastung vorliegt und die Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild durch die verpflichtende Erstellung eines Bebauungsplanes sichergestellt wird.</p>	-
Erholungs- und Freizeit- qualitäten	S9	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vorwiegend vor.	o

Themencuster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	S9	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Tiere	S9	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Wald	S9	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	S9	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass gegenständlicher Änderungsbereich entlang vorhandener Infrastrukturen (Gemeindestraßennetz) sich befindet und eine Entwicklung nach den Raumordnungsgrundsätzen durch Orientierung an die bestehende Infrastruktur und Entwicklung von Innen nach Außen sowie angestrebter Betriebsstandortsicherung der bestehenden Tierhaltungsbetriebe im Nordosten des ehem. Hauptortes St. Ulrich am Waasen erfolgt. Weiters ist von keiner Ausdehnung des Baulandes iVm einer Segmentierung von Acker/Waldflächen auszugehen, da die bereits vorhandenen baulichen Anlagen aufgenommen werden.	o
Grund- und Oberflächenwässer	S9	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	S9	Innerhalb des Siedlungsbereiches sind keine geologischen Risiken bekannt. Der Siedlungsbereich liegt außerhalb der aktuellen Naturgefahren (Hochwassergefährdung).	o

2.4 Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP:

Für alle H3, H8, H11, H21, H27 und S9 Bereiche können bei allen fünf Themenclustern starke Verschlechterungen der Umweltsituation ausgeschlossen werden.

Geringfügige Verschlechterungen können betreffend das Schutzgut „Landschaftsbild“ für die o.a. Änderungspunkte in Bezug auf die bisherige landwirtschaftliche Nutzung und der jeweils bestehenden Siedlungsstruktur aufgrund anzunehmender Bebauung nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Gemäß Leitfaden ist die Gesamtbeurteilung (Beurteilungssynthese und Abwägung der Themencluster) daher verbal wie folgt vorzunehmen:

Die geplanten Änderungsflächen befinden sich jeweils im Regionalen Siedlungsschwerpunkt Heiligenkreuz am Waasen sowie den Örtlichen Siedlungsschwerpunkten Prosdorf und St. Ulrich am Waasen (ehem. Hauptort der Gemeinde St. Ulrich am Waasen) mit unterschiedlichen topografischen Gegebenheiten (z.B. Kalvarienberg), welche teilweise zu Verlusten an landwirtschaftlich genutzten Flächen führen. Die o.a. Änderungsflächen sind überwiegend als voll aufgeschlossen zu bezeichnen und besteht seitens der Marktgemeinde ein erhöhtes öffentliches Interesse für eine mittel- bis langfristige Verwertung der Grundstücke. Für einzelne Siedlungsbereiche werden jeweils im Anlassfall zum Zwecke der Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild Bebauungspläne erstellt. Somit kann auf die unterschiedlichen Gegebenheiten eingegangen werden, wobei die verschiedenen

Nutzungen im Umgebungsraum einschließlich etwaiger Emissionen zu berücksichtigen sind. Dieses schließt insbesondere die angestrebte Standortsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, meist mit Tierhaltung, als auch die teilweise vorhandene Hochwassergefährdung ein. In diesen Bereichen liegen einerseits bereits wasserrechtliche Bewilligungen sowie andererseits detaillierte Projektunterlagen für die künftige Hochwasserfreistellung vor.

Zudem besteht eine klare Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen und ist die planmäßige Arrondierung entlang von bestehenden Infrastrukturen (Straße, Wasser, Kanal, Elektrizität, ...) gegenüber anderen peripheren Standorten im öffentlichen Interesse vorzuziehen. Insgesamt sind somit für die gegenständliche Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist kein Umweltbericht zu erstellen.

Für die Örtliche Raumplanung bietet sich daher die Möglichkeit zur planmäßigen Bauerweiterung in Übereinstimmung siedlungspolitischen Zielsetzungen der neuen Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen.

5.3.3 Zusammenfassende Beurteilung der UEP

Die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen liegt nicht im Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention). Aus diesem Grunde ist der Planungsfaden „Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung“ (hrsg. vom Amt der Stmk. Landesregierung, ABT13, Stand Sept. 2012) heranzuziehen. Im gegenständlichen Verfahren zur Neuerstellung kann daher auch kein Widerspruch zur Alpenkonvention einschließlich der weiteren Protokolle der Alpenkonvention abgeleitet werden.

5.4 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS DES SUP-SCREENINGS

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass hinsichtlich der Umweltauswirkungen starke Verschlechterungen in allen Bereichen ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grunde sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist somit keine darüber hinausgehende Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich.

Diese unter Pkt. 5.3.2 näher angeführten Umwelterheblichkeitsprüfungen führen daher zum Ergebnis, dass bei den gegenständlichen Änderungen mit den lfdn. Nr. H3, H8, H11, H21, H27 und S9 relevante Verschlechterungen der Umweltsituation ausgeschlossen werden können. Das Screening (Prüfschritte 1 bis 3) ist somit abgeschlossen.

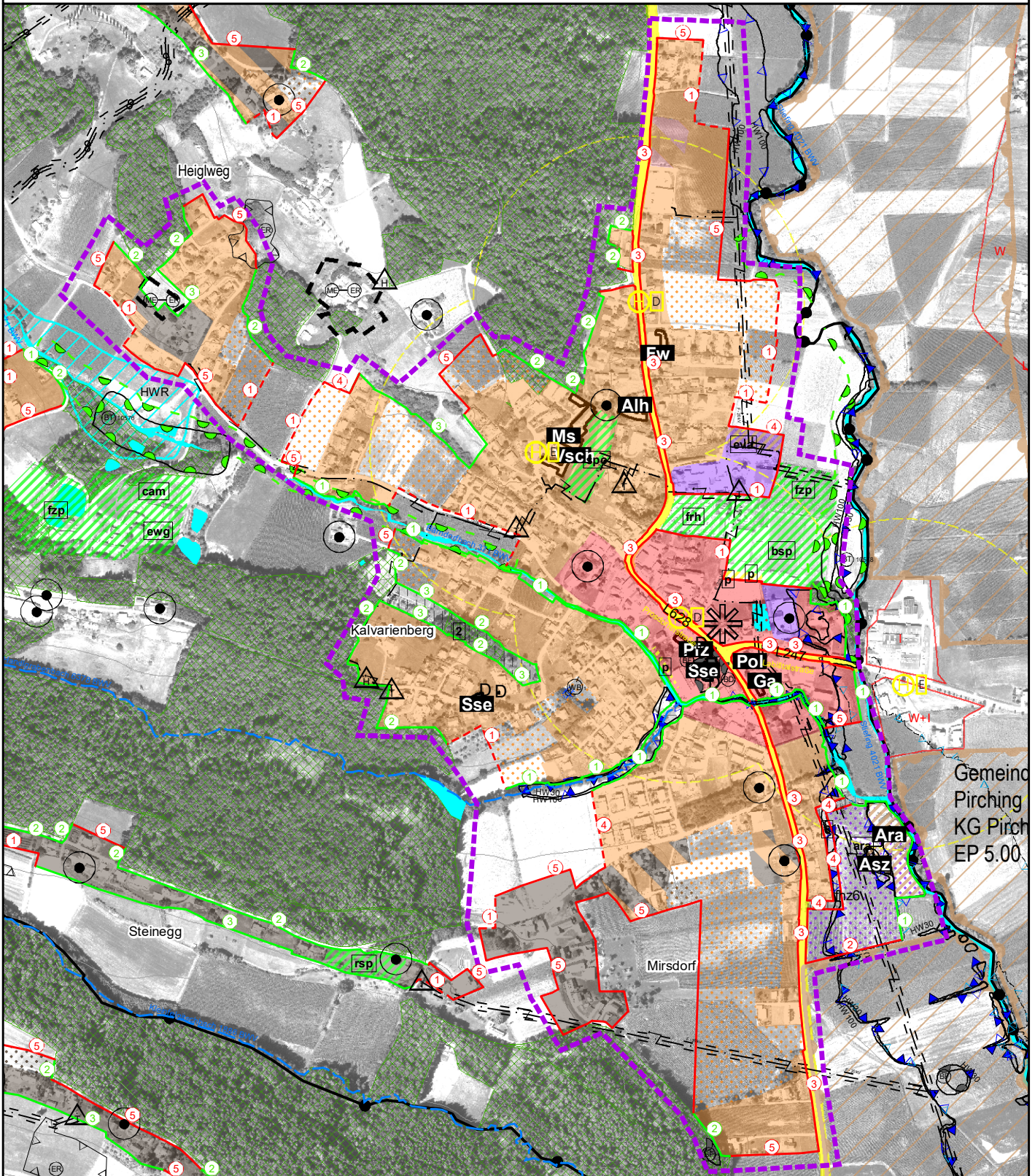
Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes ist nicht erforderlich.

6 BEILAGEN

- Plandarstellungen zur Abgrenzung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte bzw. des Regionalen Siedlungsschwerpunktes

Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen

Plandarstellung zur Abgrenzung des Regionalen Siedlungsschwerpunktes Heiligenkreuz am Waasen gemäß REPRO Südweststeiermark, LGBl. Nr. 88/2016




Planverfasser und digitale Bearbeitung:

staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabegger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

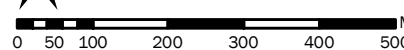
**Pumpernig
& Partner**



 Abgrenzung Siedlungsschwerpunkt

M = 1:10 000

Stand: 17.12.2021

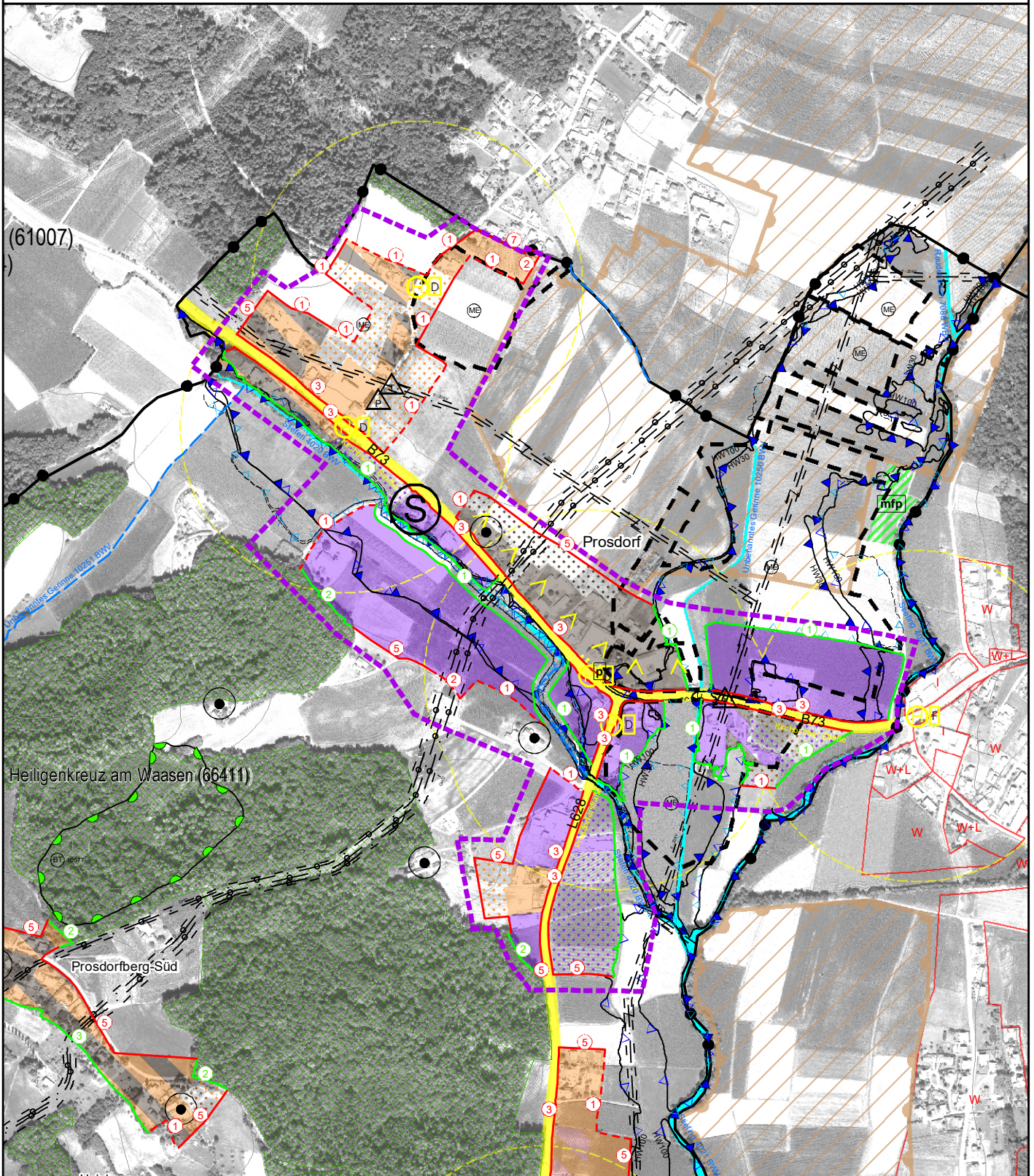
 0 50 100 200 300 400 500 Meter

GZ: 094FR18

Bearb.: Pu/Ja/Wü

L:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Heiligenkreuz\
094FR18_HlgKreuz_100\Benutzer\AllUsers

Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen
 Plandarstellung zur Abgrenzung des
 Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Prosdorf
 gemäß REPRO Südweststeiermark, LGBl. Nr. 88/2016



Planverfasser und digitale Bearbeitung:

staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
 Raumplanung & Raumordnung, Geographie
 DI Maximilian Pumpernig
 Mag. Christine Schwabegger
 Mag. Gernot Paar, MSc
 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
 E-Mail: office@pumpernig.at
 www.pumpernig.at

**Pumpernig
& Partner**



Abgrenzung Siedlungsschwerpunkt

M = 1:10 000

Stand: 17.12.2021

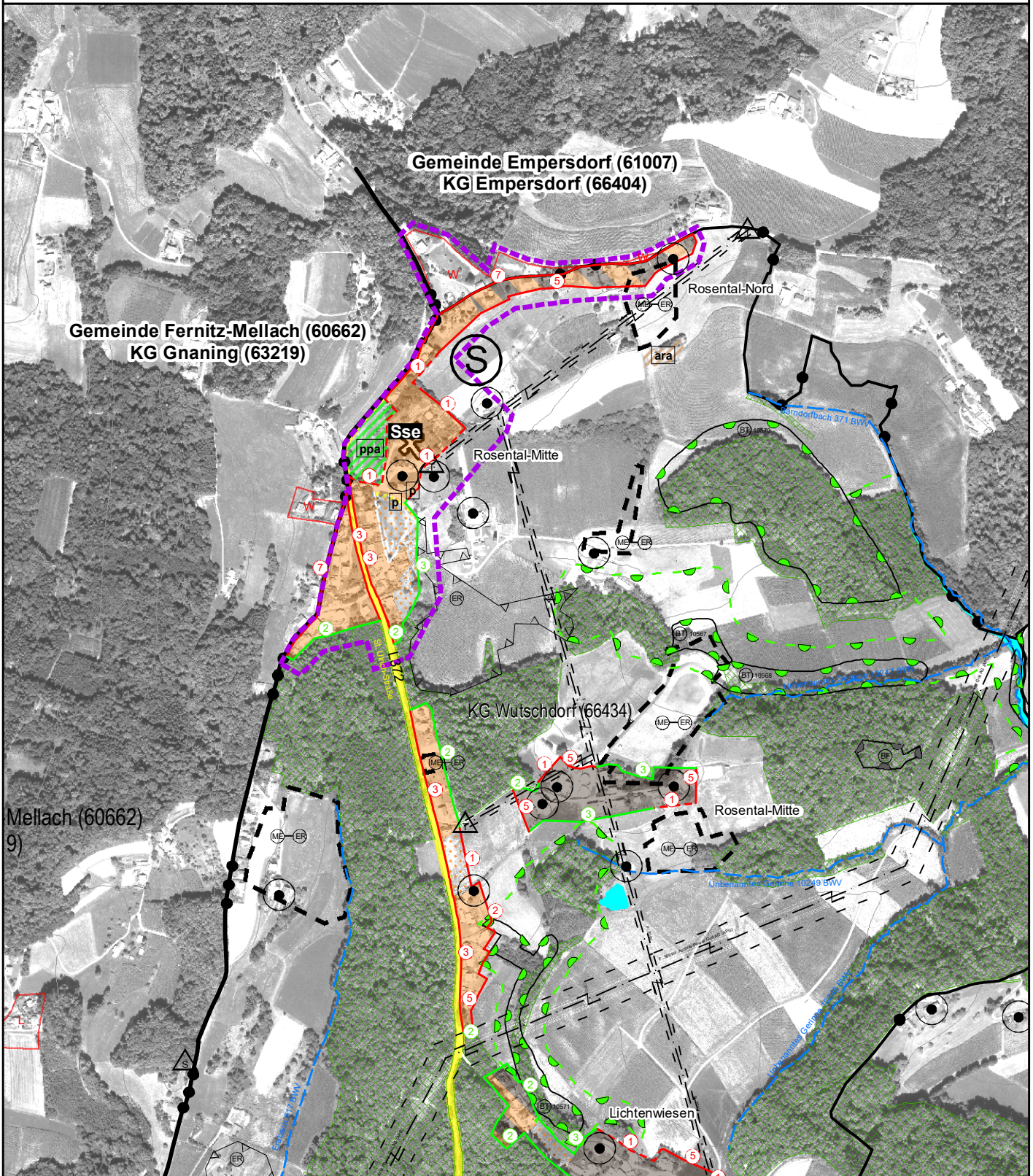
GZ: 094FR18

0 50 100 200 300 400 500 Meter

Bearb.: Pu/Ja/Wü

L:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Heiligenkreuz\
 094FR18_HlgKreuz_100\Benutzer\AllUsers

Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen
 Plandarstellung zur Abgrenzung des
 Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Rosental (gemeindeübergreifend)
 gemäß REPRO Südweststeiermark, LGBl. Nr. 88/2016



Planverfasser und digitale Bearbeitung:

staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
 Raumplanung & Raumordnung, Geographie
 DI Maximilian Pumpernig
 Mag. Christine Schwabegger
 Mag. Gernot Paar, MSc
 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
 Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
 E-Mail: office@pumpernig.at
 www.pumpernig.at

**Pumpernig
 & Partner**



Abgrenzung Siedlungsschwerpunkt

M = 1:10 000

Stand: 17.12.2021

GZ: 094FR18

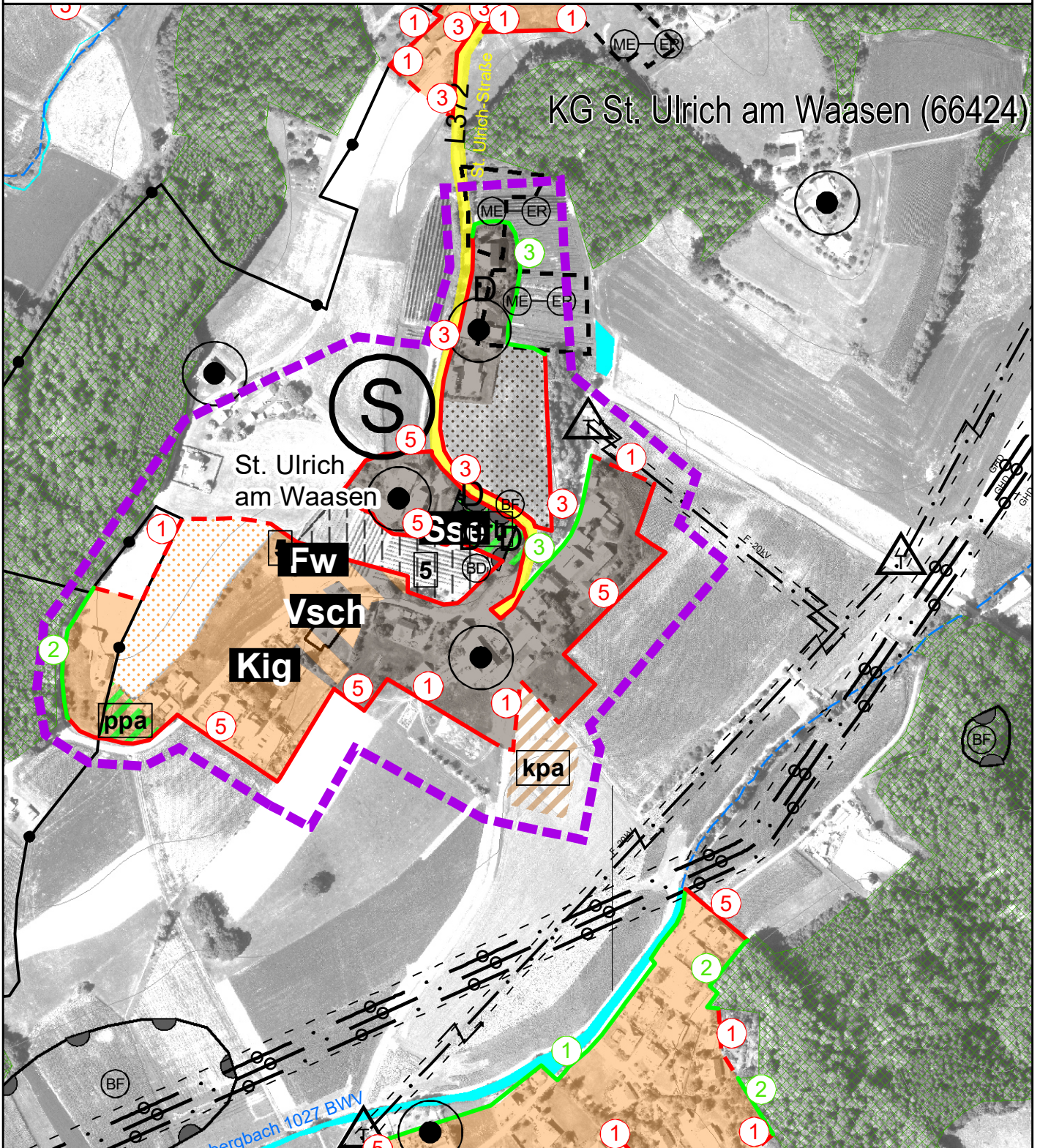
0 50 100 200 300 400 500 Meter

Bearb.: Pu/Ja/Wü

L:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Heiligenkreuz\
 094FR18_HlgKreuz_100\Benutzer\AllUsers

Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen

Plandarstellung zur Abgrenzung des
Örtlichen Siedlungsschwerpunktes St. Ulrich am Waasen
gemäß REPRO Südweststeiermark, LGBl. Nr. 88/2016



Planverfasser und digitale Bearbeitung:

staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabegger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

**Pumpernig
& Partner**



Abgrenzung Siedlungsschwerpunkt

M = 1:5 000

Stand: 17.12.2021

GZ: 094FR18

0 25 50 100 150 200 250 Meter

Bearb.: Pu/Ja/Wü

L:\02 - Workbench-GIS\01 - ArcGIS-ArcView\Gemeinden\Heiligenkreuz\
094FR18_HlgKreuz_100\Benutzer\AllUsers

7	ANHANG
----------	---------------

- Entwicklungsplan Nr. 1.00
- Differenzplan zum Entwicklungsplan Nr. 1.00